GESELLSCHAFT FÜR FREIHEITSRECHTE

KR 21 Knowledge Rights 21

# JENSEITS WIRTSCHAFTLICHER PERSPEKTIVEN: RECHTLICHE VORGABEN UND GESELLSCHAFTLICHER NUTZEN DES E-LENDING IN DEUTSCHLAND

Katharina de la Durantaye & Franziska Herrmann

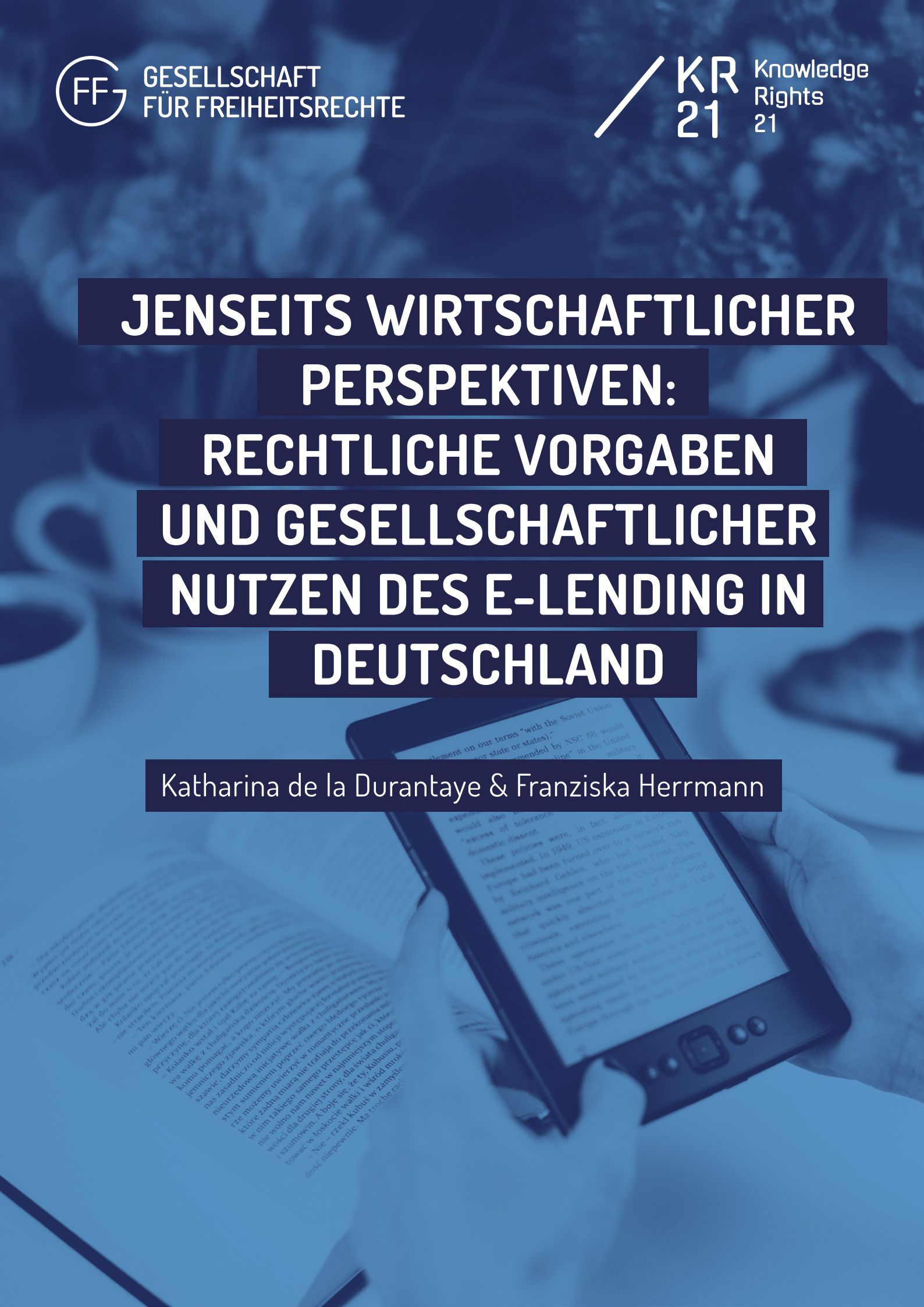

## Impressum

**Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.**
Boyenstr. 41
10115 Berlin
Telefon 030 549 08 10 – 0
Fax 030 549 08 10 – 99
info@freiheitsrechte.org
PGP/GPG Key ID FA2C23A8

**Kontoverbindung**
IBAN: DE 88 4306 0967 1182 9121 00
BIC: GENODEM1GLS
GLS Gemeinschaftsbank eG

**Vertreten durch den Vorstand des Vereins**
Dr. Ulf Buermeyer, LL.M. (Columbia)
Prof. Dr. Nora Markard
Prof. Dr. Boris Burghardt
Dr. John Philipp Thurn
Prof. Dr. Dana-Sophia Valentiner

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter VR 34505 B (Satzung)
**V.i.S.d.P.**
Malte Spitz
Boyenstr. 41
10115 Berlin

**Redaktion**
Ben Burmeister
Kai Dittmann

**Design**
Bernhard Leitner

**Social Media**
freiheitsrechte.org/newsletter
x.com/freiheitsrechte
chaos.social/@Freiheitsrechte
instagram.com/freiheitsrechte
youtube.com/gesellschaft-fur-freiheitsrechte
linkedin.com/company/freiheitsrechte

**Danksagung**
Diese Studie wurde durch Arcadia finanziert – ein Wohltätigkeitsfond von Lisbet Rausing und Peter Baldwin. Die Förderung ist Teil des Programmes Knowledge Rights 21 (KR21) der Stichting IFLA Foundation.

**Knowledge Rights 21**
KR21 (Knowledge Rights 21) setzt sich europaweit für Änderungen in Gesetzgebung und Praxis ein, die das Recht aller auf Zugang und Anwendung von Wissen zum Nutzen von Forschung, Wissenschaft und Gesellschaft stärken. Dieser Zugang – und die damit verbundene Bildung, Zugang zu Wissen und kulturelle Teilhabe – sind für Innovation und Entwicklung unerlässlich und müssen in der Informationsgesellschaft für jeden frei von unnötigen Hindernissen oder Einschränkungen zugänglich sein. Um dies zu erreichen, setzt sich KR21 für einen modernen Rechtsrahmen ein, der die aktuelle Forschung, Bildung und wissenschaftliche Praxis in den Mittelpunkt stellt.
www.knowledgerights21.org/

**Lizens**
Creative-Commons-Lizenzen

# INHALT


Einleitung ..... 6

**A. Derzeitige Verleih- und Lizenzierungspraxis ..... 6**

**B. Kritik ..... 8**

**C. Gegenstand und Gang der Studie ..... 8**

**D. Methodik und Datenlage ..... 9**

Teil 1: Die zentrale Rolle öffentlicher Bibliotheken in der digitalen Gesellschaft ..... 10

**A. Allgemeine Literatur- und Informationsversorgung ..... 10**

I. Informationserwerb und -austausch in der digitalen Gesellschaft ..... 11

II. Bibliotheken als Repositorien gesicherter, kostenfreier Informationen ..... 13

III. Erwartungen von Nutzer*innen ..... 14

**B. Teilhabe und Inklusion ..... 15**

I. Bibliotheken als Ermöglichungsinfrastruktur für digitale Teilhabe ..... 16

II. Ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen ..... 16

1. Funktionen von E-Books ..... 16

2. Werkgenuss von Zuhause aus ..... 17

3. UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ..... 18

III. Menschen in ländlichen Regionen ..... 19

IV. Menschen mit Migrationsgeschichte ..... 19

V. Nachhaltigkeit des E-Lending ..... 20

Teil 2: Rechtliche Rahmenbedingungen für das E-Lending ..... 20

**A. Das Verleihrecht im europäischen Urheberrecht ..... 20**

I. Systematik der Richtlinien ... 20
II. Rechtsprechung des EuGH ... 22
1. VOB/Stichting Leenrecht ... 22
2. NUV & GAU/Tom Kabinet ... 24
III. Konsequenzen für das nationale Urheberrecht ... 25
1. Ausschließliches Verleihrecht ... 25
2. Gesetzliche Erlaubnis ... 26
**B. Das Verleihrecht im deutschen Urheberrecht ... 27**
I. Grundkonzeption des UrhG ... 27
II. Digitaler Verleih ... 28
**C. Zwischenfazit ... 29**
**Teil 3: Regelungsoptionen und rechtspolitische Handlungsempfehlungen ... 30**
**A. Ausnahme vom Kartellverbot ... 30**
I. Kartellrechtliche Relevanz ... 31
II. Anwendungsvorrang des europäischen Kartellrechts ... 32
III. Probleme einer Kartellausnahme ... 32
**B. Pflicht zum Abschluss eines Lizenzvertrags ... 33**
I. Vorgaben des Drei-Stufen-Tests ... 33
1. Datenmaterial zu Substitutionseffekten ... 34
2. Maßgeblichkeit des Zuschnitts der Verpflichtung ... 36
II. Ausgestaltung der gesetzlichen Verpflichtung ... 37
1. Einräumung von Nutzungsrechten und Bereitstellung einer digitalen Kopie ... 37
2. One copy, one user ... 39
3. Begrenzung der Ausleihvorgänge ... 40
4. Mindestausleihfrist ... 40
5. Vergütung ... 41
III. Wertung ... 42
**C. Schaffung eines gesetzlichen Erlaubnistatbestands ... 43**

I. Umgestaltung der Verwertungsrechte ..... 44
II. Beschränkung der Rechte des digitalen Verleihs und der Vervielfältigung ..... 44
III. One copy, one user ..... 45
IV. Mindestausleihfrist ..... 45
V. Bestandsakzessorietät ..... 45
VI. Vergütungspflicht ..... 46
VII. Vorrang lizenzvertraglicher Vereinbarungen ..... 47
**D. Bündelung von Aufgaben bei einer Bibliothek ..... 47**
I. Divibib GmbH als Machtzentrum zwischen Verlagen und Bibliotheken ..... 48
II. Zentralisierung bei einer Bibliothek ..... 49
1. Niederlande und Dänemark als Vorbilder ..... 49
2. Ausbau der DDB zur zentralen E-Lending-Bibliothek ..... 52
**D. Normvorschläge ..... 53**
I. Gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss eines Lizenzvertrags (§ 42b UrhG-E) ..... 53
II. Gesetzliche Erlaubnis (§ 60e Abs. 5 UrhG-E) ..... 54
III. Weitere Änderungen des UrhG ..... 54
**Thesen ..... 56**
**Literatur- und Quellenverzeichnis ..... 58**

# EINLEITUNG

Die digitale Revolution hat das Leseverhalten und die Verbreitung von Büchern und anderen Medien grundlegend verändert. Die Corona-Pandemie hat diesen Trend weiter verstärkt. Im Musik- und Filmmarkt werden Werke nahezu ausschließlich digital vertrieben. Es ist absehbar, dass auch Schriftwerke künftig nur in digitaler Form – als E-Book – erscheinen werden.[1]

Schon Maciej Szpunar, Generalanwalt beim EuGH, hat darauf hingewiesen: Wenn Bibliotheken auf diesen Trend nicht reagieren, „laufen sie Gefahr, an den Rand gedrängt zu werden".[2] Sie könnten ihre Rolle als Vermittler von Kultur- und Informationen, die sie seit Jahrtausenden innehaben, verlieren.[3] Bibliotheken müssen sich modernisieren, um weiterhin als zentrale Vermittler von Bildung und Kultur zu bestehen. Ob sie dazu in der Lage sind, hängt auch von den rechtlichen Vorgaben ab, innerhalb derer sie operieren. Bibliotheken und Verlags- bzw. Buchhandelsbranche diskutieren seit einigen Jahren, wie ein geeigneter Regelungsrahmen für die digitale Leihe von E-Books in öffentlichen Bibliotheken (sog. E-Lending) aussehen könnte. Auch an politischen Forderungen mangelt es nicht.[4] In ihrem Koalitionsvertrag hat die Ampelkoalition vereinbart: „Wir wollen faire Rahmenbedingungen beim E-Lending in Bibliotheken."[5] Einen Regelungsvorschlag hat sie dafür bislang nicht unterbreitet.

## A. Derzeitige Verleih- und Lizenzierungspraxis[6]

Im deutschen Urheberrecht ist der Verleih gedruckter Bücher anderen Regeln unterworfen als jenen von E-Books. Gedruckte Bücher dürfen öffentliche Bibliotheken in Deutschland erlaubnisfrei verleihen.[7] Dafür müssen sie bei den Verlagen als Rechteinhaber*innen keine Nutzungsrechte (Lizenzen) einholen. Bibliotheken können Bücher regulär im Buchhandel erwerben (i.d.R. mit 10 % Rabatt, § 7 BuchPrBG) und die so erworbenen Exemplare unbegrenzt verleihen. Rechteinhaber*innen erhalten dafür gem. § 27 Abs. 2 UrhG eine angemessene Vergütung. Diese sog. „Bibliothekstantieme" entrichten Bund und Länder gemeinsam.[8]

Für das E-Lending enthält das UrhG keine entsprechende Regelung. Gegenwärtig verleihen öffentliche Bibliotheken E-Books auf der Basis von Lizenzvereinbarungen.[9] Die Lizenzen

1 So auch Hofmann, ZUM 2018, 107 (107).

2 GA Szpunar, Schlussanträge v. 16.6.2016 – C-174/15 (VOB), BeckRS 2016, 81362 Rn. 3.

3 GA Szpunar, Schlussanträge v. 16.6.2016 – C-174/15 (VOB), BeckRS 2016, 81362 Rn. 3.

4 Für einen Überblick über die Debatte s. den Tagungsbericht zum Hybrid-Symposion des Instituts für Urheber- und Medienrecht am 29.4.2022: Hotz, ZUM 2022, 608.

5 Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP zur 20. Legislaturperiode, S. 123, abrufbar unter: https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800.

6 Hierzu bereits Herrmann, Stellungnahme zum E-Lending – Konsultation zum UrhG vom 23.6.2023, S. 1 f., zum digitalen Verleih in der bibliothekarischen Praxis auch Herrmann, UFITA 2023, 217 (im Erscheinen).

7 Näher dazu Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 27 Rn. 11 ff.

8 Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 27 Rn. 12. Näher hierzu unter B. II. 5.

9 Fischer/Schuster, ZUM 2022, 603 (605 f.).

erwerben sie von Aggregatoren, die sich die erforderlichen Rechte wiederum von den Verlagen einräumen lassen. In Deutschland hat die Divibib GmbH mit ihrem Produkt „Onleihe“ einen sehr hohen Marktanteil für den Verleih deutschsprachiger E-Books.[10] Für englischsprachige E-Books hat sich auf dem deutschen Markt die Overdrive Inc. mit ihrem Produkt „Libby“ durchgesetzt.[11] Bibliotheken zahlen dem Aggregator für die Lizenzierung regelmäßig das 1,5-Fache des Endkund*innenpreises.[12] Davon behält der Aggregator 30 % als Provision ein.[13] Wieviel die Autorinnen von den restlichen 70% erhalten, hängt vom Verlagsvertrag ab. Regelmäßig stehen ihnen 25% des Nettoverlagserlöses zu.[14] Veröffentlichte Zahlen aber fehlen. Selbst die Autor*innen wissen nicht immer, wie hoch ihre Erträge sind. Sie berichten von Abrechnungen, in denen Verkäufe von Verleih-Lizenzen an Aggregatoren und daraus resultierende Erlöse nicht gesondert aufgeführt sind.[15]

Das derzeitige Modell bewirkt, dass öffentliche Bibliotheken nur den Teil des Marktangebots verleihen können, für den die Aggregatoren Bibliothekslizenzen erworben haben.[16] Manche Verlage stellen Teile oder sogar ihr ganzes Sortiment für das E-Lending aus wirtschaftlichen oder prinzipiellen Gründen nicht zur Verfügung, andere können nur einen Teil ihres E-Book-Sortiments zum Verleih weiterlizenzieren, weil sie selbst nicht über die dafür erforderlichen Rechte verfügen.[17] Zudem sehen die Verträge zwischen Verlagen und Aggregatoren für viele wirtschaftlich besonders erfolgreiche Titel vor, dass letztere den Bibliotheken erst dann die erforderlichen Nutzungsrechte für das E-Lending einräumen dürfen, wenn das E-Book bereits eine gewisse Zeit auf dem Markt ist (sog. „Windowing“). Ein hessischer Bibliotheksverbund führt eine ausführliche Statistik darüber, welche Titel dieser Regel unterfallen. Daraus ergibt sich beispielsweise, dass Nutzer*innen den Roman „Der Tätowierer von Ausschwitz“ von Morris Heather erst 2116 Tage, also mehr als fünf Jahre, nach Erscheinen als E-Book von ihrer Bibliothek beziehen konnten.[18]

Gedruckte Bücher dürfen Bibliotheken also auf Basis einer gesetzlichen Erlaubnis umfassender verleihen, als sie E-Books auf Basis von Lizenzen zur Verfügung stellen können. Dabei beinhalten die Lizenzen Bestimmungen, die sicherstellen sollen, dass das E-Lending wirtschaftlich mit dem analogen Verleih vergleichbar ist. Lizenzen sind üblicherweise auf das Modell „one copy, one

10 Vgl. nur Peter, AfP 2022, 391 (392).

11 dbv, Stellungnahme vom 23.6.2023, S. 9.

12 Fischer/Schuster, ZUM 2022, 603 (606); dbv, Stellungnahme vom 23.6.2023, S. 6.

13 So das Netzwerk Autorenrechte, E-Lending und analoge Leihe: Fragen und Antworten, Fakten und Zahlen zur analogen und digitalen Leihe in Öffentlichen Bibliotheken – Langpapier, 4.11.2021, S. 6.

14 Börsenverein des deutschen Buchhandels, Faktencheck E-Book-Leihe, S. 3; Netzwerk Autorenrechte, E-Lending und analoge Leihe: Fragen und Antworten, Fakten und Zahlen zur analogen und digitalen Leihe in Öffentlichen Bibliotheken – Langpapier, 4.11.2021, S. 5.

15 S. die Studie des Netzwerk Autorenrechte, Digitale Leihe und Bibliotheken, 2021, S. 9.

16 Fischer/Schuster, ZUM 2022, 603 (606).

17 Hierzu bereits de la Durantaye, ZUM 2023, 585 (589). S. auch dbv, Stellungnahme vom 23.6.2023, S. 4.

18 Onleihe Verbund Hessen, Embargo-Spiegelbestseller, Kalenderwoche 20, 2024.

user“ beschränkt:[19] Pro Nutzungslizenz darf zu jedem Zeitpunkt jeweils nur eine Person ein E-Book entleihen. Anderen Nutzer*innen steht das Werkexemplar während dieser Zeit nicht zur Verfügung. Die nächste Ausleihe kann also, wie beim analogen Verleih, erst nach „Rückgabe“ des Titels erfolgen.[20] Zudem sind die Lizenzen häufig befristet oder/und auf eine bestimmte Zahl von Ausleihvorgängen begrenzt; so wird vertragsrechtlich eine „Abnutzung“ von E-Books – vergleichbar gedruckten Büchern – simuliert.[21]

## B. Kritik

Aus Sicht des Deutschen Bibliotheksverband (dbv) birgt das derzeitige Modell mehrere Probleme:[22] Weil Bibliotheken den Verlagen bei den Lizenzverhandlungen strukturell unterlegen seien, müssten sie sich auf unangemessene Bedingungen einlassen. Bibliotheken könnten daher derzeit ihrem öffentlichem Informations- und Bildungsauftrag nicht gerecht werden. Der dbv spricht sich deshalb für eine gesetzliche Regelung des E-Lending aus.

Demgegenüber vertritt der Börsenverein die Auffassung, dass das E-Lending grundsätzlich gut funktioniere und daher keiner Regulierung bedürfe:[23] Der „Verleih“ von E-Books auf Basis von Lizenzverträgen sei eine weit verbreitete und fair vergütete Praxis. Das „Windowing“ sei unerlässlich, um eine angemessene Vergütung für Verlage und Autor*innen zu gewährleisten. Bereits jetzt beeinträchtige die Ausleihe von E-Books den Buchhandel, da inzwischen mehr E-Books geliehen als gekauft würden.[24] Im digitalen Bereich substituierten Verleihmodelle den auf Dauer angelegten Zugang stärker als bei herkömmlichen Büchern.

## C. Gegenstand und Gang der Studie

Der Gesetzgeber steht vor der Herausforderung, eine interessengerechte Lösung für ein komplexes Regulierungsthema zu finden, das neben rechtlichen und ökonomischen vor allem auch gesellschaftliche Fragen berührt. Im Auftrag der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien hat das DIW Econ im September 2024 eine Studie zu den wirtschaftlichen Auswirkungen des Verleihs von E-Books in Öffentlichen Bibliotheken auf den Buchmarkt veröffentlicht.[25] Die Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. hingegen möchte die gesellschaftliche und soziale Bedeutung

19 Dazu dbv, Stellungnahme vom 20.2.2017, S. 2.

20 Fischer/Schuster, ZUM 2022, 603 (606). Die „Rückgabe“ wird technisch so umgesetzt, dass die heruntergeladene Datei auf dem Lesegerät der Nutzer*innen nach Ablauf der Leihfrist unbrauchbar gemacht und somit nicht mehr nutzbar ist, dazu auch Börsenverein des deutschen Buchhandels, Faktencheck E-Book-Leihe, S. 1.

21 Fischer/Schuster, ZUM 2022, 603 (606).

22 dbv, Stellungnahme vom 29.3.2021; hierzu bereits Herrmann, UFITA 2023, 217 (im Erscheinen).

23 Börsenverein des Deutschen Buchhandels et al., Gemeinsame Stellungnahme zum Vorschlag des Deutschen Bundesrates zur gesetzlichen Regelung der digitalen Leihe von E-Books vom 7.4.2021; hierzu bereits Herrmann, UFITA 2023, 217 (im Erscheinen).

24 Dazu auch Netzwerk Autorenrechte, Offener Brief an die Abgeordneten des Deutschen Bundestags vom 26.1.2021, S. 2.

25 Cuccu et al. (DIW Econ), Die wirtschaftlichen Auswirkungen des E-Lending in öffentlichen Bibliotheken auf den Publikumsmarkt, 2024.

des E-Lending in den Blick nehmen. Sie hat uns mit der wissenschaftlichen Begutachtung der nicht-wirtschaftlichen Auswirkungen des E-Lending beauftragt und uns folgende Frage gestellt:

Wie können faire rechtliche Rahmenbedingungen für E-Lending (konkret: Verleihrecht) aussehen, die insbesondere die Rolle von Bibliotheken und Bedarfe von Nutzer*innen im Blick haben?

Unser Gutachten ist in drei Teile gegliedert. In **Teil 1** beleuchten wir Rolle und Funktion von öffentlichen Bibliotheken in einer pluralistischen digitalen Gesellschaft. **Teil 2** ist den rechtlichen Rahmenbedingungen des E-Lending gewidmet. Wir untersuchen die unionsrechtlichen Vorgaben (Teil 2 A.) und den Regelungsrahmen in Deutschland (Teil 2 B.). Dabei gehen wir auch auf die Systematik des Verleihrechts in anderen Mitgliedsstaaten der EU ein.

Auf Grundlage dieser gesellschaftlichen sowie rechtlichen Bedingungen analysieren wir in **Teil 3** mögliche Regelungsoptionen für das E-Lending in Deutschland. Wir stellen lizenzvertragliche Lösungen vor. Dazu gehören die Ausnahme vom Kartellverbot (Teil 3 A.) sowie die Pflicht zum Abschluss eines Lizenzvertrags (Teil 3 B.). Auch die Möglichkeit, das E-Lending über einen gesetzlichen Erlaubnistatbestand zu erlauben, untersuchen wir (Teil 3 C.). Wir plädieren dafür, Verlage zu verpflichten, Bibliotheken Lizenzen für das E-Lending von Schriftwerken zu erteilen, die als E-Book im Handel vertrieben werden. Damit Bibliotheken auch ihre analogen Bestände digital verleihen können, sollte der Gesetzgeber flankierend einen gesetzlichen Erlaubnistatbestand schaffen. Er sollte subsidiär sein zu vertraglichen Vereinbarungen, die auf Basis marktwirtschaftlicher Mechanismen getroffen werden.

Für die erforderlichen Verhandlungen mit den Verlagen und den Aufbau der E-Lending-Infrastruktur sollte eine Bibliothek zentral zuständig sein (Teil 3 D.). Dänemark und die Niederlande, zwei Mitgliedsstaaten mit einer zentralisierten E-Lending-Struktur, zeigen dafür denkbare Gestaltungswege auf. Wir schlagen vor, dass sich Deutschland daran ein Beispiel nimmt. Außerdem unterbreiten wir Normvorschläge für die Pflicht zur Lizenzierung und die gesetzliche Erlaubnis (Teil 3 E.).

## D. Methodik und Datenlage

Bei unserer Arbeit haben wir uns auf Stellungnahmen, Positionspapiere, Interviews, Pressemeldungen sowie Umfragen zum E-Lending von Büchern gestützt. Der Verleih von Kopien anderer Werkarten war nicht Gegenstand der Untersuchung. Verwertungsbedingungen, -modalitäten und -zyklen unterscheiden sich in den unterschiedlichen Kreativsektoren. Unsere Erkenntnisse lassen sich daher nicht ohne weiteres auf die Musik- oder die Filmindustrie übertragen.

Die vorhandenen Daten haben wir sekundäranalytisch verwertet. Zu manchen Aspekten liegen keine wissenschaftlichen Studien vor. Teilweise ist das bestehende Datenmaterial nur begrenzt aussagekräftig. So fehlen etwa unabhängige Forschungsergebnisse zum digitalen Nutzungsverhalten; hier mussten wir vielfach auf interessengeleitete Zahlen von Branchenverbänden zurückgreifen. Aufklärungsbedürftig ist auch die Perspektive der

Bibliotheksnutzer*innen.[26] Sie haben keine institutionalisierte Interessenvertreter*in. Wie zufrieden Nutzer*innen mit den aktuellen Medienangeboten in Bibliotheken sind, lässt sich daher nicht sicher sagen. Auch zu den Interessen der Urheber*innen ist die Quellenlage nicht eindeutig; wiederum fehlen unabhängige Studien. Ersichtlich ist aber, dass Autor*innen eine sehr heterogene Gruppe sind, die nicht alle dieselben Interessen verfolgen. Es gibt Autor*innen, die dem E-Lending kritisch gegenüberstehen und sich stark an der Regulierungsdebatte beteiligen.[27] Andere Autor*innen werten den digitalen Verleih positiv.[28] Sie melden sich in der öffentlichen Debatte nur selten zu Wort.

# TEIL 1: DIE ZENTRALE ROLLE ÖFFENTLICHER BIBLIOTHEKEN IN DER DIGITALEN GESELLSCHAFT

Öffentliche Bibliotheken haben eine Vielzahl gesellschaftlicher Aufgaben. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit unterscheidet sich je nach Bibliothekstyp bzw. Träger.[29] Zentrale Funktionen aller öffentlichen Bibliotheken sind (A.) die allgemeine Literatur- und Informationsversorgung sowie (B.) die Förderung von Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben. Öffentliche Bibliotheken dienen damit der Inklusion.

Nach dem derzeit praktizierten Lizenzmodell[30] können Bibliotheksnutzer*innen einen Teil der im Buchhandel erhältlichen Werke entweder über einen gewissen Zeitraum oder überhaupt nicht als E-Books entleihen. Insbesondere ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Menschen im ländlichen Raum und Menschen mit Migrationsgeschichte würden vom E-Lending profitieren. Die derzeitige Praxis ist mit dem „Anspruch einer gerechten Teilhabe an Bildung und Kultur“[31] in einem Sozialstaat nicht vereinbar.

## A. Allgemeine Literatur- und Informationsversorgung

Bibliotheken sind Gedächtnisinstitutionen. Sie bauen einen Bestand an Informationen, Wissen sowie kulturell bedeutsamen Dokumenten auf, um diesen zu bewahren und ihren Nutzer*innen zur Verfügung zu stellen.[32] Öffentliche Bibliotheken dienen in erster Linie der „Information, der allgemeinen, politischen und beruflichen Bildung sowie der Unterhaltung und den

26 So bereits Herrmann, UFITA 2023, 217 (im Erscheinen).

27 S. etwa Netzwerk Autorenrechte, Stellungnahme vom 23.6.2023.

28 S. z.B. der Autor Falko Löffler, Stellungnahme vom 18.1.2022.

29 Für einen Überblick über die Funktionen öffentlicher Bibliotheken Thiele, Geographica Helvetica 2020, 107 (108 ff.); Rösch, in: Schade/Umlauf, Handbuch Bestandsmanagement in Öffentlichen Bibliotheken, 2012, 7 (11 ff.).

29 Thiele, Geographica Helvetica 2020, 107 (108).

30 Dazu oben in der Einleitung unter A.

31 Umlauf, in Umlauf/Gradmann, Handbuch Bibliothek, 2012, 11 (19).

32 Dreier/Euler/Fischer/van Raay, ZUM 2012, 273 (274).

Freizeitinteressen“[33] der Öffentlichkeit. Sie sind Gebrauchsbibliotheken, die ein breites Angebot an Medien bereithalten[34] und allen Altersgruppen und Bevölkerungsschichten ermöglichen zu lesen.[35] Damit sind sie zentrale Akteure der Sprach- und Leseförderung und der Förderung sozial-kognitiver Fähigkeiten.[36] Zudem unterbreiten sie zielgruppenspezifische Angebote, insbesondere zu Informationszwecken.[37] Sie stellen ihren Nutzer*innen wissenschaftliche Texte, teilweise sogar spezielle Forschungsliteratur zur Verfügung.[38]

Damit tragen öffentliche Bibliotheken dazu bei, dass Menschen ihre durch Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG grundrechtlich abgesicherte Meinungs- und Informationsfreiheit ausüben können:[39] „Informationen sind die Bausteine des Wissens“.[40] Sie sind erforderlich für die Meinungsbildung, die Wahrnehmung politischer Rechte und die aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Diskurs. Öffentliche Bibliotheken fungieren als „local gateway“[41] zu diesen Informationen. Für die praktische Ausübung der Kommunikationsgrundrechte sind sie daher zentral.[42]

## I. Informationserwerb und -austausch in der digitalen Gesellschaft

Erwerb und Austausch von Wissen und Informationen haben sich durch die Digitalisierung verändert. Für die meisten sind Internet und soziale Medien die Hauptinformationsquelle. Die Bedeutung öffentlicher Bibliotheken als Informationsvermittler hat dadurch aber nicht abgenommen. Im Gegenteil: Zwar ermöglichen Internet und soziale Medien einen schnellen und niedrigschwelligen Zugang zu einer Fülle an Informationen und sind damit ein wichtiges Element für Wissenserwerb und -vermittlung; das gilt allerdings nur, wenn die Quelle zuverlässig ist. Informationsbeschaffung über Internet und soziale Medien birgt ein besonders hohes Risiko, falsch informiert zu werden; nicht selten haben Falschmeldungen eine besonders große Reichweite. Eine repräsentative Umfrage des Meinungsforschungsinstituts Infratest dimap aus dem Jahr 2020 ergab, dass 76% der Befragten während der Corona-Pandemie regelmäßig mit Fake News im Internet oder in sozialen Medien konfrontiert waren.[43] Eine Studie des

33 Gantert, Bibliothekarisches Grundwissen, 2016, S. 27.

34 Seefeldt/Syré, Portale zu Vergangenheit und Zukunft, Bibliotheken in Deutschland, 2022, S. 74.

35 Vgl. hierzu auch BT-Drs. 16/7000, S. 129.

36 Dazu exemplarisch Dodell-Feder/Tamir, Journal of Experimental Psychology: General, 2018, Vol. 147, No. 11, 1713.

37 Seefeldt/Syré, Portale zu Vergangenheit und Zukunft, Bibliotheken in Deutschland, 2022, S. 74.

38 Gantert, Bibliothekarisches Grundwissen, 2016, S. 9.

39 Krass et al., Public Library Manifesto (IFLA/UNESCO), 2022, S. 1.

40 Gantert, Bibliothekarisches Grundwissen, 2016, S. 6

41 Krass et al., Public Library Manifesto (IFLA/UNESCO), 2022, S. 1.

42 So bereits Herrmann, ZGE 2023, 295 (301).

43 Infratest dimap Gesellschaft für Trend- und Wahlforschung mbH, Studie zu Desinformation in der Coronakrise im Auftrag der Vodafone Stiftung Deutschland: Die Jugend in der Infodemie, 2020.

Massachusetts Institute of Technology (MIT) gelangte zu dem Ergebnis, dass Falschmeldungen bei X (damals noch Twitter) im Schnitt fast doppelt so häufig geteilt wurden wie andere Inhalte.[44]

Auch KI-Anwendungen sind keine gesicherte Informationsquelle. Die zunehmende Nutzung generativer KI hat die Verbreitung von Fehl- und Desinformationen sogar weiter verstärkt. Laut dem aktuellen Risikobericht des Weltwirtschaftsforums (WEF) ist die Verbreitung von Fehl- und Desinformationen durch künstliche Intelligenz die größte Gefahr für eine globale Krise in den nächsten zwei Jahren.[45] Die Systeme neigen dazu zu „halluzinieren" und produzieren so Informationen, die nicht auf Tatsachen beruhen,[46] aber oft so überzeugend formuliert sind, dass sie für die Nutzer*in plausibel erscheinen.[47] OpenAI selbst berichtet, dass ChatGPT Fehler oder unvollständige Angaben macht, wenn die Trainingsdatensätze zu einem Thema Lücken aufweisen oder eine Fragestellung besonders komplex ist.[48]

Teilweise verwenden Nutzer*innen KI-Technologien gezielt für die Verbreitung von Falschinformationen. Desinformationskampagnen, bei denen bewusst irreführende Informationen verbreitet werden, können den demokratischen Diskurs untergraben und bestehende gesellschaftliche Spannungen verstärken. Einen Sonderfall KI-generierter Desinformation bilden sog. Deepfakes. Deepfakes sind durch KI erzeugte oder manipulierte Bild-, Ton-, oder Videoinhalte, die realen Personen (etwa Politiker*innen), Gegenständen, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen ähneln und dem menschlichen Auge und Ohr als echt oder wahrheitsgemäß erscheinen.[49]

Korrekte Informationen zu identifizieren, wird also zunehmend schwieriger. Fast die Hälfte der Befragten gaben bei einer 2024 veröffentlichten Studie der Bertelsmann Stiftung an, dass sie den Wahrheitsgehalt von Informationen im Internet nicht einschätzen können.[50] Hinsichtlich KI-generierter Inhalte ist die Verunsicherung besonders groß: Nur die wenigsten Bürger*innen schätzen laut dem jüngsten Statusbericht der Initiative D21 zur digitalen Gesellschaft in Deutschland, dass sie unterscheiden können, ob Nachrichten oder Bilder von künstlicher Intelligenz oder von Menschen erstellt wurden.[51]

44 Vsoughi/Roy/Aral, Science 2018, 1146.

45 WEF, The Global Risks Report 2024, S. 18.

46 Kalweit/Kalweit, Ordnung der Wissenschaft 2024, 125 (130 ff.).

47 Kalweit/Kalweit, Ordnung der Wissenschaft 2024, 125 (130 ff.).

48 Dazu Spies, MMR 2023, 469 (469). S. bereits den Hinweis, den ChatGPT bei Nutzung erteilt: „ChatGPT kann Fehler machen. Überprüfe wichtige Informationen".

49 S. die Definition in Art. 3 Nr. 60 der Verordnung (EU) 2024/1689 über künstliche Intelligenz. Für Beispiele vgl. nur Bontcheva et al., Generative AI and Disinformation: Recent Advances, Challenges, and Opportunities, 2024, S. 10; Twomey et al., PLoS ONE 2023, 18(10); Wirtschafter, The impact of generative AI in a global election year, 2024.

50 Bernhard et al., Verunsicherte Öffentlichkeit, Studie der Bertelsmann Stiftung aus dem Jahr 2024, S. 5.

51 Initiative D21, D21-Digital-Index 2023/24, Jährliches Lagebild zur Digitalen Gesellschaft, S. 37.

## II. Bibliotheken als Repositorien gesicherter, kostenfreier Informationen

Öffentliche Bibliotheken operieren in dieser komplexen Informationslandschaft als „verlässliche Kuratorinnen gesicherter Informationen".[52] Sie bieten nicht nur Zugang zu einem breiten Spektrum an Inhalten aus vertrauenswürdigen Quellen. Sie sprechen auch konkrete Empfehlungen aus, etwa für Sachbücher zu aktuellen Themen wie der Corona-Pandemie oder dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine, und heben diese in ihren digitalen Angeboten gezielt hervor.[53] Sie sind damit in der digitalen Gesellschaft eine besonders wichtige Anlaufstelle für Qualitätsinformationen und werden auch als solche wahrgenommen. Bei einer Bevölkerungsbefragung in Berlin und Hamburg aus dem Jahr 2019 gaben circa 90% der Befragten an, dass sie öffentliche Bibliotheken „gerade in Zeiten von Fake News" als einen vertrauenswürdigen Ort empfinden.[54] In einer Zeit, in der populistische Parteien und diktatorische Führungspersönlichkeiten an Zuspruch gewinnen, ist (politische) Bildung besonders wichtig.[55] Öffentliche Bibliotheken wirken Populismus und Falschinformation aktiv entgegen,[56] weil sie der Öffentlichkeit ermöglichen, sich über den Wahrheitsgehalt von Faktenbehauptungen in der politischen Debatte zu informieren.[57]

Den Zugang zum Informationsträger eröffnen öffentliche Bibliotheken – abgesehen von einer ggf. zu entrichtenden jährlichen Benutzungsgebühr –[58] kostenfrei. Dadurch unterscheiden sie sich von anderen vertrauenswürdigen Distributionskanälen wie dem Buchhandel und qualifizierten Online-Datenbanken. Öffentliche Bibliotheken machen den Zugang zu Wissen und Information nicht von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Einzelnen ab. Die Einrichtungen gewähren eine „informationelle Grundversorgung"[59] für alle Menschen.

Bibliotheken adressieren aktiv Menschen, die – anders als Buchkäufer*innen allgemein – nicht gut situiert und gebildet sind.[60] Sie arbeiten gezielt mit Jobcentern[61], Flüchtlingsinitiativen[62],

52 Czerwonka/Höllerer, Kultureller Bildungsort im digitalen Wandel: Befragung der Leitungen öffentlicher Bibliotheken (2018), in: Kulturelle Bildung Online, 2020. Hierzu auch Krauß-Leichert, in: Zimmermann/Schulz, Kulturelle Bildung in der Wissensgesellschaft, Zukunft der Kulturberufe, 2002, S. 427 ff.

53 So hat der Verbund der Öffentlichen Bibliotheken Berlins (VÖBB) zu Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine beispielsweise Empfehlungen für Sachbücher zur Geschichte der Ukraine auf seiner Startseite platziert, abrufbar unter: https://voebb.onleihe.de/berlin/frontend/welcome,0-0-0-101-0-0-0-0-0-0-0.html.

54 Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg, Pressemitteilung Nr. 254 vom 12.6.2019.

55 Barbian, in: Hauke, Öffentliche Bibliothek 2030, 2019, 17 (21).

56 S. auch dbv, Bibliotheken und Demokratie, 2023, S. 2; Heller, Bibliothek Forschung und Praxis 2021, 118 (121 f.).

57 Vgl. Barbian, in Hauke, Öffentliche Bibliothek 2030, 2019, 17 (21).

58 In Wiesbaden ist der Bibliotheksausweis zum Beispiel für alle kostenfrei, s. Stadt Wiesbaden, Pressemitteilung vom 19.7.2022.

59 Näher zu dem Begriff und dem Konzept der informationellen Grundversorgung Umlauf, Bibliothek Forschung und Praxis 2012, 87.

60 Cuccu et al. (DIW Econ), Die wirtschaftlichen Auswirkungen des E-Lending in öffentlichen Bibliotheken auf den Publikumsmarkt, 2024, S. 51; GfK Consumer Panels & Services, Wer leiht was in Bibliotheken und insbesondere online? Ein 360°-Blick auf die Onleihe – die digitale Ausleihe der Bibliotheken, 2019, S. 12. Zur Korrelation zwischen Einkommensniveau, Bildungsstand und Buchaffinität nur Hemmerechts/Agirdag/Kavadias, Educational Review 2017, 85.

61 S. z.B. das Angebot „Medienboten-Service" der Stadtbibliothek Duisburg, das in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Duisburg der PIA-Stadtdienste gGmbH Mülheim/Ruhr durchgeführt wird. Hierzu Barbian, Sichtbar und wirksam bleiben in Zeiten der Pandemie, BuB 73, 05/2021, 256 (257).

62 S. z.B. die Stadtbibliothek Köln, die in Zusammenarbeit mit Flüchtlingsinitiativen einen offenen Lernort für Geflüchtete und Migranten („Sprachraum") eingerichtet hat, https://www.b-u-b.de/en/detail/neues-zur-fluechtlingsarbeit-stadtbibliothek-koeln-eroeffnet-den-sprachraum. Zu der Unterstützung von Flüchtlingen auch dbv, Stellungnahme vom 21.9.2015.

Kindertagesstätten und Schulen[63] zusammen. Auf diese Weise versuchen sie, alle Menschen – unabhängig von Bildungsstand, Herkunft und Einkommen (der Eltern) – an die Bibliotheksnutzung und an Bücher heranzuführen und dauerhaft für das Lesen zu begeistern.[64]

## III. Erwartungen von Nutzer*innen

Um ihre Rolle erfüllen zu können, müssen öffentliche Bibliotheken auf medientechnologische Entwicklungen reagieren und ihren Nutzer*innen einen Zugang zur Verfügung stellen, der den Bedürfnissen einer modernen Wissens- und Informationsgesellschaft entspricht.[65] Die Nachfrage nach Büchern in elektronischer Form ist in den letzten Jahren – gerade auch während bzw. seit d III. Weitere er Corona-Pandemie –[66] gestiegen. Laut einer Studie des Digitalverbandes Bitkom aus dem Jahr 2023, bei der mehr als 1.178 Personen in Deutschland ab 16 Jahren befragt wurden, liest mittlerweile mehr als ein Drittel (36 %) E-Books, jeder Zehnte sogar überwiegend.[67] Besonders beliebt sind die digitalen Exemplare bei den unter 30-Jährigen: Hier liest die Hälfte (50 %) E-Books, 15 % davon zu überwiegenden Teilen.[68] Eine ähnliche Tendenz zeigte sich in einer Studie aus dem Jahr 2020,[69] für die knapp 6.100 Personen aus verschiedenen Ländern befragt wurden,[70] darunter ca. 740 Personen aus Deutschland. Danach liest nur noch ein Drittel der deutschen Konsumenten ausschließlich gedruckte Medien; 40 % sind sog. „Multiformat-Nutzer", die sowohl Printmedien als auch E-Books und Audiobooks konsumieren. Gerade jüngere Leser*innen unter 44 Jahren nutzen digitale Inhalte intensiv.[71] „Viele Bücher-Fans genießen die Vorteile von E-Books",[72] etwa die schnelle Verfügbarkeit und den Komfort, keine schweren Bücher herumtragen zu müssen. Jüngere Menschen sind es außerdem gewohnt, jederzeit und überall auf Inhalte digital zugreifen zu können. Insofern überrascht es nicht, dass Nutzung und

63 Hierzu dbv, Positionspapier vom 23.4.2018.

64 So der dbv, Stellungnahme vom 2.12.2019, S. 3.

65 Zum Begriff der Informations- und Wissensgesellschaft Zillien, Digitale Ungleichheit, 2009, S. 5 ff.

66 Zu den Zahlen des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, s. das Börsenblatt vom 14.8.2020. S. auch Wischenbart, Bookwire Insights Report, 2020 („Covid-19 Spezialausgabe" des Digital Consumer Book Barometer) und die Ergebnisse der Umfrage von Bitkom, In der Corona-Krise greifen mehr Menschen zum E-Book, Pressemeldung vom 13.10.2020. Auch die öffentlichen Bibliotheken verzeichneten einen Anstieg in der Nutzung digitaler Medien: Allein über die Onleihe der Divibib GmbH wurden 2020 46 Millionen E-Medien entliehen, gegenüber 2019 ist das eine Zunahme um 24 %, dbv, Bericht zur Lage der Bibliotheken, Zahlen und Fakten 2021/2022, S. 4. Overdrive, Pressemeldung vom 7.1.2021 berichtet ebenfalls über gestiegene Ausleihzahlen digitaler Medien während der Corona-Pandemie. S. auch Vecco et al., The impact of the COVID-19 pandemic on creative industries, cultural institutions, education and research, WIPO 2022, S. 20 ff.

67 Bitkom Research, Mehr als ein Drittel liest E-Books, Pressemeldung vom 18.10.2023.

68 Bitkom Research, Mehr als ein Drittel liest E-Books, Pressemeldung vom 18.10.2023.

69 Jäger/Becker (Simon-Kucher & Partners Strategy & Marketing Consultants GmbH), Digitales Lesen auf dem Vormarsch, 2020; für die Zusammenfassung der Ergebnisse s. die Meldung auf buchreport, vom 8.10.2020, abrufbar unter: https://www.buchreport.de/news/studie-e-books-und-audiobooks-werden-immer-beliebter/.

70 USA, Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Italien, Schweden, der Schweiz und den Niederlanden.

71 37 % der 18- bis 24-Jährigen, 44 % der 25- bis 34-Jährigen sowie 48 % der 35- bis 44-Jährigen gaben an, in den vergangenen sechs Monaten E-Books gelesen zu haben, während nur 27 % der 45- bis 54-Jährigen, 36 % der 55- bis 64-Jährigen und 21 % der Altersgruppe 65+ angaben, im selben Zeitraum ein E-Book gelesen zu haben.

72 Sebastian Klöß, Bereichsleiter für Consumer Technology beim Bitkom, in Bitkom Research GmbH, Mehr als ein Drittel liest E-Books, Pressemeldung vom 18.10.2023.

Nachfrage digitaler Medien in öffentlichen Bibliotheken zwischen 2017 und 2022 im Schnitt um 15 % pro Jahr gestiegen sind.[73]

Einrichtungen berichten denn auch von Nutzer*innen, die sich beschweren, wenn digitale Titel im Handel, nicht aber über Bibliotheken verfügbar sind.[74] Damit öffentliche Bibliotheken weiterhin alle Bevölkerungsschichten – insbesondere auch jüngere Menschen – mit ihrem Angebot erreichen, müssen sie ihre Bestände um digitale Formate erweitern.

## B. Teilhabe und Inklusion

Inklusion erfordert Partizipation. Wer keinen Zugang zu Inhalten hat, bleibt nicht nur bei gesellschaftlichen oder politischen Debatten außen vor.[75] Für die Integration in eine Gesellschaft ist auch die Teilhabe an sozialen und kulturellen wie etwa literarischen Diskursen wichtig. Literatur verbindet, Lesen ist eine der beliebtesten Freizeitbeschäftigungen – auch von jungen Menschen.[76] Öffentliche Bibliotheken ermöglichen Menschen unabhängig von Alter, Bildungsgrad, Herkunft oder sozialer Lage an „Bildung und Kultur, an Informationen und Wissen […] und am freien Diskurs" teilzuhaben.[77]

In einer digitalen Gesellschaft ist digitale Teilhabe Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe.[78] Nicht alle Menschen in Deutschland haben aber in gleicher Weise teil am digitalen Diskurs. Nach einer Studie der Bitkom Research GmbH empfindet die Mehrheit der Menschen in Deutschland das Land als digital gespalten und hat Angst, der technologischen Entwicklung nicht folgen zu können.[79] Dennoch begreifen 84 Prozent der Bevölkerung die Digitalisierung als Chance und wollen mehr am digitalen Leben teilnehmen. Besonders ältere Menschen über 75 Jahren (67 %) und junge Menschen zwischen 16 und 29 Jahren (55 %) wünschen sich mehr digitale Teilhabe. Allerdings haben nicht alle Menschen Zugang zu digitalen Geräten und/oder verfügen über die Kenntnisse, die erforderlich sind, um sie zu benutzen.[80] Teilhabe an digitalen Technologien erfordert mithin nicht nur Zugang, sondern auch Kompetenzen: Menschen müssen angeleitet werden, damit sie digitale Angebote souverän nutzen können.[81]

73 Fischer/Schuster, ZUM 2022, 603 (607).

74 Fischer/Schuster, ZUM 2022, 603 (607).

75 Vgl. Ehlers et al., Digitale Teilhabe und (digitale) Exklusion im Alter, Expertise zum Achten Altersbericht der Bundesregierung, 2020, S. 7.

76 Dazu GfK Consumer Panel & Services, Bock auf Buch! – Wie junge Menschen heute Bücher finden und kaufen, 2024, Kernergebnisse, S. 3.

77 Barbian, in Hauke, Öffentliche Bibliothek 2030, 2019, 17 (18). Näher Aabø, Journal of Librarianship and Information Science 2005, 205 (208 f.).

78 Bitkom, Positionspapier, Digitale Gesellschaft: Wie wir die digitale Teilhabe nachhaltig stärken, 2023, S. 5.

79 Bitkom Research GmbH, Digitaler Graben in der Gesellschaft und was dagegen hilft, Umfrage der Bitkom Research GmbH im Auftrag der Initiative „Digital für alle" aus dem Jahr 2023, Pressemeldung vom 15.6.2023.

80 Bitkom, Jeder Zweite würde gerne mehr an der digitalen Welt teilhaben, Pressemitteilung vom 24.5.2022: In einer Umfrage aus dem Jahr 2022, die die Bitkom Research GmbH im Auftrag der Initiative „Digital für alle" durchgeführt hat, gaben 83 % der Befragten an, dass sie Maßnahmen zur Stärkung der Digitalkompetenz wünschen, jede*r Dritte nutzt digitale Angebote wegen fehlenden technischen Sachverstands nicht.

81 Borgstedt/Möller-Slawinski (SINUS Institut), Digitale Teilhabe von Menschen mit Behinderung, Trendstudie, 2019, S. 17.

## I. Bibliotheken als Ermöglichungsinfrastruktur für digitale Teilhabe

Öffentliche Bibliotheken helfen dabei, Teilhabehürden zu überwinden und digitaler Spaltung entgegenzuwirken. Sie bieten allen Bevölkerungsschichten Zugang zu elektronischen Medien und vermitteln digitalen Sachverstand. Die Einrichtungen stellen ihre Bestände nicht nur bereit, sondern unterweisen ihre Nutzer*innen auch darin, wie sie die Bestände so nutzen können, dass sie an dem Inhalt partizipieren.[82] Davon profitieren insbesondere Menschen mit niedrigem Bildungsstand und geringem Einkommen sowie ältere Menschen; sie verfügen oft über besonders geringe digitale Basiskompetenzen und sind daher stärker von digitalen Diskursen abgeschnitten als andere Teile der Bevölkerung.[83] Viele öffentliche Bibliotheken bieten Workshops zum Umgang mit digitalen Lesegeräten sowie, spezifisch, mit der Onleihe an, damit auch ältere Menschen oder Menschen mit geringerem Bildungsgrad die Vorteile digitaler Technologien nutzen können.[84] Der Verbund der Öffentlichen Bibliotheken Berlins (VÖBB) hat zu diesem Zweck sogar eine eigene Beratungsstelle („Digitalzebra") eingerichtet, die Unterstützung bei der Nutzung digitaler Zugänge leistet.[85]

## II. Ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen

Gerade für Menschen mit Mobilitäts- und sonstigen Einschränkungen erhöht der Zugang zu digitalen Werkexemplaren die Teilhabemöglichkeiten signifikant.

### 1. Funktionen von E-Books

Technik kann Teilhabe ermöglichen.[86] E-Books lassen sich flexibler als gedruckte Bücher auf die Bedürfnisse von älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen anpassen. Eine wissenschaftliche Studie aus dem Jahr 2013 hat ergeben, dass die Lektüre am Tablet für ältere Menschen mit geringerer kognitiver Anstrengung verbunden ist als die Lektüre gedruckter Bücher.[87] Weil die Hintergrundbeleuchtung am Tablet für einen stärkeren Kontrast sorgt, können sie Buchstaben und Wörter leichter erkennen.[88]

Ebenso ergeht es Menschen anderen Alters, die eine Sehbeeinträchtigung haben. Für ihre Bedürfnisse gibt es deutlich weniger gedruckte Bücher als für Menschen ohne

82 Näher hierzu Kranz/Müller/Opheiden, in Brüggemann et al., Medienkultur und Öffentlichkeit, 2021, 1 (2 ff.).

83 Initiative D21, Digital-Index 2023/24, Jährliches Lagebild zur Digitalen Gesellschaft, S. 31.

84 Vgl. nur die Angebote der Stadtbibliothek Köln (https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/veranstaltungen/daten/35203/index.html) oder der Stadtbibliothek Pankow in Berlin (https://www.berlin.de/stadtbibliothek-pankow/angebote/bibliothek-digital/how-to-e-book-ausleihe-mit-dem-tolino-807247.php).

85 https://www.zlb.de/digital-zebra/.

86 Näher hierzu Borgstedt/Möller-Slawinski (SINUS), Digitale Teilhabe von Menschen mit Behinderung, Trendstudie, 2019, S. 17 f.

87 Kretzschmar et al., PLoS ONE 2013, 8(2).

88 Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, Pressemitteilung vom 7.2.2013 zu der Lesestudie (Fn. 98).

Sehbeeinträchtigung.[89] Die Digitalisierung hat die Lage deutlich verbessert,[90] E-Books sind dabei zentral. Weil sich bei ihnen Schriftgrößen anpassen und Kontrast und Hintergrund individuell einstellen lassen, und weil sie über eine Vorlesefunktion verfügen, können E-Books Menschen mit Sehbehinderung einen Zugang eröffnen, den sie sonst nicht hätten.[91] Der europäische Gesetzgeber hat daher bestimmt, dass ab Juni 2025 alle E-Books und E-Book-Reader barrierefrei sein müssen.[92]

Für Lese- und Sprachförderung, die zu den zentralen Aufgaben öffentlicher Bibliotheken gehören, eignen sich E-Books ebenfalls in besonderer Weise.[93] Viele E-Books sind Multimedia-Produkte (sog. enhanced/interactive eBooks). Insbesondere E-Books zu Sachthemen oder für Kinder beinhalten über den Text hinaus zusätzliche Inhalte wie animierte Bilder oder Videos, die sich auf Papier nicht abbilden lassen.[94] Diese interaktiven Elemente binden Leser*innen aktiv in den Erzählprozess ein und ermöglichen so ein vielschichtigeres Lern- und Leseerlebnis.[95] Gerade Menschen mit Lernschwierigkeiten, Sehbehinderungen oder anderen besonderen Bedürfnissen können von der Kombination aus optischen und akustischen Elementen profitieren.[96] Animierte E-Books können die Lesekompetenz von Kindern im Allgemeinen und von Kindern mit Autismus im Besonderen verbessern. Die interaktiven bzw. multimedialen Elemente können Verständnis und Interesse der Kinder fördern. So ergab eine kleine Studie aus dem Jahr 2023, für die vier Kinder im Alter von 5-7 Jahren mit Autismus zusammen mit ihren Eltern in vier separaten Sitzungen jeweils ein animiertes E-Book und ein gedrucktes Buch lasen, dass alle Kinder dem E-Book mehr Wortbedeutungen entnehmen konnten als dem gedruckten Buch; drei Kinder waren zudem engagierter als beim analogen Exemplar.[97]

### 2. Werkgenuss von Zuhause aus

Für Menschen mit Mobilitäts- und Seheinschränkungen ist der Besuch einer Bibliothek beschwerlich.[98] Fahrbibliotheken, die Bibliotheken einrichten, um diesen Menschen Zugang

89 Dieser Umstand hat zur Verabschiedung des Vertrags von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs für blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen zu veröffentlichten Werken geführt (Marrakesh Treaty to Facilitate Access to Published Works for Persons Who Are Blind, Visually Impaired, or Otherwise Print Disabled, abrufbar unter: https://www.wipo.int/wipolex/en/text/301016); dazu Möller, Bibliotheksdienst 2019, 53, 643 (644).

90 Vgl. dazu Möller, Bibliotheksdienst 2019, 53, 643 (644).

91 Vgl. Borgstedt/Möller-Slawinski (SINUS), Digitale Teilhabe von Menschen mit Behinderung, Trendstudie, 2019, S. 17.

92 Grundlage ist der European Accessibility Act (Richtlinie 2019/882 „Europäischer Rechtsakt zur Barrierefreiheit"), den Deutschland im Mai 2021 durch das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) umgesetzt hat.

93 BT-Drs. 16/7000, Schlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland", S. 129.

94 Siehe z. B. den Klassiker von Lewis Carroll, das Kinderbuch „Alice for the iPad" von Atomic Antelope oder auch die „Olchis aus Schmuddelfing" von Erhard Dietl. Der Oetinger Verlag hat das Kinderbuch von Textunes bearbeiten lassen und mit interaktiven Elementen ausgestaltet.

95 S. hierzu Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz, Pressemitteilung vom 11.1.2023.

96 S. hierzu das Interview mit Buchwissenschafts-Studierenden der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz vom 17.10.2022, abrufbar unter: https://buchmarkt.de/mainzer-buchwissenschaft-fragt-was-ist-eigentlich-aus-enhanced-e-books-und-buch-apps-geworden/.

97 Lee/McKee, Autism & Developmental Language Impairments 2023, 1.

98 S. hierzu auch Communia/Gesellschaft für Freiheitsrechte/Wikimedia Deutschland/Open Knowledge Foundation Deutschland/AlgorithmWatch, Stellungnahme vom 23.6.2023, S. 4.

zu ihren Beständen zu verschaffen,[99] schaffen nur bedingt Abhilfe. Bücherbusse haben sehr begrenzte Kapazitäten und sind jeweils nur kurz an einem Ort. Eine allgemeine Informationsversorgung können sie nicht leisten. In ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen sind für ihren Wissenserwerb mithin ebenfalls maßgeblich auf digitale Zugänge angewiesen. Die digitale Leihe ermöglicht den Zugang zu Büchern, Zeitschriften und anderen Medien, ohne dass der Gang in eine Bibliothek erforderlich ist.

Das SINUS-Institut hat im Auftrag der Aktion Mensch 2019 eine Studie erstellt, die bestätigt, dass die Digitalisierung die Partizipationsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen signifikant verbessert hat.[100] Dies gilt auch für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung. Bibliotheken sind für viele von ihnen ein wichtiges Informationsrepositorium, das ihnen Zugang zu einem breiten Spektrum an Ressourcen bietet.[101] Zugleich kann der Besuch einer örtlichen Bibliothek für Autist*innen mit erheblichem Stress verbunden sein. Für sie ist es besonders anstrengend, sich in einem Raum mit vielen Reizen wie hellem Licht oder einer erhöhten Geräuschkulisse zurechtzufinden, auch die Scheu vor ungewohnten Situationen und sozialen Interaktionen kann Autist*innen vom Besuch öffentlicher Einrichtungen abhalten.[102] In einer kleinen Umfrage, für die 2021 in Norwegen 40 Autist*innen befragt wurden, gab die Hälfte der Befragten an, dass sie in Museen und/oder Bibliotheken unter Reizüberflutung und einem Mangel an Rückzugsmöglichkeiten leiden.[103] Eine etwa gleich große Menge hatte an diesen Orten mit Ängsten zu kämpfen.[104] Die digitale Leihe ermöglicht es diesen Menschen, Bücher in ihrer bevorzugten kontrollierten Umgebung zu lesen und dadurch eine sensorische Überlastung zu vermeiden.

### 3. UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) erkennt an, dass der Zugang zu Literatur und Information eine Bedingung für gesellschaftliche Teilhabe ist. Nach der Konvention ist Deutschland verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Teilhabe zu ermöglichen. So müssen öffentliche Bibliotheken als öffentlich zugängliche Einrichtungen und Orte der Kommunikation und Information im Sinne von Art. 9 UN-BRK Barrierefreiheit umsetzen.[105] Dazu gehört auch die barrierefreie Gestaltung ihrer digitalen Angebote.[106] Nach Art. 9 Abs. 2 lit. g) UN-BRK müssen Vertragsstaaten den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu neuen Informations- und Kommunikationstechnologien fördern. Die Konvention normiert zudem

99 Näher zum Service der Fahrbibliotheken unter https://www.fahrbibliothek.de.

100 Borgstedt/Möller-Slawinski (SINUS), Digitale Teilhabe von Menschen mit Behinderung, Trendstudie, 2019, S. 58 ff.

101 Svaler, IFLA Journal 2024, 50(1), 42 (45).

102 Svaler, IFLA Journal 2024, 50(1), 42 (43).

103 Svaler, IFLA Journal 2024, 50(1), 42 (47). Von den 40 Personen hatten 12 eine Autismus-Diagnose, 28 Personen hatten sich selbst mit Autismus diagnostiziert.

104 Svaler, IFLA Journal 2024, 50(1), 42 (47).

105 In Deutschland gilt seit 2009 die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

106 Sieberns, Bibliotheksdienst 2019, 53, 676 (679 f.).

ein Recht auf Zugang zu öffentlichen Informationen, damit Menschen mit Behinderungen ihre Meinungs- und Informationsfreiheit realisieren können (Art. 21 UN-BRK). Dafür müssen Informationen in Formaten bereitgestellt werden, die Menschen mit Behinderungen zugänglich sind.[107] Vertragsstaaten müssen digitale Zugriffsmöglichkeiten ausschöpfen und bestehende Zugangsbarrieren abbauen. Dass Bibliotheken für die Realisierung des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf gleichberechtigte Teilhabe am kulturellen Leben zentral sind, stellt Art. 30 UN-BRK klar.

### III. Menschen in ländlichen Regionen

Manche Bevölkerungsgruppen sind für ihre Informationsversorgung auf öffentliche Bibliotheken angewiesen, leben aber im ländlichen Raum und befinden sich deshalb nicht in der Nähe einer (ausreichend großen und entsprechend ausgestatteten) Bibliothek.[108] In strukturschwächeren Regionen sind Bibliotheken rar. Wo sie existieren, sind sie oftmals klein, haben ein sehr begrenztes Sortiment und kurze Öffnungszeiten. Die meisten Bibliotheken in Gemeinden mit 1.000 bis 3.000 Einwohner*innen sind nur vier bis sechs Stunden pro Woche geöffnet, zumeist verteilt über zwei Werktage.[109] Bibliotheken geben an, dass sie mangels Fachpersonals und finanzieller Ausstattung keine längeren Öffnungszeiten anbieten können.[110] Die Konsequenz ist: Menschen, die tagsüber arbeiten, stehen diese Einrichtungen de facto nicht offen.[111] Diese Menschen können nur über den digitalen Verleih an die Bestände der Bibliothek gelangen.

### IV. Menschen mit Migrationsgeschichte

Für die Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte sind öffentliche Bibliotheken wichtige Anlaufstellen. Auch diese Menschen können von E-Books in besonderer Weise profitieren.[112] Viele E-Reader bieten Funktionen, die speziell für das Erlernen einer Sprache entwickelt wurden, etwa integrierte Wörterbücher.[113] Außerdem gibt es ein breites Angebot an E-Books für Sprachenlernende wie Lehrbücher, Grammatiken, Übungsbücher und Geschichten in einfacher Sprache, die nicht selten über mehr Funktionen verfügen als gedruckte Bücher. Sie beinhalten beispielsweise visuelle Hilfsmittel wie Bilder oder Erklärvideos, die den Kontext des Gelesenen verdeutlichen und das Verständnis neuer Vokabeln und Konzepte erleichtern. Hinzu kommen

107 Sieberns, Bibliotheksdienst 2019, 53, 676 (681 f.).

108 S. hierzu auch Communia/Gesellschaft für Freiheitsrechte/Wikimedia Deutschland/Open Knowledge Foundation Deutschland/AlgorithmWatch, Stellungnahme vom 23.6.2023, S. 4.

109 S. hierzu die Zahlen zur öffentlichen Bibliothekslandschaft vom Bibliotheksportal, abrufbar unter: https://bibliotheksportal.de/informationen/bibliothekslandschaft/oeffentliche-bibliotheken/.

110 Palmer-Horn, Zukunftsperspektiven kleinerer Bibliotheken am Beispiel Bayerns, Forum Bibliothek und Information BuB, 6.2.2020.

111 Vgl. hierzu auch Communia/Gesellschaft für Freiheitsrechte/Wikimedia Deutschland/Open Knowledge Foundation Deutschland/AlgorithmWatch, Stellungnahme vom 23.6.2023, S. 4 f.

112 S. hierzu die Studie von Duvnjak et al., Sinteza 2022 – Internation Scientific Conference on Information Technology and Data Related Research, 2022, 309 (311 ff.).

113 So zum Beispiel der E-Reader von PocketBook, https://pocketbook.de/de_de/news/pocketbook-tipp-nr-021.

Arbeitsblätter mit zusätzlichen Übungen, Transkripte von Audioübungen, Aufgabenlösungen, Karten sowie nach Einheiten sortierte Tests, die die Leser*innen herunterladen können.[114]

### V. Nachhaltigkeit des E-Lending

Schließlich können E-Books auch einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz leisten. Zwar erhöht die Digitalisierung den Energieverbrauch und birgt dadurch Risiken für das Klima. Für den E-Reader mit eInk-Display gilt dies jedoch nicht: Herstellung und Nutzung des Geräts verursachen ca. acht Kilogramm CO2, etwa ein Zehntel der Menge eines herkömmlichen Laptops und auch deutlich weniger als ein Tablet-PC, die Produktion von zehn Büchern mit 200 DIN A5-Blättern aus Frischfaserpapier verursacht hingegen rund elf Kilogramm CO2, die Produktion der gleichen Menge Bücher aus Recyclingpapier immerhin noch rund neun Kilogramm.[115] Wer jährlich zehn Bücher oder mehr auf dem E-Reader statt gedruckt liest, spart daher Ressourcen wie Papier, Druck und Transport.[116]

# TEIL 2: RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DAS E-LENDING

Eine deutsche Regelung zum E-Lending muss die Vorgaben des Unionsrechts beachten. Für das E-Lending ist insbesondere die Vermiet- und Verleihrechts-RL (VV-RL)[117] maßgeblich. Sie bildet deshalb den Ausgangspunkt unserer Ausführungen zur Systematik der europäischen Richtlinien (A.I.). Sodann analysieren wir die einschlägige Rechtsprechung des EuGH (A.II.) und die Konsequenzen, die sich daraus für das nationale Recht der Mitgliedstaaten ergeben (A.III.). Anschließend beleuchten wir, wie das Verleihrecht in Deutschland konzipiert ist (B.I.). Die deutsche Systematik, die von der des europäischen Rechts abweicht, macht eine gesetzliche Ermöglichung des Digitalverleihs unnötig kompliziert (B.II.).

## A. Das Verleihrecht im europäischen Urheberrecht

Im europäischen Urheberrecht ist das Verleihrecht explizit als eigenständiges Verwertungsrecht ausgestaltet.

### I. Systematik der Richtlinien[118]

Vermietung und Verleih von urheberrechtlich geschützten Werken sind nach der VV-RL als eigenständige Verwertungshandlungen. Vermietung ist die zeitlich begrenzte

114 Duvnjak et al., Sinteza 2022 – International Scientific Conference on Information Technology and Data Related Research, 2022, 309 (311).

115 So Andreas Manhart, Experte für umweltfreundliche elektronische Produkte, in Freiburger Öko-Institut, Pressemeldung vom 5.10.2011.

116 So Manhart, Andreas/Brommer, Eva/Görger, Jens (Öko-Institut e.V.), PROSA E-Book-Reader, Entwicklung der Vergabekriterien für ein klimaschutzbezogenes Umweltzeichen, Studie im Rahmen des Projekts „Top 100 – Umweltzeichen für klimarelevante Produkte", 2011.

117 Richtlinie 2006/115/EG.

118 Hierzu bereits de la Durantaye, ZUM 2022, 585 (586 f.).

Gebrauchsüberlassung zu unmittelbarem oder mittelbarem wirtschaftlichem oder kommerziellem Nutzen (Art. 2 Abs. 1 lit. a VV-RL). Verleih ist die zeitlich begrenzte Gebrauchsüberlassung, die keinem unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Nutzen dient und durch der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen vorgenommen wird (Art. 2 Abs. 1 lit. b VV-RL). Private Leihvorgänge unterfallen dem Verleihrecht also bereits nicht.

Nach Art. 1 Abs.1 VV-RL müssen die Mitgliedsstaaten das Recht vorsehen, die Vermietung von Originalen und Vervielfältigungsstücken urheberrechtlich geschützter Werke zu erlauben oder zu verbieten. Beim Verleihrecht dürfen die Mitgliedstaaten wählen: Sie können der Urheber*in entweder ein Verleihrecht im Sinne eines Ausschließlichkeitsrechts (property right) zusprechen (Art. 1 Abs.1 VV-RL). Oder der sie können die Nutzung erlaubnisfrei stellen, müssen der Urheber*in dann aber einen Vergütungsanspruch gewähren.[119] Art. 6 VV-RL gestattet Mitgliedstaaten nämlich, „hinsichtlich des öffentlichen Verleihwesens Ausnahmen von dem ausschließlichen Recht nach Artikel 1 vorzusehen, sofern zumindest die Urheber eine Vergütung für dieses Verleihen erhalten".

Vermiet- und Verleihrecht sind unabhängig vom Verbreitungsrecht,[120] das in Art. 4 Abs. 1 der Informationsgesellschafts-Richtlinie (InfoSoc-RL)[121] normiert ist. Das Verbreitungsrecht erfasst Nutzungsvorgänge, „die mit einer Eigentumsübertragung verbunden"[122] sind, während Vermiet- und Verleihrecht temporäre Gebrauchsüberlassungen betreffen. Das Verbreitungsrecht erschöpft sich, wenn das Eigentum am Original oder an einem Vervielfältigungsstück in der EU „durch den Rechtsinhaber oder mit dessen Zustimmung" erfolgt ist (Art. 4 Abs. 2 InfoSoc-RL). Art. 1 Abs. 2 VV-RL stellt klar, dass die Erschöpfung des Verbreitungsrechts keine Auswirkungen auf Vermiet- und Verleihrecht hat:[123] Auch wenn ein Werkexemplar mit Zustimmung der Urheber*in verkauft oder anderweitig in der EU verbreitet wurde, verbleibt das ausschließliche Vermietrecht bzw. ein als ausschließliches Recht konzipiertes Verleihrecht bei der Urheber*in.[124]

Für die Verwertung digitaler Inhalte über Fernzugriff ist schließlich das in Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL geregelte Recht der öffentlichen Wiedergabe zentral. Mitgliedstaaten müssen danach ein ausschließliches Recht der Urheber*in vorsehen, die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke zu erlauben oder zu verbieten, einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise, dass sie den Mitgliedern der Öffentlichkeit an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind. Der europäische Gesetzgeber wollte mit der Norm die „netzvermittelte Übertragung" urheberrechtlich geschützter Gegenstände erfassen.[125] Art. 3 Abs.

119 de la Durantaye, ZUM 2002, 585 (587); Hofmann, ZUM 2018, 107 (110).

120 Hierzu bereits Grünberger, in: FS Schulze, 2017, 67 (70 f.).

121 Richtlinie 2001/29/EG.

122 EuGH ZUM 2008, 508 (510) – Peek & Cloppenburg.

123 Hierzu bereits Herrmann, ZGE 2023, 295 (297 f.).

124 Herrmann, ZGE 2023, 295 (297).

125 Vgl. Erwgr. 25 InfoSoc-RL.

1 InfoSoc-RL adressiert daher explizit auch die Online-Nutzung. Anders als das Verbreitungsrecht erschöpft sich das Recht der öffentlichen Wiedergabe nicht dadurch, dass die Rechteinhaber*in das Werk bereits öffentlich zugänglich gemacht hat (Art. 3 Abs. 3 InfoSoc-RL).

## II. Rechtsprechung des EuGH

Der EuGH hat die in den Richtlinien enthaltenen Vorgaben im Wesentlichen in zwei Rechtssachen konkretisiert. Die Urteile produzieren Reibungspunkte, die die Anwendung der gerichtlichen Vorgaben erschweren.

### 1. VOB/Stichting Leenrecht[126]

In seiner Entscheidung VOB/Stichting Leenrecht[127] hat der EuGH 2016 die digitale Leihe unter bestimmten Voraussetzungen dem Verleih physischer Bücher durch öffentliche Bibliotheken gleichgestellt. Davor war unklar gewesen, ob die Vorschriften der VV-RL auch auf den digitalen Verleih anwendbar sind oder ob sie nur den Verleih körperlicher Werkexemplare zum Gegenstand haben: Digitale Leihvorgänge, die keine temporäre Gebrauchsüberlassung eines physischen Datenträgers beinhalten, regelt die Richtlinie nicht ausdrücklich.[128]

Anlass für das Verfahren vor dem EuGH war ein Rechtsstreit zwischen dem niederländischen Bibliotheksverband Vereniging Openbare Bibliotheken (VOB) und der Verwertungsgesellschaft Stichting Leenrecht. VOB ermöglichte Bibliotheksnutzer*innen, eine digitale Kopie eines E-Books auf ihr Endgerät herunterzuladen und für einen festgesetzten Zeitraum zu nutzen.[129] Nach Ablauf der Leihfrist wurde die Kopie unbrauchbar. Solange eine Nutzer*in eine Kopie auf diese Weise „ausgeliehen" hatte, stand das E-Book keiner anderen Nutzer*in zum Download zur Verfügung. Eine zeitgleiche Mehrfachnutzung war daher nicht möglich (sog. „one copy, one user"-Modell).

Dem EuGH war die Frage gestellt, ob eine nationale Ausnahme für das öffentliche Verleihwesen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 VV-RL auch die Zurverfügungstellung von E-Books gestatten darf. Um dies zu beantworten, musste das Gericht zunächst klären, ob das E-Lending, wie VOB es praktizierte, das Verleihrecht im Sinne des Art. 1 Abs. 1 VV-RL betraf oder das Recht der öffentlichen Wiedergabe (Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL). Beide Artikel weisen den Urheber*innen subjektive Rechtspositionen zu.[130] Nur auf Art. 1 Abs. 1 VV-RL aber ist Art. 6 VV-RL anwendbar, und nur er ermöglicht den Mitgliedstaaten, eine gesetzliche Nutzungserlaubnis für den Verleih

126 Hierzu bereits Herrmann, ZGE 2023, 295 (303 ff.).

127 EuGH ZUM 2017, 152 – VOB.

128 EuGH ZUM 2017, 152 Rn. 42 ff. – VOB.

129 Zu dem Modell Marly/Wirz, EuZW 2017, 16 (18).

130 Grünberger, ZGE 2017, 188 (205); Herrmann, ZGE 2023, 295 (310).

durch öffentliche Bibliotheken zu normieren. Die InfoSoc-Richtlinie enthält keine entsprechende Vorgabe.

Der Gerichtshof entschied: Wenn das „one copy, one user"-Modell eingehalten ist und wenn die Bibliothek die dem E-Lending zugrunde liegende Digitalkopie rechtmäßig erworben hat, ist das E-Lending als Verleih im Sinne der Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 lit. b VV-RL zu qualifizieren.[131] Die Konsequenz: Auch ein gesetzlicher Erlaubnistatbestand für das öffentliche Verleihwesen, der gemäß Art. 6 VV-RL geschaffen wurde, kann auf den Digitalverleih Anwendung finden. Art. 6 VV-RL bestimmt allerdings nur eine Schutzuntergrenze für Urheber*innen.[132] Mitgliedsstaaten dürfen ihre nationale Erlaubnis strenger ausgestalten, als Art. 6 VV-RL dies (mindestens) vorsieht.[133] So könnten sie das Eingreifen der Ausnahme beispielsweise davon abhängig machen,

> dass die von der öffentlichen Bibliothek zur Verfügung gestellte digitale Kopie eines Buches durch einen Erstverkauf oder eine andere erstmalige Eigentumsübertragung dieser Kopie in der Union durch den Inhaber des Rechts zur Verbreitung an die Öffentlichkeit oder mit dessen Zustimmung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2001/29 in den Verkehr gebracht worden ist.[134]

Diese zusätzliche Voraussetzung ist nicht unionsrechtlich determiniert. Ein Mitgliedstaat kann, muss davon aber keinen Gebrauch machen. Wir halten sie für nicht empfehlenswert. Mit der Voraussetzung lässt sich zwar sicherstellen, dass das digitale Leihexemplar nicht aus einer rechtswidrigen Quelle stammt. Zugleich verweist sie aber auf den Erschöpfungsgrundsatz; inwiefern er auf digitale Werkkopien Anwendung findet, ist umstritten.[135] Grundsätzlich erfasst das Verbreitungsrecht in Art. 4 Abs. 1 InfoSoc-RL nur die körperliche Verwertung.[136] Sie aber ist beim E-Lending nicht betroffen. E-Books stellen Bibliotheken (bzw. Intermediäre) in aller Regel per Download zur Verfügung; sie werden nicht auf einem physischen Trägermedium übergeben.[137]

Für digitale Kopien wiederum gilt: Sie zirkulieren nicht. Die Bibliothek erhält die Kopie, die sie auf ihrem Server abspeichert, nicht von der Rechteinhaber*in oder mit deren Zustimmung,[138]

131 EuGH ZUM 2017, 152 Rn. 30 ff., 66 ff. – VOB.

132 EuGH ZUM 2017, 152 Rn. 61 – VOB.

133 EuGH ZUM 2017, 152 Rn. 61 – VOB.

134 EuGH ZUM 2017, 152 Rn. 65 – VOB.

135 Zum Streitstand Peter, ZUM 2019, 490. Vgl. auch de la Durantaye/Kuschel, ZGE 2016, 195-217.

136 EuGH ZUM 2020, 129 Rn. 40 ff. – Tom Kabinet.

137 Hierauf hat auch der GA Szpunar, Schlussanträge v. 10.9.2019 – C-263/18 (Tom Kabinet), BeckRS 2019, 20448 Rn. 72.

138 Hofmann, ZUM 2018, 107 (112).

sondern die Bibliothek erstellt die Kopie erst während des Speichervorgangs.[139] Die Nutzer*in wiederum erstellt dann beim Download eine eigene Kopie.

Eine Ausnahme, die Erschöpfung erfordert, erfasst digitale Kopien nur dann, wenn die Erschöpfungswirkung auf selbst hergestellte Kopien ausgedehnt wird.[140] Für den Online-Verkauf von „gebrauchter" Software hat der EuGH diese Möglichkeit bereits 2012 bejaht; Erwerber von Kopien eines Computerprogramms durften diese deshalb unter bestimmten Voraussetzungen ohne Zustimmung des Veräußerers weiterverkaufen.[141] Ob der Erschöpfungsgrundsatz auch auf digitale Kopien anderer Werkarten Anwendung finden kann, etwa auf E-Books, ergab sich aus Oracle/Usedsoft hingegen nicht. Der EuGH adressierte diese Frage auch in VOB/Stichting Leenrecht nicht. Für lange Zeit war daher unklar, ob der digitale Verleih durch öffentliche Bibliotheken zulässig war, wenn die gesetzliche Erlaubnis des nationalen Rechts die Erschöpfung des Verbreitungsrechts voraussetzte.

### 2. NUV & GAU/Tom Kabinet[142]

Im Jahr 2019 widmete sich der EuGH dann explizit der digitalen Erschöpfung bei E-Books. Er entschied, dass seine Rechtsprechung zu „gebrauchter" Software nicht auf andere Werkarten übertragbar ist. Der Entscheidung lag (leider) ein etwas spezieller Sachverhalt zugrunde. Zwei niederländische Verlegerverbände hatten Tom Kabinet verklagt, eine Online-Plattform, die in den Niederlanden tätig war und einen virtuellen Marktplatz für „gebrauchte" E-Books betrieb. Im Rahmen eines „Leseklubs" verkaufte Tom Kabinet an registrierte Nutzer*innen E-Books, die das Unternehmen vorher selbst von offiziellen Anbieter*innen oder von Privatpersonen erworben hatte. Tom Kabinet versah die Dateien mit einem digitalen Wasserzeichen und verpflichtete die Veräußerer*innen der E-Books zu erklären, dass sie ihre eigene Kopie vor der Veräußerung gelöscht hatten. Im Übrigen setzte Tom Kabinet aber keine technischen Schutzmaßnahmen ein. Das Unternehmen stellte weder sicher, dass die Erklärung der Veräußerer*innen den Tatsachen entsprach, noch ergriff es Maßnahmen, damit nur eine Nutzer*in auf mal Zugriff auf die Datei hatte und ihre Kopie nach Ablauf der Schutzfrist nicht mehr nutzen konnte.[143]

Der EuGH sah die Voraussetzungen für eine digitale Erschöpfung als nicht erfüllt an. Die Überlassung eines E-Books zur dauerhaften Nutzung an die Öffentlichkeit durch Herunterladen sei keine Verbreitung, sondern eine öffentliche Zugänglichmachung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie.[144] Auf das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung finde der Erschöpfungsgrundsatz keine Anwendung (Art. 3 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie). Damit war der Weiterverkauf der E-Books durch Tom Kabinet unzulässig. Unklar ist, ob der Gerichtshof anders

139 Stieper, GRUR 2016, 1270 (1271).

140 Stieper, GRUR 2016, 1270 (1271).

141 EuGH ZUM 2012, 661 Rn. 77, 88 – Oracle/UsedSoft.

142 EuGH ZUM 2020, 129 – Tom Kabinet.

143 Vgl. EuGH ZUM 2020, 129 Rn. 69 – Tom Kabinet; dazu Kuschel, ZUM 2020, 138 (139).

144 EuGH ZUM 2020, 129 Rn. 31 ff. – Tom Kabinet.

entschieden hätte, wenn Tom Kabinet technische Schutzmaßnahmen eingesetzt hätte, um zu verhindern, dass Kopien nach der Veräußerung weiter genutzt wurden.[145]

Die Entscheidung des EuGH in NUV & GAU/Tom Kabinet hat zur Folge, dass eine gesetzliche Erlaubnis, die an den Erschöpfungsgrundsatz gekoppelt ist, auf das E-Lending nicht anwendbar ist: Mitgliedsstaaten dürfen nach VOB/Stichting Leenrecht in Umsetzung von Art. 6 Abs. 1 VV-RL nationale Erlaubnistatbestände schaffen, die den Eintritt der Erschöpfung als Tatbestandsvoraussetzung normieren.[146] Nach NUV & GAU/Tom Kabinet erfüllen Bibliotheken, die eine Kopie digital zur Verfügung stellen, diese Voraussetzung aber nicht, weil an einer digitalen Kopie keine Erschöpfungswirkung eintritt.[147]

## III. Konsequenzen für das nationale Urheberrecht[148]

Nach VOB/Stichting Leenrecht gilt: Der Begriff des Verleihens erfasst zeitlich begrenzte digitale Gebrauchsüberlassungen, die auf dem „one copy, one user"-Modell basieren und nicht einem unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Nutzen dienen.[149] Mitgliedstaaten, die den digitalen Verleih gesetzlich erlauben bzw. den Urheber*innen nur einen Vergütungsanspruch zusprechen, müssen die unionsrechtlichen Grenzen beachten. Tun sie dies nicht, muss die Urheber*in den rechtswidrigen Verleih untersagen können.[150]

### 1. Ausschließliches Verleihrecht

Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Urheber*innen das ausschließliche Recht haben, den Verleih digitaler Kopien zu erlauben oder zu verbieten.[151] Das bedeutet: Die Mitgliedsstaaten müssen ein Verleihrecht im Sinne des Art.1 Abs. 1 VV-RL vorsehen, das auch den Digitalverleih erfasst. Wenn das Verleihrecht im nationalen Recht – wie im Unionsrecht – eigenständig normiert ist, kann es unionsrechtskonform so ausgelegt werden, dass es auch den digitalen Verleih umfasst. Möglich ist dies etwa im niederländischen Recht (Art. 12 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 Auteurswet).[152]

Ist das Verleihrecht im nationalen Recht hingegen nicht ausdrücklich als eigenständiges Recht ausgestaltet, ist eine richtlinienkonforme Auslegung schwieriger. In Österreich etwa wird das Verleihrecht, wie in Deutschland,[153] unter das Verbreitungsrecht subsumiert (§§ 16, 16a Abs. 2

145 Dazu Grünberger, ZUM 2020, 175 (189); Kuschel, ZUM 2020, 138 (140).

146 EuGH ZUM 2017, 152 Rn. 65 – VOB.

147 So bereits Kuschel, ZUM 2020, 138 (140).

148 Hierzu bereits Herrmann, ZGE 2023, 295 (319 ff.).

149 So auch Hofmann, ZUM 2018, 107 (112).

150 S. auch Grünberger, in: FS Schulze, 2017, 67 (74).

151 Vgl. Stieper, in: FS Schulze, 2017, 107 (109).

152 Breemen, The interplay between copyright law and libraries: In pursuit of principles for a library privilege in the digital networked environment, 2018, S. 355. Weil der digitale Verleih in den Niederlanden in der Regel nicht auf dem Modell „one copy, one user", sondern auf dem Modell „one copy, multiple users" basiert, hat das digitale Verleihrecht im Sinne des Art. 12 Absatz 1 Nr. 3, Abs. 3 Auteurswet in der Praxis keinen wirklichen Anwendungsbereich.

153 Dazu Teil 2 unter B.

österreichisches UrhG); dieses Recht erfasst nur körperliche Festlegungen.[154] Eine erweiternde Auslegung des österreichischen Verbreitungsrechts, nach der auch der Digitalverleih im Sinne des Art. 1 Abs. 1 VV-RL vom Begriff „Verbreitung" (im Sinne der §§ 16, 16a österreichisches UrhG) erfasst ist, bietet sich daher nicht an. Stattdessen wird in Österreich das digitale Verleihrecht im Sinne des Unionsrechts unter das Recht der öffentlichen Wiedergabe (im Sinne des § 18a österreichisches UrhG) subsumiert.[155] Eine solche Auslegung des nationalen Rechts ist nicht unionsrechtswidrig, solange die Urheber*in im Ergebnis über ein Ausschließlichkeitsrecht verfügt. Sie produziert allerdings Friktionen mit der unionsrechtlichen Schrankensystematik, gerade in Bezug auf gesetzliche Nutzungserlaubnisse für das öffentliche Verleihwesen.[156]

## 2. Gesetzliche Erlaubnis

Nach Art. 6 Abs. 1 VV-RL dürfen die Mitgliedstaaten öffentlichen Bibliotheken das E-Lending gesetzlich erlauben. Verpflichtet sind sie dazu aber nicht.[157] Ob ein nationaler Erlaubnistatbestand, der in Umsetzung von Art. 6 Abs. 1 der VV-RL im analogen Kontext geschaffen wurden, auch das E-Lending erfasst, hängt von seiner konkreten Ausgestaltung ab.[158] Mitgliedstaaten dürfen etwa bestimmen, dass die gesetzliche Erlaubnis nur greift, wenn die Voraussetzungen für eine Erschöpfung des Verbreitungsrechts im Sinne des EU-Rechts erfüllt sind.[159] In NUV & GAU/Tom Kabinet hat der EuGH aber klargestellt, dass eine solche Erlaubnis das E-Lending nicht gestattet.

In den Niederlanden beispielsweise ist das E-Lending daher bis heute nicht gesetzlich erlaubt, sondern basiert auf Lizenzverträgen.[160] Die in Art. 15c Auteurswet enthaltene gesetzliche Erlaubnis setzt nämlich voraus, dass das Werkexemplar, das Gegenstand des Verleihs ist, mit Zustimmung der Rechteinhaber*in den Verkehr gelangt ist; nach allgemeiner Ansicht muss sich an ihm das Verbreitungsrecht erschöpft haben.[161] Auf das E-Lending ließe sich eine solche Erlaubnis nur dann anwenden, wenn man die Verknüpfung zwischen Verleihrecht und Erschöpfung des Verbreitungsrechts rechtsfortbildend interpretieren würde[162] oder wenn der Gesetzgeber den

154 EuGH ZUM 2020, 129 Rn. 40 ff. – Tom Kabinet. Allerdings ist schon strittig, ob die temporäre Gebrauchsüberlassung überhaupt dem Verbreitungsrecht unterfällt, weil es nach der Rechtsprechung des EuGH nur Vorgänge erfasst, die mit einer Eigentumsübertragung verbunden sind, EuGH ZUM 2008, 508 (510) – Peek & Cloppenburg.

155 von Lewinski, in: FS Walter, 2018, 64 (75); Stieper, in: FS Schulze, 2017, 107 (108 f); Henke, in Hennemann/Sattler, Immaterialgüter und Digitalisierung, 2017, 183 (191).

156 Vgl. hierzu das deutsche Recht in Teil 2 unter B. II.

157 Dazu Stieper, in: FS Schulze, 2017, 107 (109).

158 de la Durantaye, ZUM 2022, 585 (588).

159 EuGH ZUM 2017, 152 Rn. 65 – VOB.

160 Näher hierzu Herrmann, ZGE 2023, 295 (324 ff.).

161 Siehe z. B. die Rechtbank Den Haag (Bezirksgericht Den Haag), das sich in ihren Vorlagefragen an den EuGH auf den Erschöpfungsgrundsatz bezog, EuGH ZUM 2017, 152 Rn. 26 – VOB; dazu auch Breemen, The interplay between copyright law and libraries: In pursuit of principles for a library privilege in the digital networked environment, 2018, S. 355.

162 Näher hierzu Herrmann, ZGE 2023, 295 (321).

Erlaubnistatbestand so veränderte, dass eine Erschöpfung des Verbreitungsrechts nicht (mehr) erforderlich wäre.

## B. Das Verleihrecht im deutschen Urheberrecht

Im deutschen Recht ist das Verleihrecht anders konzipiert als im Unionsrecht.

### I. Grundkonzeption des UrhG

Anders als das Unionsrecht unterscheidet das UrhG kategorisch zwischen der Verwertung in körperlicher und der Verwertung in unkörperlicher Form (§ 15 UrhG). In § 15 Abs. 1 UrhG werden ausdrücklich drei Rechte der körperlichen Verwertung aufgeführt. Eines davon ist das Verbreitungsrecht nach § 17 UrhG. Dieses Recht wird traditionell in drei Rechte unterteilt: das Recht zur Veräußerung, das Recht zur Vermietung als zeitlich begrenzter Gebrauchsüberlassung zu unmittelbaren oder mittelbaren Erwerbszwecken und das Recht zum Verleih als zeitlich begrenzter Gebrauchsüberlassung, die keinem Erwerbsweck dient.[163] Das Verleihrecht ist im deutschen Recht kein eigenständiges und unabhängiges Ausschließlichkeitsrecht, sondern – wie im österreichischen Urheberrecht – Teil eines weit verstandenen Verbreitungsrechts.[164]

Nach § 17 Abs. 2 UrhG erschöpft sich das Verbreitungsrecht, wenn das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werks mit Zustimmung des Berechtigten im Wege der Veräußerung erstmalig in Verkehr gebracht worden sind. Berechtigt ist die Urheber*in sowie diejenigen, denen die Urheber*in ein (ausschließliches) Nutzungsrecht eingeräumt hat.[165] In der Buchbranche sind das grundsätzlich Verlage. Ist Erschöpfung eingetreten, dürfen die Werkstücke weiterverbreitet und auch verliehen, nicht aber vermietet werden. Das Vermietrecht erschöpft sich nämlich gem. § 17 Abs. 2 UrhG nicht. Für das Verleihrecht sieht das Gesetz hingegen keine Ausnahme vom Erschöpfungsgrundsatz vor. Weil es als Unterfall des Verbreitungsrechts begriffen wird, unterliegt das Verleihrecht daher nach traditioneller Auffassung ebenfalls der Erschöpfung.[166]

Die Rechteinhaber*in hat also nur so lange ein ausschließliches Verleihrecht, wie das Original oder ein Vervielfältigungsstück des Werkes (noch) nicht mit ihrer Zustimmung durch Veräußerung in den Verkehr gelangt ist.[167] Zugleich gilt aber: Verleiht anschließend eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung, etwa eine öffentliche Bibliothek, ein Exemplar des Werkes, so hat die Urheber*in einen Anspruch auf angemessene Vergütung (§ 27 Abs. 2 UrhG). Das Gesetz verpflichtet also eine Gruppe an Nutzer*innen, Nutzungshandlungen zu vergüten, die wegen

163 de la Durantaye, ZUM 2022, 585 (585).

164 Im UrhG von 1965 waren Vermietung und Verleih automatisch Teil des Verbreitungsrechts, weil letzteres jede Art des Inverkehrbringens erfasste, s. den Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes, BT-Drs. IV/270, 48.

165 Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim, § 17 Rn. 48.

166 de la Durantaye, ZUM 2022, 585 (586).

167 BT-Drs. 13/115, 8.

der Erschöpfung des Verbreitungsrechts eigentlich urheberrechtsfrei sind.[168] Der Gesetzgeber hat den Verleih im Sinne des § 27 Abs. 2 UrhG als zustimmungsfreie, vergütungspflichtige Nutzung ausgestaltet,[169] um Rechteinhaber*innen dafür zu entschädigen, dass ihnen durch den öffentlichen Verleih womöglich Einnahmen entgehen.[170]

Als der deutsche Gesetzgeber die VV-RL umsetzte (in den Jahren 1994 und 1995), verstand die Bundesregierung die temporäre unentgeltliche Gebrauchsüberlassung als „vom Verbreitungsrecht mit umfasst".[171] Anstatt die Vorgaben der Richtlinie auch in der dogmatischen Konstruktion aufzugreifen und ein eigenständiges Verleihrecht einzuführen, entschied sich der Gesetzgeber, die bisherige Lösung beizubehalten: Der Verleih durch öffentlich zugängliche Einrichtungen sollte nicht erlaubnis-, aber vergütungspflichtig sein.[172] Damit hat der deutsche Gesetzgeber von der Möglichkeit gem. Art. 6 Abs. 1 VV-RL Gebrauch gemacht. § 27 Abs. 2 UrhG beinhaltet die Beschränkung des Verleihrechts aber nicht unmittelbar. Die gesetzliche Vergütung wird nur für den Verleih von Vervielfältigungsstücken fällig, deren Weiterverbreitung nach § 17 Abs. 2 UrhG zulässig ist. Die Erschöpfung des Verleihrechts ist mithin zugleich die Beschränkung des Verleihrechts.[173]

Hierin unterscheidet sich das deutsche Recht grundlegend vom Unionsrecht. Dort sind Verleihrecht und Erschöpfungsgrundsatz nicht miteinander verkoppelt. Das deutsche Recht unterscheidet sich aber auch vom niederländischen Recht. Dort ist die Erschöpfung des Verbreitungsrechts lediglich eine zusätzliche Tatbestandsvoraussetzung für die gesetzliche Beschränkung des Verleihrechts,[174] im deutschen Recht hingegen ist sie der Erlaubnistatbestand selbst. Das niederländische Recht ähnelt mithin dem Unionsrecht stärker als das deutsche, es ist daher leichter mit ihm in Einklang zu bringen.

## II. Digitaler Verleih

Im deutschen Recht ist es nicht einfach, den digitalen Verleih systematisch überzeugend gesetzlich zu ermöglichen. Das liegt sowohl an der generellen Differenzierung zwischen körperlicher und unkörperlicher Verwertung als auch daran, dass das Verleihrecht als Unterfall des Verbreitungsrechts gem. §§ 15 Abs. 1, 17 Abs. 1 UrhG konzipiert ist. Dem Verbreitungsrecht unterfallen nur körperliche Verwertungsformen.[175] Auf die ist der Erschöpfungsgrundsatz anwendbar (Art. 4 Abs. 2 InfoSoc-RL, § 17 Abs. 2 UrhG). Das E-Lending als Nutzungsart ist nach

168 Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim, § 17 Rn. 36; Schulze, in: Dreier/Schulze, § 17 Rn. 24.

169 Dazu Grünberger, in: FS Schulze, 2017, 67 (68).

170 Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim, § 27 Rn. 12.

171 BT-Drs. 13/115, 8.

172 BT-Drs. 13/115, 8, 13.

173 Hierzu Stieper, in: FS Schulze, 2017, 107 (110).

174 Nach Art. 12b Auteurswet unterliegt das Verleihrecht im niederländischen Recht gerade nicht der Erschöpfung.

175 Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl. 2022, § 17 Rn. 5 mwN.

herrschender Ansicht[176] daher Bestandteil des Rechts der öffentlichen Wiedergabe (Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie; § 19a UrhG). Dieses Recht kann sich nicht erschöpfen (Art. 3 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie).

Damit ist das Verleihrecht, wie im österreichischen Recht, aufgespalten. Der Verleih gedruckter Bücher ist von § 17 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 UrhG erfasst; für den Verleih von E-Books ist § 19a UrhG einschlägig.[177] Das hat eine praktisch wichtige Folge: Weder der Erschöpfungsgrundsatz gem. § 17 Abs. 2 UrhG noch der Vergütungsanspruch gem. § 27 Abs. 2 UrhG gelten für das digitale Verleihrecht; beide sind auf das E-Lending nicht anwendbar.

Der deutsche Gesetzgeber sollte die grundlegende Unterscheidung zwischen Verwertung in körperlicher und Verwertung in unkörperlicher Form aufgeben.[178] Sie ist nicht mehr zeitgemäß und führt zu Friktionen mit dem Unionsrecht.[179] Wenn sich das UrhG darauf beschränken würde, die Verwertungsrechte zu normieren, die der Urheber*in zustehen, ohne diese in zwei große Gruppen (körperliche und unkörperliche Verwertung) zu unterteilen, könnte eines dieser Ausschließlichkeitsrechte ein vom Verbreitungsrecht unabhängiges Verleihrecht sein, das sowohl den analogen als auch digitalen Verleih zum Gegenstand hat.[180] Für dieses Verleihrecht könnte der Gesetzgeber dann einen speziellen, auf das Verleihrecht insgesamt zugeschnittenen, gesetzlichen Erlaubnistatbestand schaffen. An einem solchen fehlt es derzeit. Momentan können Bibliotheken E-Books nicht rechtssicher auf Grund einer gesetzlichen Erlaubnis zur Verfügung stellen.

## C. Zwischenfazit

Unionsrechtlich ist das E-Lending nach VOB/Stichting Leenrecht grundsätzlich erlaubt. Ob öffentliche Bibliotheken E-Books auf Basis einer gesetzlichen Erlaubnis digital verleihen dürfen, hängt von der Ausgestaltung im nationalen Recht ab. Der deutsche Gesetzgeber hat von der in Art. 6 Abs. 1 VV-RL vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, indem er die Beschränkung des Verleihrechts an die Erschöpfung (des Verbreitungsrechts) gebunden hat. § 27 Abs. 2 UrhG gewährt der Urheber*in einen Vergütungsanspruch, wenn eine öffentliche Bibliothek ein Exemplar verleiht, an dem Erschöpfung eingetreten ist. Die Verzahnung von Verleihrecht und Erschöpfungsgrundsatz ist unglücklich. Sie passt nicht zur unionsrechtlichen Systematik des

176 Stieper, in: FS Schulze, 2017, 107 (109); Henke, in: Hennemann/Sattler, Immaterialgüter und Digitalisierung, 2017, 183 (191); Graef, Recht der E-Books und des Electronic Publishing, 2016, Rn. 93; Wandtke, MMR 2017, 367 (372).

177 de la Durantaye, ZUM 2022, 585 (587 f.).

178 Sesing, Verbreitung digitaler Inhalte, 2021, S.130 ff.

179 Näher hierzu Sesing, Verbreitung digitaler Inhalte, 2021, S.142 ff.

180 Vgl. auch Hofmann, ZUM 2018, 107 (112), der sich ebenfalls gegen eine Subsumtion unter § 19a UrhG ausspricht und stattdessen ein eigenständiges Digitalverleihrecht präferiert.

Verleihrechts und führt dazu, dass das E-Lending derzeit nicht rechtssicher gesetzlich erlaubt ist. Die Rechtslage in Deutschland ist komplizierter, als sie sein müsste.[181]

# TEIL 3: REGELUNGSOPTIONEN UND RECHTSPOLITISCHE HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Um die Rechtslage für öffentliche Bibliotheken zu verbessern, hat der Gesetzgeber zwei Optionen, derer er sich auch kumulativ bedienen kann: Er kann die Bedingungen für den Abschluss von Lizenzverträgen verändern, indem er eine Ausnahme vom Kartellverbot schafft (A.,) oder die Rechteinhaber*innen verpflichtet, Bibliotheken unter bestimmten Bedingungen das E-Lending vertraglich zu gestatten (B.). Zweitens kann er gemäß Art. 6 VV-RL (überdies) einen neuen gesetzlichen Erlaubnistatbestand schaffen (C.), der das E-Lending unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Zudem kann er sich entscheiden, die mit dem E-Lending verbundenen Aufgaben bei einer Bibliothek zu bündeln (D.).

Wir plädieren dafür, dass der Gesetzgeber Rechteinhaber*innen zum Abschluss von Lizenzverträgen über im Handel erhältliche E-Books verpflichtet. Um auch die digitale Leihe von Werken zu ermöglichen, die ausschließlich als gedruckte Bücher erschienen sind, sollte er überdies einen gesetzlichen Erlaubnistatbestand erlassen, der gegenüber Lizenzverträgen über das E-Lending subsidiär ist. Für beide Vorschriften unterbreiten wir Normvorschläge (E.). Schließlich sollte der Gesetzgeber eine Bibliothek zentral mit der Aufgabe betrauen, die Vertragsverhandlungen mit den Verlagen zu führen und die technischen Voraussetzungen für das E-Lending zu schaffen.

## A. Ausnahme vom Kartellverbot

Die gegenwärtige Lizenzierungspraxis führt dazu, dass öffentliche Bibliotheken ihre Aufgaben als Vermittlerinnen digitaler Wissens- und Informationsressourcen nur eingeschränkt wahrnehmen können. Teilweise wird vorgeschlagen, dass der Gesetzgeber die Rahmenbedingungen für den Abschluss von Lizenzverträgen beim E-Lending verändert, indem er eine Ausnahme vom Kartellverbot schafft.

Momentan verhandeln Verlage und öffentliche Bibliotheken nicht direkt miteinander, sondern schließen jeweils einen Vertrag mit einem Intermediär ab; für deutschsprachige Literatur ist dies Divibib, für englischsprachige Literatur zumeist Overdrive.[182] Sowohl der Börsenverein des Deutschen Buchhandels als auch der dbv haben in der Vergangenheit Interesse bekundet, direkt miteinander über den Digitalverleih zu verhandeln und einen Lizenzvertrag abzuschließen, der

181 Vgl. auch Hofmann, ZUM 2018, 107 (114).

182 Siehe oben in der Einleitung unter A.

dann kollektive Wirkung sowohl für die im Börsenverein organisierten (Publikums-)Verlage als auch für die öffentlichen Bibliotheken entfalten würde, die im dbv organisiert sind.[183] Divibib und andere Intermediäre müssten daran nicht unbedingt beteiligt werden.[184] Gegenstand der Lizenzverträge wären wie bisher die Einräumung von Nutzungsrechten sowie die Verständigung über die technische Ausgestaltung des Verleihmodells einschließlich der Modalitäten, unter denen Bibliotheken und Nutzer*innen Zugang zu digitalen Werkexemplaren erhalten würden.[185]

## I. Kartellrechtliche Relevanz

Um solche Verhandlungen zu ermöglichen, müsste der Gesetzgeber eine Ausnahme vom Kartellverbot schaffen. Der Grund dafür liegt nicht auf Seite der Bibliotheken.[186] Der dbv und die von ihm repräsentierten öffentlichen Bibliotheken sind keine Unternehmensvereinigung bzw. Unternehmen im Sinne des Kartellverbots. Dem funktionalen Unternehmensbegriff des Kartellrechts unterfallen staatliche Einrichtungen nur, soweit sie wirtschaftlich tätig werden, nicht aber, wenn sie hoheitlich handeln.[187] Öffentliche Beschaffungsmaßnahmen sind nach der Rechtsprechung des EuGH nur dann eine wirtschaftliche Tätigkeit, wenn die Verwendung der nachgefragten Produkte einer wirtschaftlichen Tätigkeit zugeordnet werden kann.[188] Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die von der öffentlichen Einrichtung erbrachte Leistung entgeltlich ist.[189] Öffentliche Bibliotheken schaffen Bücher an, um die informationelle Grundversorgung der Bevölkerung sicherzustellen, Bibliotheken sind zentraler Bestandteil der kulturellen Daseinsfürsorge.[190] Die Tätigkeit der Bibliotheken ist unentgeltlich, damit besteht ein starkes Indiz, dass sie nicht wirtschaftlicher Natur ist. Dies gilt auch für den Erwerb von E-Book-Lizenzen für das E-Lending.[191]

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels hingegen ist eine Unternehmensvereinigung, die in ihm organisierten Verlage sind Unternehmen im Sinne des Kartellrechts. Würden sie gemeinsam Verhandlungen mit öffentlichen Bibliotheken führen und Lizenzverträge abschließen, würden sie eine Wettbewerbsbeschränkung bezwecken und gegen das Kartellverbot (Art. 101 AEUV; § 1 GWB) verstoßen. Aus diesem Grund hat das Bundeskartellamt bereits im Jahr 2014 abgelehnt, kollektive Rahmenverhandlungen über den digitalen Verleih für freistellungsfähig zu erklären,

183 Börsenverein des Deutschen Buchhandels et al., Gemeinsame Stellungnahme zum Vorschlag des Deutschen Bundesrats zur gesetzlichen Regelung der digitalen Leihe von E-Books vom 7.4.2021, S. 4; dbv, Stellungnahme vom 27.10.2021, S. 5.

184 de la Durantaye, ZUM 2022, 585 (590).

185 de la Durantaye, ZUM 2022, 585 (590).

186 So im Ergebnis auch Peter, AfP 2022, 391 (393).

187 Säcker/Steffens, in: MüKoWettbR, 4. Aufl. 2023, Art. 101 AEUV Rn. 24.

188 EuGH EuZW 2006, 600 Rn. 25 f. – FENIN.

189 Säcker/Steffens, in: MüKoWettbR, 4. Auflage 2023, Art. 101 AEUV Rn. 29.

190 BT-Drs. 19/7008, S. 3.

191 Diese Bewertung basiert auf der Rechtsprechung des EuGH. Der BGH versteht die staatliche Nachfragetätigkeit unabhängig vom anschließenden Verwendungszweck als wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des § 1 GWB (vgl. BGH GRUR 2003, 633 (634) – Kommunales Einkaufskartell). Staatliche Einrichtungen können danach grds. auch dann dem Kartellrecht unterfallen, wenn sie ihren staatlichen (Bildungs-)Auftrag umsetzen. Ob der BGH diese Rechtsprechung künftig aufrechterhalten wird, ist unklar (offengelassen in BGH Beschl. v. 19.6.2007 – KVR 23/98 (Tariftreueerklärung III), BeckRS 2007, 65049 Rn. 12. Vorliegend ist das Unionsrecht aber ohnehin vorrangig anwendbar (siehe unten A.II).

nachdem der Börsenverein das Amt um informelle Abklärung gebeten hatte.[192] Der Börsenverein schlug daraufhin vor, dass der Gesetzgeber tätig werden und eine Bereichsausnahme schaffen solle, die die am digitalen Verleih Beteiligten vom Kartellverbot gem. § 1 GWB freistellt und Rahmenverträge über das E-Lending ermöglicht.[193]

## II. Anwendungsvorrang des europäischen Kartellrechts

Nach Art. 101 AEUV und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1/2003 hat das europäische Kartellrecht Vorrang, sobald die Verhaltensweise geeignet ist, den zwischenstaatlichen Handel zu beeinträchtigen. Eine etwaige nationale Privilegierung im GWB findet dann keine Anwendung. Für eine Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels reicht nach dem weiten Begriffsverständnis des EuGH aus, dass die Beschränkung zur Errichtung von Handelsschranken beitragen oder die gegenseitige Marktdurchdringung zumindest mittelbar erschweren kann.[194]

Bücher werden inzwischen grenzübergreifend im Binnenmarkt vertrieben, insbesondere innerhalb eines gemeinsamen Sprachraums, wie ihn Deutschland und Österreich bilden. Ein Rahmenvertrag zum E-Lending kann es ausländischen Verlagen, die nicht Mitglied im Börsenverein des Deutschen Buchhandels und damit nicht Teil des Kartells sind, erschweren, in den deutschen Lizenzmarkt für das E-Lending einzutreten – alleine schon deswegen, weil sie (transaktionskostenintensive) individuelle Verhandlungen mit Bibliotheken führen müssten. Ein nationales Kartell hat nach Auffassung des EuGH die Wirkung, eine Abschottung der Märkte auf nationaler Ebene zu verfestigen.[195] Dies gilt in besonderer Weise, wenn die größten nationalen Wettbewerber*innen Teil des Kartells sind, wie es bei den im Börsenverein des Deutschen Buchhandels organisierten Verlagen der Fall wäre. Damit läge der notwendige Zwischenstaatlichkeitsbezug vor. Eine etwaige Ausnahme vom Kartellverbot für das E-Lending müsste im EU-Recht verankert werden.

## III. Probleme einer Kartellausnahme

Auch inhaltlich überzeugt es uns nicht, eine Ausnahme vom Kartellverbot zu statuieren. Erstens kennt das europäische Kartellrecht keine Bereichsausnahmen für das Urheberrecht. So finden beispielsweise die Wettbewerbsregeln auch Anwendung auf Verwertungsgesellschaften im Sinne des VGG.[196] Das EU-Recht beinhaltet insbesondere Ausnahmen für die Landwirtschaft (Art. 42 AEUV) und die Herstellung von Kriegswaffen (Art. 346 Abs. 1 lit. b AEUV). Darüber hinaus erlaubt Art. 106 Abs. 2 AEUV eine Durchbrechung der Wettbewerbsregeln zugunsten von

192 Börsenverein des Deutschen Buchhandels et al., Gemeinsame Stellungnahme zum Vorschlag des Deutschen Bundesrats zur gesetzlichen Regelung der digitalen Leihe von E-Books vom 7.4.2021, S. 4. Das Bundeskartellamt hat keine formale Entscheidung getroffen und keine Untersagungsverfügung erlassen.

193 Börsenverein des Deutschen Buchhandels, Stellungnahme zur Konsultation zum E-Lending vom 23.6.2023, S. 18; Börsenverein des Deutschen Buchhandels et al., Gemeinsame Stellungnahme zum Vorschlag des Deutschen Bundesrates zur gesetzlichen Regelung der digitalen Leihe von E-Books vom 7.4.2021, S. 4. Er möchte „Autor*innen, Verlage, Buchhandel, Bibliotheken sowie ggf. auch Verwertungsgesellschaften" begünstigen. Womöglich schwebt ihm vor allem eine Privilegierung von Autor*innenverbänden vor. Dazu auch Netzwerk Autorenrechte, Stellungnahme zum E-Lending vom 23.6.2023, S. 19.

194 EuGH EuZW 2013, 386 Rn. 65 – OTOC; EuGH EuZW 2013, 782 Rn. 48 f. – CNG.

195 EuGH EuZW 2023, 912 Rn. 62 f. – Super Bock Bedbidas.

196 EuGH NJW 1984, 2755 – GVL; Kommission, Entsch. v. 2.6.1971, ABl. Nr. L 134/15; Kommission, Entsch. v. 4.12.1981, ABl. Nr. L 94/12.

Dienstleistungsunternehmen und Finanzmonopolen. All diese Regelungen nehmen gesamte Wirtschaftssektoren vom Kartellverbot aus bzw. bestimmen, dass die Wettbewerbsregeln auf diese Sektoren nur eingeschränkt anwendbar sind. Eine Bereichsausnahme, die – wie beim E-Lending – nur einzelne Aspekte innerhalb eines Wirtschaftssektors zum Gegenstand hätte, wäre ein Fremdkörper im europäischen Kartellrecht. Auch zur urheberrechtlichen Systematik würde eine solche Regelung nicht passen: Im Urheberrecht werden Ausnahmen für bestimmte Konstellationen durch Verpflichtungen zur Erteilung von Lizenzen oder durch gesetzliche Erlaubnistatbestände geschaffen.

Zweitens wäre eine Bereichsausnahme mit einem erheblichen wettbewerblichen Preis verbunden: Der Staat würde ein Hardcorekartell auf dem Lizenzmarkt für das E-Lending zulassen, an dem nahezu alle Anbieter*innen beteiligt wären.[197] Die kollektiv ausgehandelten Rahmenverträge könnten zu einer Vereinheitlichung des Produktportfolios und der Lizenzbedingungen, insbesondere der Lizenzhöhe, führen.[198] Zudem produzieren kollektive Vereinbarungen nicht selten negative Externalitäten für diejenigen Beteiligten, die nicht an den Verhandlungen teilnehmen. Vorliegend wären dies insbesondere Bibliotheksnutzer*innen.[199]

Drittens wäre zwar das (behauptete) strukturelle Ungleichgewicht zwischen Bibliotheken und Verlagen abgemildert, wenn beide mittels ihrer Branchenverbände miteinander kommunizieren könnten.[200] Allerdings sind Rechteinhaber*innen derzeit nur begrenzt daran interessiert, ihre Werke für den digitalen Verleih zu lizenzieren.[201] Daran würde auch eine Ausnahme vom Kartellverbot nicht zwangsläufig etwas ändern. Sie würde erlauben, dass Absprachen stattfinden, beinhaltet aber keinen Mechanismus, der eingreift, wenn Verhandlungen gar nicht erst aufgenommen werden, oder wenn sie scheitern.[202]

## B. Pflicht zum Abschluss eines Lizenzvertrags

Einen solchen Mechanismus würde der Gesetzgeber schaffen, wenn er Verleger*innen als Rechteinhaber*innen verpflichten würde, Bibliotheken die für den digitalen Verleih notwendigen Nutzungsrechte vertraglich einzuräumen. Gegenstand dieses Vertrags müssten neben den für

197 Vgl. dazu Pohlmann/Peter, MMR-Aktuell 2021, 438576 sowie Peter, AfP 2022, 391 (393).

198 Hierzu bereits Herrmann, UFITA 2023, 217 (im Erscheinen).

199 Dazu Budzinski, ZUM 2022, 594 (602).

200 de la Durantaye, ZUM 2022, 585 (590).

201 Zur derzeitigen Lizenzpraxis in der Einleitung unter A.

202 So bereits de la Durantaye, ZUM 2022, 585 (590); Pohlmann/Peter, MMR-Aktuell 2021, 438576.

das E-Lending erforderlichen Nutzungsrechten auch die Überlassung einer dafür geeigneten digitalen Werkexemplars sein.

## I. Vorgaben des Drei-Stufen-Tests

Dabei müsste der Gesetzgeber die unions- und völkerrechtlichen Vorgaben beachten. Art. 9 Abs. 2 RBÜ[203], Art. 13 TRIPs[204], Art. 10 WCT[205] sowie Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL bestimmen, dass Beschränkungen des Urheberrechts nur in bestimmten Sonderfällen Anwendung finden dürfen, in denen die normale Werkauswertung nicht beeinträchtigt wird und die Interessen der Rechteinhaber*innen nicht ungebührlich verletzt werden. Diese Vorgaben gelten nicht nur für gesetzliche Nutzungserlaubnisse, sondern auch für eine gesetzliche Pflicht zur Erteilung einer Lizenz (Zwangslizenz).[206]

Der Gesetzgeber muss dabei insbesondere auf einen Aspekt Rücksicht nehmen: Je nachdem, wie das E-Lending-Regime ausgestaltet wird, kann der Verleih von E-Books die öffentliche Zugänglichmachung dieser Werke durch Verlage im Sinne des § 19a UrhG stärker substituieren als der Verleih gedruckter Bücher den Absatz im klassischen Buchhandel.[207] Dies liegt an den unterschiedlichen Eigenschaften von gedruckten Büchern und E-Books.[208] Ein gedrucktes Buch kann sich jeweils nur an einem Ort befinden. E-Books hingegen werden verliehen, indem der Nutzer*in ermöglicht wird, eine Kopie zu erstellen. Damit kann ein E-Book prinzipiell als Basis für mehrere zeitgleiche Ausleihvorgänge dienen. Zudem nutzen sich gedruckte Bücher bei jedem Lesevorgang ab, während sich „gebrauchte" E-Books von neuen nicht unterscheiden. E-Books lassen sich also theoretisch beliebig oft für das E-Lending einsetzen, während Bibliotheken gedruckte Bücher nach einer bestimmten Anzahl von Ausleihvorgängen ersetzen müssen. Derzeit sind E-Lending-Lizenzen daher oftmals auf eine bestimmte Zeit oder eine bestimmte Anzahl von Ausleihvorgängen beschränkt. Außerdem lizenzieren Verlage Bibliotheken Titel, die sie ökonomisch für besonders vielversprechend halten, nicht gleich mit Erscheinen des E-Books im Einzelhandel, sondern erst nach Ablauf einer gewissen Frist (Windowing).

### 1. Datenmaterial zu Substitutionseffekten

Ob und in welcher Höhe der Primärmarkt durch die digitale Leihe von E-Books tatsächlich substituiert wird, ist nicht zweifellos geklärt. Umstritten ist insbesondere, ob und inwieweit das Windowing eine Substitution verhindert. Die jüngst vorgestellte Studie des DIW Econ hat festgestellt, dass das Windowing Verkaufszahlen und Umsätze sowohl im E-Book- als auch im

203 Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9.9.1886, BGBl. 1973 II, S. 1069.

204 Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums vom 15.4.1994, BGBl. 1994 II, S. 1438, 1730.

205 WIPO-Urheberrechtsvertrag vom 20.12.1996, BGBl. 2003 II, S. 755.

206 Hierzu Weber, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, 2018, S. 384 ff.; s. auch Hilty, GRUR 2009, 633 (642).

207 Netzwerk Autorenrechte, Offener Brief an die Abgeordneten des Deutschen Bundestags vom 26.1.2021, S. 2. Börsenverein des Deutschen Buchhandels et al., Gemeinsame Stellungnahme zum Vorschlag des Deutschen Bundesrats zur gesetzlichen Regelung der digitalen Leihe von E-Books vom 7.4.2021, S. 6. Vgl. dazu auch EuGH ZUM 2020, 129 Rn. 58 – Tom Kabinet.

208 Dazu Herrmann, ZGE 2023, 295 (315); Sisto, Publishing Research Quarterly 2022, 38 (2), 405 (407 f.).

Print-Markt signifikant positiv beeinflusst:[209] Besonders stark falle dieser Effekt bei Bestsellern und in der Belletristik aus.[210] Sollte das Windowing, wie es im aktuellen Lizenzmodell praktiziert werde, abgeschafft werden, werde der Umsatz von E-Books um 4,6 % bis 9,2 % und der von Print-Büchern um 0,7 % bis 3,5 % zurückgehen.[211] Auch das Kaufverhalten der Nutzer*innen hat die Studie untersucht. Personen, die 2021 bzw. 2022, also während der Pandemie, begannen, die Onleihe zu nutzen, haben hiernach in jenem Jahr weniger Bücher gekauft als im Jahr zuvor; die Gründe dafür konnte das Institut nicht ermitteln.[212] Womöglich spielten dabei also auch die Beschränkungen während der Corona-Pandemie eine Rolle. Zugleich gelte: Bibliotheksnutzer*innen kaufen mehr Bücher als der Durchschnitt der Bevölkerung in Deutschland, und zwar sowohl Nutzer*innen von Printangeboten als auch Nutzer*innen digitaler Angebote.[213] Onleihe-Nutzer*innen seien für ca. 8% des Gesamtumsatzes im Publikumsbuchmarkt verantwortlich, die (insgesamt größere Gruppe der) Print-Leihe-Nutzer*innen für 20%.[214]

Ganz ähnliche Ergebnisse hat eine vom Börsenverein des deutschen Buchhandels in Auftrag gegebenen Studie aus dem Jahr 2019 produziert, bei der 16.546 Personen der deutschen Bevölkerung ab zehn Jahren befragt wurden. Die Untersuchung analysierte u.a. das Kaufverhalten ausgewählter Zielgruppen, wie etwa der Onleihe-Nutzer*innen, zwischen Juli 2018 und Juni 2019.[215] Wiederum gehörten Bibliotheksnutzer*innen zu den aktivsten Käufer*innen auf dem Buchmarkt, sie kauften bzw. lizenzierten mehr gedruckte Bücher und E-Books als durchschnittliche Buchkäufer*innen.[216] Zwar kaufe bzw. lizenziere ein Teil der Bibliotheksnutzer*innen weniger gedruckte Bücher und E-Books (45 % bei gedruckten Büchern, 46 % bei E-Books), seit sie die Onleihe nutzten; die Gruppe jener, die seither genauso viele oder sogar mehr gedruckte Bücher bzw. E-Books kauften bzw. lizenzierten (55% bei gedruckten Büchern, 53% bei E-Books), sei aber größer.[217] Ob Nutzer*innen der Onleihe insgesamt mehr oder weniger Bücher und E-Books gekauft bzw. lizenziert haben, hängt also davon ab, in welchem Umfang die Käufe zu- bzw. abgenommen haben. Dazu verhält sich die Studie nicht.

Auch eine Telefonumfrage des Pew Research Center aus dem Jahr 2012, an der 2.986 in den USA lebende Personen ab 16 Jahren teilnahmen, ergab, dass Bibliotheksnutzer*innen

209 Cuccu et al. (DIW Econ), Die wirtschaftlichen Auswirkungen des E-Lending in öffentlichen Bibliotheken auf den Publikumsmarkt, 2024, S. 49.

210 Cuccu et al. (DIW Econ), Die wirtschaftlichen Auswirkungen des E-Lending in öffentlichen Bibliotheken auf den Publikumsmarkt, 2024, S. 49.

211 Cuccu et al. (DIW Econ), Die wirtschaftlichen Auswirkungen des E-Lending in öffentlichen Bibliotheken auf den Publikumsmarkt, 2024, S. 50.

212 Cuccu et al. (DIW Econ), Die wirtschaftlichen Auswirkungen des E-Lending in öffentlichen Bibliotheken auf den Publikumsmarkt, 2024, S. 52.

213 Cuccu et al. (DIW Econ), Die wirtschaftlichen Auswirkungen des E-Lending in öffentlichen Bibliotheken auf den Publikumsmarkt, 2024, S. 44 f. gibt an: 67 % der E-Leihe-Nutzenden und 56 % der Print-Leihe-Nutzenden haben 2022 mindestens ein Buch gekauft, während in der gesamten Bevölkerung nur knapp 40 % der Menschen in Deutschland ein Buch gekauft haben.

214 Cuccu et al. (DIW Econ), Die wirtschaftlichen Auswirkungen des E-Lending in öffentlichen Bibliotheken auf den Publikumsmarkt, 2024, S. 51.

215 GfK Consumer Panels & Services, Wer leiht was in Bibliotheken und insbesondere online? Ein 360°-Blick auf die Onleihe – die digitale Ausleihe der Bibliotheken, 2019, S. 3.

216 GfK Consumer Panels & Services, Wer leiht was in Bibliotheken und insbesondere online? Ein 360°-Blick auf die Onleihe – die digitale Ausleihe der Bibliotheken, 2019, S. 31, 35.

217 GfK Consumer Panels & Services, Wer leiht was in Bibliotheken und insbesondere online? Ein 360°-Blick auf die Onleihe – die digitale Ausleihe der Bibliotheken, 2019, S. 37.

auch Käufer*innen von (Hör-)Büchern und E-Books sind.[218] E-Lending-Nutzer*innen gaben an, im vergangenen Jahr durchschnittlich 29 Bücher in allen Formaten (E-Book, gedrucktes Buch, Hörbuch) gelesen zu haben; die Exemplare hätten sie entweder geliehen oder gekauft. 41 % derjenigen, die E-Books in Bibliotheken ausleihen, erklärten, das letzte Buch, das sie gelesen hätten, sei ein gekauftes E-Book gewesen. 55 % der E-Book-Leser*innen, die einen Bibliotheksausweis besitzen, gaben an, dass sie ihre E-Books lieber kaufen als ausleihen.

Die „Big Library Read (BLR) Community Reading Campaign" des Panorama Project lässt ebenfalls vermuten, dass Bewerbung und Verleih von E-Books durch Bibliotheken den Absatz im Handel positiv beeinflussen kann: Mit Erlaubnis von Verlag und Autor*in stellten die Veranstalter*innen der Kampagne ausgewählte Titel in einem BLR Digital Book Club Event vor. Über 14.700 Filialen öffentlicher Bibliotheken in den USA präsentierten Titel zwei Wochen lang auf ihrer E-Book-Homepage und in ihrer OverDrive-E-Book-App. Derweil konnte jede*r, der*die einen gültigen Bibliotheksausweis einer teilnehmenden Bibliothek besitzt, das Buch sofort (ohne Warteliste) ausleihen. Das Buch „Flat Broke With Two Goats" der Erstlingsautorin Jennifer McGaha wurde vom 2. bis 16. April 2018 beworben; während dieser Zeit stiegen die landesweiten Einzelhandelsverkäufe (Print und E-Book) erheblich an.[219] Ob dies ursächlich auf die Kampagne zurückzuführen ist, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen.[220] Allerdings gibt es gewisse Indizien, die darauf hinweisen, dass ein kausaler Zusammenhang besteht. Die Verkäufe der E-Book-Version des Titels stiegen im März 2018 an, als die Bibliotheken begannen, die Veranstaltung zu bewerben. Anfang April – zeitgleich mit der eigentlichen E-Book-Club-Veranstaltung – nahmen die E-Book-Verkäufe erneut deutlich zu. Sie erreichten Mitte April ihren Höchststand. Von Anfang März bis Mitte April stieg der Absatz um 818 %. Auch in den zwei Monaten nach der Veranstaltung blieben die Verkäufe deutlich über dem Niveau der Zeit vor März.[221] Die Erfahrungen dieses Projekts belegen, dass Bibliotheken gerade bei Autor*innen, die (noch) nicht sehr bekannt sind, einen ersten Lesekontakt herstellen können, der sich auch für Verlage und Handel lohnt: Nutzer*innen können einen Titel „ausprobieren",[222] um später Bücher der betreffenden Autor*in zu kaufen.[223]

## 2. Maßgeblichkeit des Zuschnitts der Verpflichtung

Das bestehende Datenmaterial deutet darauf hin, dass der Zugang zu Büchern und E-Books den kommerziellen Absatz fördern kann, weil Leser*innen über Bibliotheken Bücher und Autor*innen entdecken. Allerdings kann auch nicht kategorisch ausgeschlossen werden, dass das E-Lending

218 Pew Research Center, Libraries, patrons, and e-books, 2012.

219 Panorama Project, Community Reading Event Impact Report, 2018, S. 1 f.

220 Hierauf weist die Studie ausdrücklich hin, Panorama Project, Community Reading Event Impact Report, 2018, S. 2.

221 Panorama Project, Community Reading Event Impact Report, 2018, S. 6. So wurde der Titel vor dem 2. April 2018 auf Amazon-Kindle noch unter 200.000 gerankt. Während der Bewerbungsphase für die E-Book-Club-Veranstaltung stieg das Ranking an; am 18. April 2018, zwei Tage nach Ende der Veranstaltung, hatte das Buch seinen Höchstrang von 7.833.

222 Näher dazu Matulionyte, E-Lending and a Public Lending Right: Is it Really a Time for an Update?, S. 6 f. mwN.

223 Dazu dbv, Stellungnahme vom 2.12.2019, S. 4.

die normale Werkverwertung beeinträchtigt. So könnte eine zunehmende Konvergenz der Märkte für elektronische Ausleihe und Lizenzierung von E-Books im Handel Substitutionseffekte befördern.[224] Die Ergebnisse der Studie des DIW Econ lassen den Schluss zu, dass ein gesetzlicher Eingriff ausgewogen sein muss: Wie groß das Risiko ist, dass der Primärmarkt durch das E-Lending beeinträchtigt wird, hängt maßgeblich von der konkreten Ausgestaltung der Zugangsregel ab. Die Norm muss so konzipiert sein, dass Bibliotheken ihre Rolle als Informationsvermittler in der digitalen Gesellschaft wahrnehmen und Nutzer*innen ihre Informations- und Teilhabeinteressen befriedigen können, ohne dass legitime Verwertungsinteressen von Autor*innen und Verlagen gefährdet werden.[225]

## II. Ausgestaltung der gesetzlichen Verpflichtung

Um alle Interessen angemessen in Ausgleich zu bringen und den Vorgaben des Drei-Stufen-Tests zu entsprechen, sollte eine gesetzliche Verpflichtung zur Erteilung einer Lizenz daher möglichst detailliert vorgeben, in welchem Umfang welche Nutzungsrechte zu welchen Konditionen eingeräumt werden müssen (1.–4.). Sie muss auch die Vergütungsfrage angemessen lösen (5.). Die Bedingungen sollten überdies die Interessen der Nutzer*innen berücksichtigen.

### 1. Einräumung von Nutzungsrechten und Bereitstellung einer digitalen Kopie

Damit Bibliotheken E-Lending anbieten können, benötigen sie zweierlei: erstens die erforderlichen Nutzungsrechte und zweitens eine geeignete digitale Kopie des Werkes. In der bisherigen Diskussion wurde der zweite Bedarf deutlich weniger beachtet als der erste. Der Bundesrat etwa hat im Jahr 2021 eine Regelung (§ 42b UrhG-E) mit folgendem Wortlaut gefordert:

Ist ein Schriftwerk mit Zustimmung des Rechteinhabers als digitale Publikation (E-Book) erschienen und als solche erhältlich, so ist der Verleger dazu verpflichtet, nicht kommerziell tätigen Bibliotheken ein Nutzungsrecht zu angemessenen Bedingungen einzuräumen. Zu den angemessenen Bedingungen zählt insbesondere, dass den Bibliotheken das Recht eingeräumt wird, jeweils ein Vervielfältigungsstück des Werks digital für begrenzte Zeit jeweils einer Person zugänglich zu machen.[226]

Die Norm würde die Situation für Bibliotheken und ihre Nutzer*innen vermutlich nur unwesentlich verbessern:[227] Verlage hätten Bibliotheken nur ein Nutzungsrecht einräumen, ihnen aber nicht die digitalen Werkexemplare zur Verfügung stellen müssen, die diese für das E-Lending brauchen.[228] Gerade das aber ist zentral, denn Bibliotheken können die Exemplare nicht von Dritten beziehen. Die E-Books, die im Einzelhandel angeboten werden, etwa von Amazon oder

224 Dazu Budzinski, ZUM 2022, 594 (596 f.); vgl. auch van der Noll et al., Online uitlenen van e-books door bibliotheken, IViR, 2012, S. 46.

225 Zum Eingriff in die Marktmechanismen, der mit der Verpflichtung zum Abschluss eines Lizenzvertrags verbunden ist, de la Durantaye, ZUM 2022, 585 (591).

226 BR-Drucks. 142/21, S. 7 f.

227 Hierzu auch Herrmann, UFITA 2023, 217 (im Erscheinen).

228 de la Durantaye, ZUM 2022, 585 (590).

Tolino, verfügen über technische Schutzmaßnahmen, die den Bibliotheksgebrauch verhindern.[229] Bibliotheken hätten ihren Nutzer*innen also nur digitale Exemplare zugänglich machen können, die sie ohnehin in ihrem Bestand halten und die sich technisch für das E-Lending eignen. In der Praxis sind solche Exemplare sehr selten.[230] Die naheliegende Alternative, dass Bibliotheken von vorhandenen analogen Werkexemplaren digitale Vervielfältigungen herstellen, stellt einen Eingriff in das Vervielfältigungsrecht (Art. 2 InfoSoc-RL, § 16 UrhG) dar, für den sie eine gesetzliche Nutzungserlaubnis bräuchten. Eine solche beinhaltete der Vorschlag des Bundesrats aber nicht.

Eine Pflicht zum Abschluss eines Lizenzvertrags wäre also nur dann effektiv, wenn Bibliotheken damit zugleich in die Lage versetzt würden, digitale Exemplare zu erhalten, die sie als Basis für das E-Lending nutzen können.[231] Dafür stehen dem Gesetzgeber zwei Optionen zur Verfügung. Er könnte, erstens, Bibliotheken gesetzlich erlauben, ihre Bestände zum Zwecke des E-Lending zu digitalisieren. Alternativ dazu könnte er, zweitens, Verlage gesetzlich verpflichten, Bibliotheken eine für das E-Lending geeignete digitale Kopie des E-Books zur Verfügung zu stellen.

Die erste Option erscheint auf den ersten Blick als milderer Eingriff in den Markt und in die Rechte der Verlage. Sie erfordert lediglich eine Beschränkung des Vervielfältigungsrechts.[232] Dass Mitgliedstaaten eine solche „Zwischenhandlung" erlauben dürfen, hat der EuGH in der Entscheidung TU Darmstadt/Ulmer[233] implizit zum Ausdruck gebracht.[234] Der Gerichtshof hatte dort über die Frage zu entscheiden, inwieweit öffentliche Bibliotheken Bücher aus ihrem Bestand digitalisieren dürfen, um sie an elektronischen Leseplätzen bereitzustellen. Er urteilte, dass das Recht der Bibliotheken zur Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen gem. Art. 5 Abs. 3 lit. n InfoSoc-RL „einen großen Teil seines sachlichen Gehalts und sogar seiner praktischen Wirksamkeit"[235] verlieren würde, wenn Bibliotheken „kein akzessorisches Recht zur Digitalisierung der betroffenen Werke besäßen"[236]. Art. 5 Abs. 3 lit. n in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 lit. c InfoSoc-RL sei deshalb dahingehend auszulegen,

> dass er es einem Mitgliedstaat nicht verwehrt, öffentlich zugänglichen Bibliotheken, die unter diese Bestimmungen fallen, das Recht einzuräumen, in ihren Sammlungen enthaltene Werke zu digitalisieren, wenn diese Vervielfältigungshandlung erforderlich ist, um den Nutzern diese

229 de la Durantaye, ZUM 2022, 585 (591).

230 de la Durantaye, ZUM 2022, 585 (591).

231 Hierzu bereits de la Durantaye, ZUM 2022, 585 (591).

232 So bereits de la Durantaye, ZUM 2022, 585 (593). Vgl. auch Hofmann, ZUM 2018, 107 (113) und Xalabarder, Libraries and limitations in a digital context. Controlled Digital Lending in Spain, 2023, S. 38 f., 41, 44.

233 EuGH GRUR 2014, 1078 – TU Darmstadt/Ulmer.

234 So auch Xalabarder, Libraries and limitations in a digital context. Controlled Digital Lending in Spain, 2023, S. 35, 38 f.

235 EuGH GRUR 2014, 1078 Rn. 43 – TU Darmstadt/Ulmer

236 EuGH GRUR 2014, 1078 Rn. 43 – TU Darmstadt/Ulmer

> Werke auf eigens hierfür eingerichteten Terminals in den Räumlichkeiten dieser Einrichtungen zugänglich zu machen.[237]

Diese Erwägungen lassen sich unproblematisch auf das E-Lending übertragen: Dürften Bibliotheken die für die Digitalisierung der analogen Bestände erforderlichen Annexvervielfältigungen nicht vornehmen, liefe die Entscheidung des nationalen Gesetzgebers, von der gesetzlichen Nutzungserlaubnis im Sinne des Art. 6 Abs. 1 VV-RL auch für den digitalen Verleih Gebrauch zu machen, praktisch ins Leere.[238]

Unionsrechtlich wäre die erste Option also gangbar. Wir halten sie aber nicht für ratsam, sondern plädieren dafür, Verlage zu verpflichten, den Bibliotheken E-Books in einem technischen Format zur Verfügung zu stellen, das sich für das E-Lending eignet. Die Erstellung von schlichten PDF-Dateien gedruckter Bücher ist für das E-Lending nämlich nicht geeignet. Mit E-Readern sind diese Dateien nur begrenzt kompatibel. PDFs sind für größere Bildschirme konzipiert, auf E-Reader-Displays lassen sie sich nur schlecht lesen. Schriftgröße, Kontrast und Hintergrund lassen sich in dem starren PDF-Format nicht anpassen, beim E-Book-Format EPUB ist das anders.[239] Zudem können PDFs über die interaktiven Elemente von enhanced/interactive eBooks, die sich auf Papier nicht abbilden lassen, schon der Natur der Sache nach nicht verfügen.

Einfachen PDFs fehlen also genau jene Funktionen, die für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, für Kinder und für Menschen mit Migrationsgeschichte besonders wertvoll sind.[240] Wenn Bibliotheken auch diesen Bevölkerungsschichten die Teilhabe am E-Lending ermöglichen wollten, müssten Bibliotheken die analogen Exemplare nicht nur digitalisieren, sondern überdies in Dateiformate überführen, die sich für E-Reader eignen. Das wäre sehr aufwendig. Die öffentliche Hand würde erhebliche Summen in Personal und Technologie investieren und viel Energie verbrauchen müssen, um Exemplare zu erstellen, die im Handel bereits – in deutlich besserer Qualität, nämlich als (interactive/enhanced) eBook – verfügbar sind. Rechteinhaber*innen und mittelbar auch der Kulturstandort Deutschland würden mehr profitieren, wenn die dafür erforderlichen Gelder genutzt würden, um Rechteinhaber*innen für die Bereitstellung der digitalen Exemplare zu vergüten.

### 2. One copy, one user

Der Gesetzgeber müsste der Tatsache Rechnung tragen, dass E-Books andere Eigenschaften haben als digitale Bücher.[241] Bibliotheken sollten in die Lage versetzt werden, E-Books wie gedruckte Bücher zu verleihen. Ihnen sollte nicht weniger, aber auch nicht mehr gestattet sein. Dies betont auch der EuGH in VOB/Stichting Leenrecht. Art. 6 Abs. 1 VV-RL erfasst danach nur

237 EuGH GRUR 2014, 1078 – TU Darmstadt/Ulmer.

238 Vgl. hierzu Herrmann, UFITA 2023, 217 (im Erscheinen).

239 Zu den Unterschieden zwischen PDF und EPUB siehe die Übersicht der digitalen Publishing-Plattform Kitaboo, abrufbar unter: https://kitaboo.com/top-6-advantages-of-epub-over-pdf.

240 Dazu oben unter Teil 1 B.

241 Dazu oben unter Teil 3 B.1.

E-Lending, das „Merkmale aufweist, die im Wesentlichen mit denen des Verleihens gedruckter Werke vergleichbar sind".[242] Wenn sich das E-Lending nach dem Modell „one copy, one user" vollzieht, sind diese Voraussetzungen erfüllt:[243] Bibliotheken dürfen ein digitales Werkexemplar jeweils nur an eine Person verleihen; zeitgleiche Mehrfachnutzungen sind nicht von Art. 6 VV-RL gedeckt.[244]

Der Gesetzgeber sollte daher vorsehen, dass Rechteinhaber*innen nur zum Abschluss eines Vertrags verpflichtet sind, der diesem Modell folgt.[245] Verlage dürfen mithin technisch sicherstellen, dass die Nutzer*innen der Bibliotheken nur für den Zeitraum der Leihfrist Zugang zu dem Werk erhalten und die digitalen Werkkopien nicht de facto unentgeltlich erwerben.[246] Weil digitale Inhalte leicht reproduzierbar und manipulierbar sind, dürfen Verlage außerdem technische Schutzmaßnahmen ergreifen, die sicherstellen, dass Nutzer*innen nach Ablauf der Leihfrist keine Zugriff mehr auf das Werk haben.[247]

### 3. Begrenzung der Ausleihvorgänge

Die Lizenzen sollten nur eine bestimmte Anzahl an Ausleihvorgängen erfassen. Auf diese Weise würden technisch simuliert, dass sich E-Books so abnutzen wie (gedruckte) Bücher.[248] Bücher können nur begrenzt oft entliehen werden, bevor sie so stark verschlissen sind, dass sie ersetzt werden müssen. Laut dbv müssen Bibliotheken Bücher nach 70 Leihvorgängen aussondern.[249] Das Netzwerk Autorenrechte gibt an, dass Bücher nach sechs bis 26 Leihvorgängen ersetzt werden müssen.[250]

### 4. Mindestausleihfrist

Um der höheren Nutzungsintensität beim Digitalverleih Rechnung zu tragen,[251] sollte der Gesetzgeber zudem vorsehen, dass Bibliotheken Werke im Erscheinungsjahr (der aktuellsten Version) eines E-Books jeweils für einen gewissen Mindestzeitraum verleihen müssen. Denkbar ist etwa, dass Bibliotheken eine Mindestausleihfrist von drei Wochen vorsehen. Gekoppelt mit der Regel one copy, one user hätte dies zur Folge, dass Bibliotheken Neuerscheinungen nur alle drei Wochen einer weiteren Nutzer*in zur Verfügung stellen können. Das Angebot der Bibliotheken würde also künstlich verknappt, damit Bibliotheken Verlagen während des Zeitraums, in dem

242 EuGH ZUM 2017, 152 Rn. 51 – VOB.

243 EuGH ZUM 2017, 152 Rn. 54 – VOB.

244 Dazu oben in Teil 2 unter A. II.1.

245 Dazu auch Herrmann, ZGE 2023, 295 (314 ff.).

246 Hofmann, ZUM 2018, 107 (113).

247 So auch Hofmann, ZUM 2018, 107 (113).

248 Kritisch gegenüber derartigen Versuchen der künstlichen Gleichsetzung von gedruckten Büchern und E-Books Budzinski, ZUM 2022, 594 (601 f.).

249 dbv, Stellungnahme vom 20.2.2017, S. 9.

250 Netzwerk Autorenrechte, Stellungnahme zum E-Lending vom 23.6.2023, S. 6.

251 Dazu Cuccu et al. (DIW Econ), Die wirtschaftlichen Auswirkungen des E-Lending in öffentlichen Bibliotheken auf den Publikumsmarkt, 2024, S. 5 ff.

diese ihre Investitionen üblicherweise amortisieren, keine relevante Konkurrenz machen können.[252]

### 5. Vergütung

Der Gesetzgeber muss sicherstellen, dass Rechteinhaber*innen die Vergütung erhalten, die ihnen nach Art. 6 Abs. 1 VV-RL zusteht. Das kann er auf zwei Wegen tun. Er kann, erstens, lediglich vorgeben, dass die Lizenzierung „zu angemessenen Bedingungen" erfolgen muss. So hatte es der Bundesrat vorgeschlagen.[253] Zu den angemessenen Bedingungen gehört dann eine „adäquate Preisgestaltung".[254] Wann sie gegeben ist, müssten die Parteien aushandeln. Einigen sich die Parteien nicht, wären die Bedingungen, einschließlich der Lizenzgebühr, gegebenenfalls gerichtlich festzustellen. Die Lizenzgebühr müsste der Tatsache Rechnung tragen, dass Bibliotheken Werke intensiver nutzen als Verbraucher*innen. Die geschuldete Vergütung müsste also – wie im Status Quo – höher ausfallen als der Einzelhandelspreis, den Verlage für den Download des Werkes zum dauernden privaten Gebrauch verlangen. Vergütungsschuldner wären die Bibliotheken. Sie müssten die Lizenzkosten sowie etwaige Kosten, die beim Aufbau einer technischen Infrastruktur für den Verleih entstehen, aus ihren Anschaffungsetats entrichten.[255] Die meisten Bibliotheken sind kommunal organisiert und finanziert. Die finanzielle Belastung müssten also in erster Linie die Kommunen tragen.

Der Gesetzgeber könnte sich, zweitens, auch entscheiden, dass die von den Bibliotheken geschuldete vertragliche Vergütung den Einzelhandelspreis für die dauerhafte Bereitstellung des E-Books nicht überschreiten darf. Die intensivere Nutzung würde dann nicht über die Lizenzgebühr vergütet, sondern über einen Anspruch der Rechteinhaber*innen auf eine höhere Bibliothekstantieme.[256] Die Bibliothekstantieme entrichten Bund und Länder gemeinsam. Der Anteil des Bundes beläuft sich derzeit auf 10 %, die Länder tragen 90 % der Kosten.[257]

Die zweiten Variante bietet mehrere Vorteile. Erstens führt sie dazu, dass die Kommunen die mit dem digitalen Verleih verbundenen Kosten nicht alleine tragen müssen, sondern auch Bund und Länder finanziell beteiligt werden. Zweitens könnte sie langwierige und kostspielige Rechtsstreitigkeiten über die angemessene Höhe der Vergütung entbehrlich machen. Bibliotheken könnten zügig mit dem E-Lending beginnen, parallel dazu könnte geklärt werden, wie hoch die zusätzliche Vergütung sein soll, die Rechteinhaber*innen über die Bibliothekstantieme

252 So bereits de la Durantaye, ZUM 2022, 585 (593).

253 Dazu oben unter Teil 3 B.II.1.

254 BR-Drs. 142/21, S. 8.

255 Zu der Finanzierung des E-Lending im Rahmen des derzeitigen Lizenzmodells s. BT-Drs. 20/1046, S. 2.

256 Vgl. hierzu Divibib GmbH, Stellungnahme vom 3.3.2017, S. 11 Rn. 61. Der Aggregator schlug vor, Verlage gesetzlich zu verpflichten, E-Books an öffentliche Bibliotheken zu angemessenen Bedingungen zu lizenzieren, und befürwortete in diesem Zusammenhang ausdrücklich eine Ausweitung der Bibliothekstantieme. Vgl. auch dbv, Stellungnahme vom 23.6.2023, S. 5.

257 S. BT-Drs. 20/1046, S. 5.

erhalten.[258] Die Verhandlungen sollte der Gesetzgeber zum Anlass nehmen, die Höhe der Bibliothekstantieme auch für den analogen Verleih zu erhöhen. Derzeit sinken die Beträge: Im Jahr 2022 zahlten Bund und Länder 14,08 Mio. Euro,[259] in den Jahren 2020 und 2021 waren es noch 14,916 Mio. Euro, im Jahr 2019 sogar 15,561 Mio. Euro.[260] Pro Ausleihvorgang fiel damit nach Berechnungen des Netzwerks Autorenrechte im Jahr 2021 eine Gebühr in Höhe von 4,3 Cent an; in den meisten europäischen Ländern würde mehr gezahlt.[261]

Drittens könnten Autor*innen von der Bibliothekstantieme stärker profitieren als bei der ersten Lösungsvariante: Nutzungen werden für jeden einzelnen Titel erfasst und abgerechnet, die Rechteinhaber*innen werden also entsprechend der Nutzungsintensität vergütet. Die Tantieme wird über die Verwertungsgesellschaften administriert. Autor*innen und Verlage würden ihren Anteil an der Bibliothekstantieme also von der VG WORT erhalten. Urheber*innen erhalten dort unabhängig von ihrer verlagsvertraglichen Verhandlungsposition grundsätzlich 70 % der auszuschüttenden Summe.[262] Von den Verlagen hingegen erhalten sie regelmäßig nur 25 % des Nettoverlagserlöses.[263] Die Ausschüttungspraxis der VG WORT könnte Autor*innen dazu anreizen, Verlagen die Nutzung ihrer Werke zum E-Lending zu gestatten. Perspektivisch könnten Bibliotheksnutzer*innen so mehr Werke auf Lizenzbasis erhalten.

## III. Wertung

Wir schlagen vor, dass der Gesetzgeber die Rechteinhaber*innen zum Abschluss eines Lizenzvertrags über das E-Lending verpflichtet. Eine gesetzliche Lizenzierungspflicht in der hier skizzierten Form würde die Position der Bibliotheken als Informationsintermediäre in digitalen Nutzungskontexten stärken. Rechteinhaber*innen dürften sich nicht mehr sachgrundlos weigern, Bibliotheken Lizenzen zu erteilen. Auch das Windowing[264] wäre ihnen nicht mehr gestattet. Weil Verlage Bibliotheken ein digitales Exemplar in einem dafür geeigneten technischen Format (also ohne Schutzmaßnahmen, die den Verleih technisch unmöglich machen) zur Verfügung stellen müssen, könnten Bibliotheken hochwertige Verlagsexemplare für das E-Lending verwenden. Die vielen einschränkenden Voraussetzungen sowie die Vergütungspflicht würden sicherstellen, dass Interessen der Rechteinhaber*innen gewahrt sind.

Um die Transaktionskosten zu senken, die mit den Verhandlungen einhergehen, und um den Aushandlungsprozess zu beschleunigen, könnten Bibliotheken entweder ihre lokalen Verbünde,

258 Die Ausschüttungsmodalitäten, die sich dann anschließen würden, existieren bereits. Nutzungen werden für jeden einzelnen Titel erfasst und abgerechnet, die Rechteinhaber*innen werden also entsprechend der Nutzungsintensität vergütet. Näher hierzu Merkblatt zur VG WORT für Urheber und Verlage (Fassung Januar 2023), S. 6, abrufbar unter: https://tom.vgwort.de/Documents/pdfs/paperforms/all_merkblatt.pdf.

259 BT-Drs. 20/5832, S. 2.

260 BT-Drs. 20/5832, S. 2.

261 https://www.netzwerk-autorenrechte.de/e-lending-FAQ.htm. Darauf verweist auch BT-Drs. 20/5832, S. 2.

262 Zunächst wird die Summe berechnet, die insgesamt durch die Bibliothekstantieme generiert wird. 70 % dessen gehen an die Urheber*innen, 30 % an die Verlage. Die 70 % werden unter den Urheber*innen nach Punktwerten und Sockelbeiträgen aufgeteilt. Wie viel jede einzelne Urheber*in letztlich erhält, hängt unter anderem von der Nutzungshäufigkeit und dem Genre des spezifischen Werks ab, s. hierzu den Verteilungsplan der VG WORT vom 1. Juni 2024, abrufbar unter: https://www.vgwort.de/fileadmin/vg-wort/pdf/dokumente/Verteilungsplaene/Verteilungsplan_Fassung_vom_1._Juni_2024.pdf.

263 Börsenverein des Deutschen Buchhandels, Faktencheck vom 2.2.2021, S. 3.

264 Dazu näher oben in der Einleitung unter A.

den dbv oder aber eine große Bibliothek wie die Deutsche Digitale Bibliothek (DDB)[265] mit der Verhandlungsführung mandatieren.

Allerdings ermöglicht die Verpflichtung zum Abschluss eines Lizenzvertrags das E-Lending nicht flächendeckend. Viele alte Bücher sind nicht als E-Books erhältlich. Der Börsenverein mahnt an, dass Verlage künftig auch neue Titel zunächst nur gedruckt vertreiben könnten um zu verhindern, dass sie Lizenzverträge mit Bibliotheken über das E-Lending abschließen müssen.[266] All diese Werke könnten Bibliotheken nur dann für das E-Lending benutzen, wenn sie unmittelbar gesetzlich dazu berechtigt werden. Der Gesetzgeber sollte daher die Verpflichtung zum Abschluss eines Lizenzvertrags durch eine gesetzliche Erlaubnis flankieren.

## C. Schaffung eines gesetzlichen Erlaubnistatbestands

Der Erlaubnistatbestand würde Bibliotheken berechtigen, ihren Nutzer*innen auch solche Werke digital zur Verfügung zu stellen, die nicht über die gesetzliche E-Lending-Lizenz genutzt werden können, weil sie als gedruckte Bücher erschienen, aber nicht als E-Books im Handel erhältlich sind. Bibliotheken könnten damit ihre analogen Bestände auf eine zeitgemäße Weise verfügbar machen, die Teilhabemöglichkeiten auch für jene Bevölkerungsschichten maximiert, für die der reguläre Verleih über die Bibliothek beschwerlich ist. Das sind Menschen in ländlichen Regionen ebenso wie kranke Menschen und Menschen mit Behinderungen.

Unionsrechtlich wäre die Erlaubnis von Art. 6 VV-RL gedeckt, sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt sind.[267] Für vergriffene Werke hält das geltende deutsche Recht für Bibliotheken – in Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben – schon jetzt weitergehende Nutzungsmöglichkeiten bereit: Diese Werke dürfen sie auf Basis einer kollektiven Lizenz mit erweiterten Wirkung oder dank gesetzlicher Erlaubnis zeitlich unbeschränkt für alle Menschen gleichzeitig öffentlich zugänglich machen (§ 8–11 DSM-Richtlinie[268]; §§ 52, 52 a VGG; § 61d UrhG).

Systematisch ließe sich die hier vorgeschlagene Nutzungserlaubnis in den §§ 60a ff. UrhG verankern. Dort finden sich gesetzliche Erlaubnisse zugunsten von Bildung, Wissenschaft und Kulturerbe. Besonders gut würde sich § 60e UrhG eignen, der Erlaubnisse für Bibliotheken zum Gegenstand hat.[269]

Den Erlaubnistatbestand müsste der Gesetzgeber so ausgestalten, dass er den Vorgaben des Unionsrechts und des Drei-Stufen-Tests Rechnung trägt. Er müsste einige Voraussetzungen normieren, die sicherstellen, dass der Tatbestand den rechtlich geschützten Interessen aller Beteiligten angemessen Rechnung trägt (III.-VI.). Zudem sollte er den Erlass des

265 Dazu auch unten in Teil 3 D.II.2.

266 S. Börsenverein des Deutschen Buchhandels et al., Gemeinsame Stellungnahme zum Vorschlag des Deutschen Bundesrats zur gesetzlichen Regelung der digitalen Leihe von E-Books vom 7.4.2021, S. 6. Dazu Peter/Pohlmann, MMR-Aktuell 2021, 438576.

267 Dazu oben unter Teil 2 A.II.1. sowie gleich unter Teil 3 C.III.

268 Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt.

269 de la Durantaye, ZUM 2022, 585 (593); so auch Kleinkopf/Pflüger, ZUM 2021, 643 (650).

Erlaubnistatbestands zum Anlass nehmen, die Verwertungsrechte im UrhG neu zu strukturieren (I.). Tut es dies nicht, muss er jedenfalls die Verwertungsrechte, die nach derzeitiger deutscher Systematik betroffen sind, beschränken (II.).

## I. Umgestaltung der Verwertungsrechte

Momentan sind deutsche und europäische Systematik der Verwertungsrechte nicht kongruent.[270] So erfasst das Verleihrecht im Sinne des Art. 1 Abs. 1 VVRL nicht nur den Verleih gedruckter Werkstücke, sondern jedenfalls auch das E-Lending nach dem Modell „one copy, one user".[271] Im deutschen Recht hingegen ist das Verleihrecht aufgespalten. Der physische Verleih betrifft das Verleihrecht als Teil des Verbreitungsrecht im Sinne der §§ 15 Abs. 1, 17 UrhG, während der digitale Verleih das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach §§ 15 Abs. 2, 19a UrhG betrifft. Grund dafür ist die in § 15 UrhG angelegte prinzipielle Unterscheidung zwischen Verwertung in körperlicher und Verwertung in unkörperlicher Form. Sie ist dem Unionsrecht unbekannt[272] und für die Verwertung digitaler Inhalte nicht geeignet.[273]

Der Gesetzgeber sollte das deutsche Recht an die unionsrechtliche Systematik anpassen und ein einheitliches Verleihrecht normieren, das er durch einen speziellen, auf das Verleihrecht zugeschnittenen Erlaubnistatbestand beschränken könnte. Verbreitung, Vermietung und Verleih sollte er als eigenständige Verwertungsrechte konzipieren, die verschiedene Nutzungshandlungen betreffen. Die Struktur wäre dann deutlich überzeugender als bislang; derzeit werden drei unterschiedliche Nutzungshandlungen unter ein gemeinsames Verwertungsrecht gefasst.[274]

## II. Beschränkung der Rechte des digitalen Verleihs und der Vervielfältigung

Selbst wenn sich der Gesetzgeber einer umfassenden Neustrukturierung der Verwertungsrechte (§§ 15 ff. UrhG) verschließen sollte, weil er die überholte Trennung zwischen körperlicher und unkörperlicher Werkverwertung nicht aufgeben möchte, könnte er eine gesetzliche Erlaubnis für das E-Lending erlassen. Er müsste dann das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG beschränken, das das Recht des digitalen Verleihs im Sinne des Unionsrechts beinhaltet. Das würde nicht gegen Art. 5 Abs. 3 InfoSoc-RL verstoßen, weil Art. 6 VV-RL die dafür erforderliche Ermächtigung enthält. Bei richtlinienkonformer Auslegung gilt: Wenn das nationale Recht das Verleihrecht bei digitalen Werken nicht als eigenständiges Recht konzipiert, sondern als Teil des Rechts der öffentlichen Wiedergabe, darf der nationale Gesetzgeber dieses Recht auch zum Gegenstand einer etwaigen gesetzlichen Nutzungserlaubnis machen.

Die gesetzliche Erlaubnis würde es Bibliotheken ermöglichen, E-Books auszuleihen. Damit sie sich die dafür erforderlichen digitale Kopien verschaffen können, müsste der Gesetzgeber

270 Dazu oben in Teil 2.

271 Dazu oben in Teil 2 unter A.II.1.

272 Näher hierzu Sesing, Verbreitung digitaler Inhalte, 2021, S. 142 ff.

273 So bereits Herrmann, ZGE 2023, 295 (310 f.).

274 Dazu Grünberger, in: FS Schulze, 2017, 67 (68 ff.).

Bibliotheken zudem die Erstellung von Digitalisaten zum Zwecke des E-Lending gestatten.[275] Der Erlaubnistatbestand müsste daher nicht nur das (digitale) Verleihrecht erlaubnisfrei ausgestalten, sondern auch das Vervielfältigungsrecht beschränken. Das ist unionsrechtlich ebenfalls zulässig.[276]

### III. One copy, one user

Um unionsrechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen, müsste auch eine gesetzliche Erlaubnis öffentliche Bibliotheken auf das Modell one copy, one user verpflichten.[277] Bibliotheken müssten also durch technische Schutzmaßnahmen sicherstellen, dass jeweils nur eine Nutzer*in auf eine Kopie zugreifen kann, und dass die Nutzer*in nur für den Zeitraum der Leihfrist Zugang zum Werk erhält.[278]

### IV. Mindestausleihfrist

Im Erscheinungsjahr der betreffenden Auflage eines Buches bzw. E-Books sollten Bibliotheken zudem zu Mindestausleihfristen verpflichtet werden.[279] Damit würde der Gesetzgeber sicherstellen, dass Bibliotheken während der wichtigsten Verwertungsphase nicht signifikant in Konkurrenz zu Verlagen treten.[280]

### V. Bestandsakzessorietät

Die gesetzliche Erlaubnis müsste außerdem bestimmen, dass die für das E-Lending verwendete Kopie nicht aus einer rechtswidrigen Quelle stammen darf.[281] Bibliotheken dürfen ihre Verleihkapazität nicht dadurch erweitern, dass sie rechtswidrig hergestellte Kopien zur Verfügung stellen.

Beim analogen Verleih ist dies dadurch gewährleistet, dass Bibliotheken nach § 17 Abs. 2 UrhG nur solche Vervielfältigungsstücke verleihen dürfen, die mit Zustimmung der Rechteinhaber*in in den Verkehr gebracht wurden. Beim E-Lending ist es nicht sachgerecht, den Erlaubnistatbestand mit dem Erschöpfungsgrundsatz zu verknüpfen.[282] Spätestens seit der Entscheidung des EuGH in der Sache Tom Kabinet[283] steht fest, dass die dauerhaft Nutzungsüberlassung von E-Books keine Verbreitung ist, sondern eine öffentliche Wiedergabe. Sie erschöpft sich nicht (Art. 3 Abs. 3 InfoSoc-RL). Außerdem eignet sich die digitale Kopie, die die Bibliotheken auf ihrem Server

275 Dazu oben Teil 3 B.II.1.

276 Dazu genauer oben Teil 3 B.II.1.

277 Dazu oben Teil 2 A.II.1., Teil 3 B.II.2.

278 Hofmann, ZUM 2018, 107 (113).

279 Dazu genauer oben unter Teil 3 B.II.4.

280 So bereits de la Durantaye, ZUM 2022, 585 (593).

281 Vgl. EuGH ZUM 2017, 152 Rn. 72 – VOB.

282 Dazu oben Teil 2 A.II.2.

283 EuGH, ZUM 2020, 129 – NUV/Tom Kabinet Internet.

ablegen, nicht als Bezugspunkt für die Zustimmung der Rechteinhaber*in, weil die Bibliotheken sie selbst erstellen.[284] In digitalen Verwertungszusammenhängen, bei denen durch Up- und Download stets neue Vervielfältigungsstücke entstehen, ergibt es keinen Sinn, die Zulässigkeit an die Rechtmäßigkeit einer spezifischen Werkkopie zu knüpfen.[285]

Stattdessen sollte der Gesetzgeber Bibliotheken nur den Verleih digitaler Kopien von Werken gestatten, die sie in ihrem (analogen) Bestand haben, und sie sollten auch nur so viele Exemplare verleihen können, wie sie (analog) vorrätig haben. So wäre sichergestellt, dass Bibliotheken ihre Verleihkapazität nicht ungebührlich ausweiten. Nicht erforderlich sollte hingegen sein, dass jede Bibliothek das Digitalisat, das Basis des Verleihvorgangs ist, selbst hergestellt hat. Das wäre ineffizient und prohibitiv teuer. Stattdessen sollte eine Bibliothek die Digitalisierung und technische Aufbereitung der Digitalisate für alle öffentlichen Bibliotheken zentral übernehmen.[286] Die eingesparten Gelder sollte die öffentliche Hand als Vergütung für das E-Lending an die Rechteinhaber*innen auszahlen.

## VI. Vergütungspflicht

Die Nutzung müsste vergütungspflichtig sein. Das gibt Art. 6 VV-RL vor. Die fällige Bibliothekstantieme könnten Bund und Länder nach dem bisherigen Schlüssel entrichten (10% Bund, 90% Länder).[287] Der Vergütungsanspruch sollte wie bei § 27 Abs. 2 UrhG nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden können.[288] Für die breite Masse der Autor*innen könnte die gesetzliche Nutzungserlaubnis wirtschaftlich attraktiver sein als das derzeitige Lizenzmodell.[289] Bei der VG WORT erhalten sie grundsätzlich 70 % der auszuschüttenden Summe.[290] Auf vertraglicher Basis hingegen stehen Autor*innen i.d.R. 25 % vom Nettoverlagserlös zu. Der genaue Prozentsatz hängt von ihrer Verhandlungsposition ab.[291]

## VII. Vorrang lizenzvertraglicher Vereinbarungen

Schließlich sollte die Nutzungserlaubnis – nach dem Vorbild des § 60g Abs. 2 UrhG – unter einen Vorbehalt gestellt werden,[292] wonach geschlossene Lizenzverträge, die ausschließlich die

284 Dazu Henke, in: Hennemann/Sattler, Immaterialgüter und Digitalisierung, 2017, 183 (195 f.).

285 Kleinkopf/Pflüger, ZUM 2021, 643 (650 f.).

286 Dazu unten Teil 3 C.

287 S. BT-Drs. 20/1046, S. 5.

288 So bereits de la Durantaye, ZUM 2022, 585 (593).

289 So bereits Herrmann, ZGE 2023 295 (313). Vgl. auch GA Szpunar, Schlussanträge v. 16.6.2016 – C-174/15 (VOB), BeckRS 2016, 81362 Rn. 74; Stieper, GRUR 2016, 1270.

290 Zunächst wird berechnet, wie viel die Bibliothekstantieme generiert hat. 70 % davon gehen an die Urheber*innen, 30 % an die Verlage. Die 70 % werden dann unter den Urheber*innen anhand von Punktwerten und Sockelbeiträgen aufgeteilt. Wie viel jede einzelne Urheber*in letztlich erhält, hängt unter anderem von der Nutzungshäufigkeit und dem Genre des spezifischen Werks ab, s. hierzu den Verteilungsplan der VG WORT vom 1. Juni 2024, abrufbar unter: https://www.vgwort.de/fileadmin/vg-wort/pdf/dokumente/Verteilungsplaene/Verteilungsplan_Fassung_vom_1._Juni_2024.pdf.

291 So die Angabe des Netzwerk Autorenrechte, E-Lending und analoge Leihe: Fragen und Antworten, Fakten und Zahlen zur analogen und digitalen Leihe in Öffentlichen Bibliotheken – Langpapier, 4.11.2021, S. 5.

292 So bereits de la Durantaye, ZUM 2022, 585 (593); Hofmann, ZUM 2018, 107 (113).

Nutzung des E-Lending betreffen, Vorrang vor der Schranke genießen.[293] Sobald ein Verlag ein gedrucktes Buch, das eine Bibliothek auf Basis der gesetzlichen Erlaubnis digitalisiert hat und zur Verfügung stellt, als E-Book vertreibt und die Bibliothek eine E-Lending-Lizenz erworben hat, darf sie das Werk also nicht mehr auf Basis der gesetzlichen Erlaubnis zur Verfügung stellen.

## D. Bündelung von Aufgaben bei einer Bibliothek

Für die einzelnen Bibliotheken wäre es technisch anspruchsvoll und prohibitiv teuer, wenn sie die für das E-Lending erforderliche technische Infrastruktur selbst aufsetzen und betreiben müssten. Die Einrichtungen haben auch nicht die Kapazitäten, um mit allen Verlagen – unter Umständen langwierige – Lizenzverhandlungen zu führen.[294] Derzeit nutzen Bibliotheken die Dienste privatwirtschaftlich tätiger Aggregatoren (I.). Die Aggregatoren stellen die Infrastruktur für den Digitalverleih und fungieren als lizenzvertragliches Scharnier zwischen Verlagen und Bibliotheken. Sie lassen sich von den Verlagen die für das E-Lending notwendigen Rechte einräumen und räumen dann Bibliotheken Unterlizenzen ein. Dafür erhalten die Aggregatoren eine Provision in Höhe von 30 %.[295]

Eine zentrale Lösung vermeidet Redundanzen und Kompatibilitätsprobleme, sie bündelt technische Kompetenzen und senkt Transaktionskosten – auch für Verlage.[296] Das E-Lending sollte daher auch künftig möglichst zentral organisiert werden, ein dezentrales System wäre mit prohibitiven Kosten verbunden.[297] Wir schlagen aber vor, dass eine öffentliche Bibliothek und nicht ein privater Aggregator für die technische Infrastruktur und den Abschluss der Lizenzverträge zuständig wird. Dies würde das System entlasten und die mit der Auslagerung an die Aggregatoren einhergehenden Kosten verringern. Idealerweise sollten die Aufgaben bei einer Bibliothek gebündelt werden, die über erhebliche Kompetenzen bei der Administration von Digitalisaten verfügt; so sehen es auch die Niederlande und Dänemark vor (II.).

### I. Divibib GmbH als Machtzentrum zwischen Verlagen und Bibliotheken

In Deutschland gibt es auf dem Markt für den Verleih deutsch- und englischsprachiger E-Books jeweils nur eine Anbieterin, die über eine Art natürliches Monopol verfügt (Divibib bzw. Overdrive). Kartellrechtlich ist dies bedenklich.[298] Der Gesetzgeber sollte diesen Zustand

293 S. hierzu auch Herrmann, UFITA 2023, 217 (im Erscheinen).

294 So das Kompetenznetzwerk für Bibliotheken (knb) auf dem Bibliotheksportal, abrufbar unter: https://bibliotheksportal.de/ressourcen/digitale-services/e-books/.

295 Dazu oben in der Einleitung unter A.

296 So bereits de la Durantaye, ZUM 2022, 585 (591).

297 Dazu Budzinski, ZUM 2022, 594 (598); White/Buijs/Mol, Policy brief on e-lending for public libraries, Information Law and Policy Lab, 2022, S. 27.

298 Dazu Budzinski, ZUM 2022, 594 (600 f.).

berücksichtigen, wenn er die Vorgaben für das E-Lending neu ausgestaltet. Bislang wurde die Position des Aggregators in der Regulierungsdebatte zu wenig beachtet.[299]

Besonders marktmächtig ist die Divibib GmbH mit ihrem Produkt „Onleihe".[300] Auf sie sind sowohl Bibliotheken als auch Verlage zentral angewiesen.[301] Die Divibib schließt Verträge mit Verlagen und Bibliotheken ab, bei denen sie jeweils die Bedingungen diktieren kann, weil sie die technische Infrastruktur sowie den technischen Support für das E-Lending zur Verfügung stellt.[302] Bibliotheken haben die E-Books, die sie verleihen, nicht bei sich gespeichert, sie vermitteln ihren Nutzer*innen nur den Zugang zu den Servern der Divibib.[303]

Die öffentliche Aufgabe, die Bibliotheken als zentrale Einrichtungen der kulturellen Daseinsfürsorge wahrnehmen, ist mithin derzeit „de facto zu einem nicht unerheblichen Teil privatisiert".[304] Dass das Geschäftsmodell der Aggregatoren lukrativ zu sein verspricht, legt bereits der Umstand nahe, dass Overdrive im Jahr 2020 vom US-amerikanischen Private Equity Fund Manager KKR gekauft wurde.[305] Derzeit ist KKR nach Blackstone das Private Equity Unternehmen mit dem höchsten Finanzvolumen.[306]

Divibib verfügt momentan nicht nur über eine einzigartige Verhandlungsposition, sondern auch über einen überlegenen Zugang zu Daten wie etwa Nutzer*innendaten oder Verleihdaten.[307] Diese Daten wären sowohl für Verlage als auch für Bibliotheken wertvoll. Sie könnten sie zur Optimierung ihrer Leistungen bzw. zur Schaffung neuer, innovativer Produkte einsetzen.[308] Momentan kann nur die Divibib die Daten zur Verbesserung ihres Angebots nutzen[309] und/oder dazu verwenden, ihre Gatekeeper-Macht zu festigen und weiter auszubauen, z.B. durch Übertragung von Marktmacht aus dem beherrschten Markt auf einen benachbarten Markt (sog. Leveraging). Die Divibib könnte etwa in den Markt für E-Reader einsteigen und ein speziell auf die Onleihe zugeschnittenes Gerät entwickeln und vertreiben. Denkbar wäre auch, dass sie selbst verlegerisch tätig wird.[310] Spätestens dann bestünde die Gefahr, dass die Divibib ihre Marktmacht missbräuchlich ausnutzt, etwa zur Selbstbegünstigung.[311] Der Gesetzgeber sollte

299 So auch Budzinski, ZUM 2022, 594 (601).

300 Vgl hierzu bereits Herrmann, Stellungnahme zum E-Lending – Konsultation zum UrhG vom 23.6.2023, S. 4, Herrmann, UFITA 2023, 217 (im Erscheinen).

301 So auch Budzinski, ZUM 2022, 594 (600).

302 S. die ausführliche Aufgabenbeschreibung der Dienste des Aggregators bei dbv Stellungnahme vom 23.6.2023, S. 9 f.

303 Die Divibib administriert die Onleihe komplett auf ihren Servern, s. die FAQ von Divibib zur Onleihe, abrufbar unter: https://www.divibib.com/faq-zur-onleihe/c-1635.

304 Budzinski, ZUM 2022, 594 (601).

305 Dazu nur Gross, The Surprisingly Big Business of Library E-Books, newyorker.com, 2. September 2021.

306 de Beer, Blackstone holds PEI 300 top spot, Private Equity International, 3. Juni 2024.

307 Dazu Budzinski, ZUM 2022, 594 (601).

308 Dazu allgemein Körber, NZKart 2016, 303 (304 f.).

309 Budzinski, ZUM 2022, 594 (601).

310 So auch Budzinski, ZUM 2022, 594 (601).

311 So bereits Budzinski, ZUM 2022, 594 (601).

verhindern, dass eine solche Situation entsteht; im Nachhinein ist sie „regulatorisch nicht mehr so einfach einzufangen".[312]

## II. Zentralisierung bei einer Bibliothek

Selbst wenn Verlage zur Erteilung von Lizenzen für das E-Lending verpflichtet wären, müssten Bibliotheken mit ihnen Vertragsverhandlungen führen. Für das E-Lending auf Basis einer gesetzlichen Erlaubnis wiederum müssten Bibliotheken ihre Bestände zu diesem Zweck digitalisieren und für ihre Nutzer*innen bereithalten. Die öffentliche Hand sollte eine Bibliothek federführend damit betrauen, Lizenzverhandlungen zu führen und eine zentrale technische Infrastruktur für die Digitalisierung und das E-Lending aufzubauen.

### 1. Niederlande und Dänemark als Vorbilder

Als Modell dafür können die Niederlande und Dänemark dienen. Beide haben das E-Lending zentral organisiert – und zwar auf eine Weise, von der auch Rechteinhaber*innen profitieren.[313] Nach der Entscheidung des EuGH in VOB/Stichting Leenrecht[314] haben in den Niederlanden die Nationalbibliothek (Koninklijke Bibliotheek, KB), der Verband der öffentlichen Bibliotheken (VOB), der Verlegerverband (De Groep Algemene Uitgevers), der Autorenverband (De Auteursbond), das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft (Onderwijs, Cultuur en Wetenschap, OCW) und die Verwertungsgesellschaften Lira und Pictoright 2018 einen (anscheinend nicht kartellrechtswidrigen) Rahmenvertrag über den Digitalverleih abgeschlossen (sog. „e-Lending-Covenant"[315]).[316] Danach ist die KB für die Koordination der elektronischen Leihe aller öffentlichen Bibliotheken in den Niederlanden zuständig.[317] Die dänischen öffentlichen Bibliotheken haben sich zu einem Verbund (Det Digitale Folkebibliothek/Digital Public Library) zusammengeschlossen, der den elektronischen Ausleihdienst „eReolen" betreibt.[318]

Sowohl die KB als auch die Digital Public Library handeln die Lizenzen mit den Verlagen selbst aus, haben die Bereitstellung der technischen Infrastruktur aber ausgelagert. In Dänemark haben sieben große Publikumsverlage die Vertriebsplattform Publizon gegründet, die digitale Werkexemplare an Bibliotheken vermittelt.[319] Wenn ein Verlag einen Titel auf die Plattform hochlädt, übermittelt er die EPUB-Datei und die zugehörigen Metadaten und entscheidet, ob er das E-Book für die Ausleihe in Bibliotheken (oder nur für den Handel) verfügbar

312 Budzinski, ZUM 2022, 594 (601).

313 Vgl. hierzu auch Sänger, in: Cole/Schiedermair/Wagner, Die Entfaltung von Freiheit im Rahmen des Rechts, 2022, 281 (291 ff.).

314 Dazu oben Teil 2 A.II.1.

315 Convenant houdende afspraken over het uitlenen van digitale werken door de Koninklijke Bibliotheek ten behoeve van de openbare bibliotheken in Nederland (e-lending Covenant), abrufbar unter: https://zoek.officielebekendmakingen.nl/stcrt-2018-59302.html.

316 Hierzu bereits Herrmann, ZGE 2023, 295 (327) mwN.

317 White/Buijs/Mol, Policy brief on e-lending for public libraries, 2022, S. 17.

318 Liguzinski/Kann-Rasmussen, Journal of Documentation 2024, 1193 (1199); Christoffersen, in: Handbook of Comparative E-Lending Policies in European Public Libraries, 2023, S. 77.

319 Liguzinski/Kann-Rasmussen, Journal of Documentation 2024, 1193 (1199).

machen möchte.[320] Ein Auswahlteam der Digital Public Library entscheidet, welche Titel in die eReolen-Plattform aufgenommen werden sollen.[321] eReolen stellt das Frontend, also die Benutzeroberfläche und die sonstige Software.[322] Die Inhalte hingegen hostet Publizon,[323] die Vertriebsplattform stellt die für das E-Lending notwendige Backend-Infrastruktur. In den Niederlanden kontrollieren weder Verlage noch Bibliotheken die Infrastruktur. Stattdessen hat KB die Bereitstellung der technischen Plattform für das E-Lending international ausgeschrieben. Den Zuschlag erhielt ODILO, ein spanisches Softwareunternehmen, das auf digitale Bildungs- und Leseplattformen spezialisiert ist.[324] Es stellt die Software für die E-Lending-Plattform, die der niederländische Logistikdienstleister für Medienprodukte CB betreibt.[325] CB hostet die Plattform und implementiert die technischen Schutzmaßnahmen.[326]

Auch bei der Finanzierung unterscheiden sich das niederländische und das dänische Modell. Die KB zahlt für die E-Book-Lizenzen eine Lizenzgebühr pro Ausleihe. Dabei wird sie vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft bezuschusst, die kommunalen Bibliotheken hingegen werden finanziell nicht belastet.[327] 50 % der Lizenzgebühr erhält der betreffende Verlag, die anderen 50 % gehen an die Verwertungsgesellschaften Lira und Pictoright.[328] In Dänemark tragen die Bibliotheken die Kosten aus ihren Anschaffungsetats, das Geld stammt somit aus den Gemeindehaushalten.[329] Zudem zahlt die Regierung im Rahmen des „Public Lending Right" eine Vergütung an die Urheber*innen.[330] Über die „Danish Agency for Libraries and Media" (heute: „Agency for Culture and Palaces", ACP) hat die Regierung auch den Aufbau der E-Lending-Infrastruktur finanziell unterstützt.[331]

Insgesamt funktioniert das E-Lending in beiden Ländern gut. In den Niederlanden ist die Zahl der in der Online-Bibliothek verfügbaren E-Books seit Abschluss des „e-Lending-Covenant" deutlich gestiegen.[332] Das digitale Angebot ist inhaltlich vielfältiger geworden.[333] Bemerkenswert ist vor allem, dass sich die Vergütung, die die Autor*innen über beteiligten Verwertungsgesellschaften

320 Mount, A Review of Public Library E-Lending Models, 2014, S. 24.

321 Mount, A Review of Public Library E-Lending Models, 2014, S. 24.

322 Liguzinski/Kann-Rasmussen, Journal of Documentation 2024, 1193 (1199).

323 Mount, A Review of Public Library E-Lending Models, 2014, S. 21, 24.

324 S. ODILO, Pressemeldung vom 21.1.2020.

325 van Kempen/Rijkelijkhuizen, in: Handbook of Comparative E-Lending Policies in European Public Libraries, 2023, S. 111.

326 van Kempen/Rijkelijkhuizen, in: Handbook of Comparative E-Lending Policies in European Public Libraries, 2023, S. 111.

327 Art. 5 e-lending Covenant, abrufbar unter: https://zoek.officielebekendmakingen.nl/stcrt-2018-59302.html; van Kempen/Rijkelijkhuizen, in: Handbook of Comparative E-Lending Policies in European Public Libraries, 2023, S. 111.

328 Art. 3 Abs. 1 e-lending Covenant, abrufbar unter: https://zoek.officielebekendmakingen.nl/stcrt-2018-59302.html.

329 Liguzinski/Kann-Rasmussen, Journal of Documentation 2024, 1193 (1199, 1200).

330 S. hierzu die Info des dänischen Kulturministeriums unter: https://slks.dk/english/work-areas/libraries-and-literature/public-lending-right/.

331 Liguzinski/Kann-Rasmussen, Journal of Documentation 2024, 1193 (1200).

332 White/Buijs/Mol, Policy brief on e-lending for public libraries, 2022, S. 22.

333 White/Buijs/Mol, Policy brief on e-lending for public libraries, 2022, S. 22.

erhalten, fast verdoppelt hat.[334] Auch in Dänemark arbeiten die Verlage heute gerne mit den Bibliotheken zusammen; die Parteien haben es nach anfänglichen Problemen geschafft, sich auf Bedingungen zu einigen, die beide Seiten als angemessen empfinden.[335]

In beiden Ländern steuern Bibliotheken und Verlage die zentralen Aspekte des E-Lending selbst. Für sie ist das System daher transparenter, als wenn ein privatwirtschaftlich organisierter Aggregator Lizenzen erwirbt und vergibt, auch wenn die technische Infrastruktur unter Umständen an spezialisierte externe Dienstleister ausgelagert ist. Trotzdem gilt: Der Aufbau einer zentralen E-Lending-Struktur ist mit signifikanten Kosten verbunden. Bibliotheken in den Niederlanden und Dänemark haben dabei – insbesondere in der Anfangsphase – finanzielle Unterstützung vom Staat erhalten.

Eine solche Unterstützung wäre auch in Deutschland unerlässlich. Die jährliche Umfrage des dbv zur Finanzlage von Öffentlichen Bibliotheken in Deutschland ergibt für 2024, dass bei 20,1 % aller teilnehmenden Bibliotheken Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen realisiert werden, bei 8,7 % sind sie geplant.[336] Bereits 2023 gaben 81 % der befragten Bibliotheken an, dass ihr Gesamtbudget gleich bleibt oder sinkt.[337] Der dbv forderte die Träger der Bibliotheken daher auf, die Budgets „gemäß der Inflation anzupassen und entsprechend der aktuellen Bildungsbedarfe sukzessiv zu erhöhen".[338] Stattdessen hat sich die Haushaltslage der allermeisten Kommunen weiter angespannt, zusätzliche Bundes- und Landesmittel für E-Medien sind derzeit nicht

vorgesehen.[339] Wenn das E-Lending nach niederländischem bzw. dänischem Vorbild neu geregelt werden würde, müsste sich das ändern. Der Staat müsste bereit sein, stärker in die allgemeine Literatur- und Informationsversorgung sowie in die digitale Teilhabe der Bevölkerung zu investieren. Mittelfristig würden sich diese Investitionen nicht nur für Bibliotheken und ihre Nutzer*innen lohnen, sondern sich auch in höheren Erträgen für Autor*innen niederschlagen. Das zeigt das Beispiel der Niederlande. Wenn das E-Lending zentralisiert wird, wird zudem

334 White/Buijs/Mol, Policy brief on e-lending for public libraries, 2022, S. 23.

335 Zur Entwicklung der digitalen Leihe in Dänemark s. das Interview mit Mikkel Christoffersen über das E-Lending in Dänemark, abrufbar unter: https://www.ifla.org/de/news/a-happy-ending-interview-with-mikkel-christoffersen-on-elending-in-denmark/.

336 In Großstädten fallen die Zahlen noch höher aus: 35,7 % der befragten Bibliotheken in Städten von über 100.000 Einwohner*innen sind akut von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen betroffen, in weiteren 15,7 % sind Maßnahmen geplant, dbv, Finanzlage von Öffentlichen Bibliotheken in Deutschland 2024 – Eine Befragung des Deutschen Bibliotheksverbands e.V., S. 2.

337 dbv, Bibliotheken 2023 – Themen, Zahlen, Forderungen, S. 5; dbv, Finanzlage von Öffentlichen Bibliotheken in Deutschland 2023 – Eine Befragung des Deutschen Bibliotheksverbands e.V., S. 3.

338 dbv, Bibliotheken 2023 – Themen, Zahlen, Forderungen, S. 5.

339 Vgl. dbv, Bericht zur Lage der Bibliotheken – Zahlen und Fakten 2021/2022, S. 5. Das vom Bund finanzierte Förderprogramm „WissensWandel. Digitalprogramm für Bibliotheken und Archive" endete zum 30.6.2023, näher hierzu unter: https://www.bibliotheksverband.de/wissenswandel-digitalprogramm-fuer-bibliotheken-und-archive-innerhalb-von-neustart-kultur.

wenigstens ein Teil der Kosten eingespart, die mit einem vollständigen Outsourcing an Aggregatoren verbunden sind.

## 2. Ausbau der DDB zur zentralen E-Lending-Bibliothek

Die zentrale E-Lending-Bibliothek sollte eine Bibliothek sein, die über besonders intensive Erfahrungen mit Digitalisierungsprojekten verfügt. In Deutschland ist dies die Deutsche Digitale Bibliothek (DDB). Die DDB ist ein Gemeinschaftsprojekt von Bund, Ländern und Kommunen.[340] Als virtuelle Bibliothek vernetzt sie Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen, darunter Museen, Archive, wissenschaftliche Institute, Bibliotheken und Mediatheken.[341] Sie bündelt die digitalisierten Bestände der teilnehmenden Einrichtungen und macht diese online zugänglich.[342] Die Verantwortung trägt das Kompetenznetzwerk DDB, ein Verbund aus dreizehn Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen mit besonderer Erfahrung auf dem Gebiet der Digitalisierung von Kulturgut.[343] Über die für das E-Lending erforderliche technische Infrastruktur und den technischen Sachverstand verfügt das Haus mithin bereits.

Derzeit hostet die DDB vor allem wissenschaftliche und kulturell bedeutsame Werke.[344] Diese Bestände müssten um jene ergänzt werden, die sich insbesondere in öffentlichen Bibliotheken befinden. Die DDB mit der Digitalisierungsarbeit zu betrauen, wäre wenig sinnvoll, sie müsste sich die analogen Werkexemplare erst einmal beschaffen. Ergänzend sollte daher eine große öffentliche Bibliothek zentral mit der Digitalisierung der Bestände betraut werden. Das könnte zum Beispiel die Zentral- und Landesbibliothek in Berlin (ZLB) sein. Sie ist die größte öffentliche Bibliothek Deutschlands. Ihren Datenbestand über (analoge) Ausleihen könnte sie fruchtbar machen, um bestimmte Werke für die Digitalisierung zu priorisieren und so systematisch Bücher für die DDB (und damit für alle öffentlichen Bibliotheken in Deutschland) zu digitalisieren.

Für die Bereitstellung der E-Lending-Infrastruktur könnte die DDB, wie die Zentralbibliotheken in Dänemark und den Niederlanden, mit spezialisierten Drittanbietern zusammenarbeiten. Derzeit kooperiert sie mit dem FIZ Karlsruhe – Leibnizinstitut für Informationsinfrastruktur. Es verantwortet den technischen und administrativen Betrieb der zentralen Infrastruktur der DBB und entwickelt die Software aller Kernsysteme der DDB.[345] Diese Kooperation ließe sich

340 BT-Drs. 17/9810, S. 1.

341 So auf ihren Webseiten die DDB, abrufbar unter: https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/content/wer-wir-sind, und das BKM, abrufbar unter: https://www.kulturstaatsministerin.de/DE/kunst-und-kulturfoerderung/kultureinrichtungen/bibliotheken-und-archive/DDB/DDB_node.html.

342 Näher zur Funktion der DDB Fraunhofer Institut Intelligente Analyse- und Informationssysteme, Auf dem Weg zur Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB), 2008, S. 13 f., abrufbar unter: https://publica-rest.fraunhofer.de/server/api/core/bitstreams/3f43b741-6ce8-493c-a5c7-532daeb49a14/content.

343 BT-Drs. 17/9810, S. 2.

344 Vgl. den Hinweis der DDB auf ihrer Website: „Wir sind keine Online-Bibliothek, in der man z.B. aktuelle E-Books ausleihen kann.", abrufbar unter: https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/content/wer-wir-sind.

345 So das FIZ Karlsruhe – Leibnizinstitut für Informationsinfrastruktur auf ihrer Website zur DDB, abrufbar unter: https://www.fiz-karlsruhe.de/de/produkte-und-dienstleistungen/deutsche-digitale-bibliothek-ddb.

ausbauen. Idealerweise würde die DDB eine internationale Ausschreibung durchführen, wie es die KB in den Niederlanden getan hat.[346] Sie sollte in regelmäßigen Abständen erneuert werden, um Lock-in-Effekte zu vermeiden.[347] Durch die Befristung würde der Markt immer wieder geöffnet, sodass sich neue bzw. andere Dienstleister bewerben könnten. Den Zuschlag erhielte jeweils der Dienstleister, der die festgelegten Vergabekriterien am besten erfüllt.[348] Die Ausschreibung müsste vergaberechtlichen Vorgaben entsprechen. Zusätzliche Anforderungen an die Ausschreibung, aber auch alle anderen, das E-Lending betreffenden (organisatorischen) Aufgaben könnten die Länder gesetzlich regeln.

## D. Normvorschläge

Wir schlagen dem Bundesgesetzgeber vor, zwei Normen neu in das UrhG einzuführen. Eine Norm ermöglicht Bibliotheken das E-Lending von Schriftwerken, die als E-Books im Handel erhältlich sind (§ 42b UrhG-E). Sie verpflichtet Verlage, mit Bibliotheken einen Lizenzvertrag abzuschließen, der diesen das E-Lending gestattet, und ihnen eine digitale Kopie zur Verfügung zu stellen, das sich für das E-Lending eignet.

Ergänzend sollte der Gesetzgeber eine Norm erlassen, die Bibliotheken das E-Lending von Büchern gesetzlich erlaubt, die nicht als E-Books im Handel erhältlich sind (§ 60e Abs. 5 UrhG).

### I. Gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss eines Lizenzvertrags (§ 42b UrhG-E)

Systematisch bietet es sich an, die gesetzliche Pflicht zum Abschluss eines Lizenzvertrags hinter § 42a UrhG zu verorten. Dort ist die Zwangslizenz zur Herstellung von Tonträgern geregelt. Für § 42b UrhG-E bietet sich folgender Wortlaut an:

> (1) [1]Ist ein Schriftwerk mit Zustimmung des Rechteinhabers als elektronisches Buch öffentlich zugänglich gemacht worden, ist der Rechteinhaber verpflichtet, öffentlich zugänglichen Bibliotheken, die nicht ausschließlich wissenschaftliche Bibliotheken sind (öffentliche Bibliotheken), das Recht einzuräumen, das Werk für begrenzte Zeit jeweils einer Person zugänglich zu machen (E-Lending). [2]Das Nutzungsrecht ist auf 30 Leihvorgänge beschränkt. [3]In den ersten 12 Monaten nach der ersten öffentlichen Zugänglichmachung im Sinne des Satzes 1

346 Zu dem Konzept des Ausschreibungswettbewerbs bei natürlichen Monopolen grundlegend Demsetz, Journal of Law and Economics 1968, 55.

347 Dazu auch Ewald, in: Wiedemann, Kartellrecht, 4. Aufl., 2020, § 7 Rn. 69.

348 Vgl. Ewald, in: Wiedemann, Kartellrecht, 4. Aufl., 2020, § 7 Rn. 69.

muss die Leihfrist mindestens 3 Wochen betragen. [4]Die Bibliotheken sind nicht verpflichtet, eine höhere Lizenzgebühr als den Einzelhandelspreis anzubieten.

(2) [1]Der Rechteinhaber ist verpflichtet, öffentlichen Bibliotheken das elektronische Buch zum Zwecke des E-Lending in einem dafür geeigneten, standardisierten Format bereitzustellen. [2]Das elektronische Buch darf technische Schutzmaßnahmen beinhalten, damit

1. die Bibliothek das Werk jeweils nur einem Nutzer zugänglich machen kann,
2. die Nutzung des Werkes nach Ablauf der Leihfrist nicht mehr möglich ist.

## II. Gesetzliche Erlaubnis (§ 60e Abs. 5 UrhG-E)

Die gesetzliche Erlaubnis für Bibliotheken könnte der Gesetzgeber in § 60e Abs. 5 UrhG verorten. Die jetzigen § 60e Abs. 5 und 6 UrhG würden dann zu § 60e Abs. 6 und 7 UrhG. Für § 60e Abs. 5 UrhG-E bietet sich folgender Wortlaut an:

(5) [1]Zugänglich machen darf eine öffentliche Bibliothek ein Schriftwerk aus ihrem Bestand, sofern

1. das Werk nicht über eine Lizenz im Sinne des § 42b Absatz 5 UrhG zur Verfügung steht,
2. die Bibliothek sicherstellt, dass das Werk jeweils nur einem Nutzer zugänglich ist,
3. die Nutzung des Werkes nach Ablauf der Leihfrist nicht mehr möglich ist,
4. die Bibliothek nicht mehr Exemplare gleichzeitig zugänglich macht, als ihr Bestand umfasst.

[2]Bibliotheken dürfen Nutzern während der Leihfrist Vervielfältigungen von bis zu 15 Prozent des Werkes zu nicht kommerziellen Zwecken ermöglichen.

## III. Weitere Änderungen des UrhG

Ergänzend müsste der Gesetzgeber folgende Änderungen vornehmen:

Erstens müsste der Gesetzgeber § 27 UrhG um einen neuen Absatz 3 ergänzen, der die Bibliothekstantieme für das E-Lending zum Gegenstand hat. § 27 Abs. 3 UrhG-E sollte folgenden Wortlaut haben:

(3) Für das E-Lending nach § 42b Abs. 1 und 2 sowie nach § 60e Abs. 5 ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen.

Der derzeitige § 27 Abs. 3 UrhG würde dann zu § 27 Abs. 4 UrhG werden. Dort müsste ein Verweis auf den neuen Absatz 3 eingefügt werden. § 27 Abs. 4 UrhG-E würde wie folgt lauten:

(4) Die Vergütungsansprüche nach den Absätzen 1, 2 und 3 können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Dass die Verlage an der Vergütung zu beteiligen sind, ergibt sich aus § 63a Abs. 2, 3 UrhG.

Um den Vertragsvorbehalt zu normieren, müsste § 60g Abs. 2 UrhG um einen Hinweis auf das E-Lending ergänzt werden. § 60g Abs. 2 UrhG-E würde wie folgt lauten:

> (2) Vereinbarungen, die ausschließlich die Zugänglichmachung an Terminals nach § 60e Absatz 4 und § 60f Absatz 1 oder den Versand von Vervielfältigungen auf Einzelbestellung nach § 60e Absatz 5 oder das E-Lending nach § 60e Absatz 5 zum Gegenstand haben, gehen abweichend von Absatz 1 der gesetzlichen Erlaubnis vor.

Schließlich sollte das E-Lending in § 60h Abs. 2 Nr. 2 UrhG verankert werden. Damit ist klargestellt, dass Annexvervielfältigungen vergütungsfrei sind. Außerdem müsste dort auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass der derzeitige § 60e Abs. 6 UrhG zu § 60e Abs. 7 UrhG-E werden würde. § 60h Abs. 2 UrhG-E würde wie folgt lauten:

> (2) Folgende Nutzungen sind abweichend von Absatz 1 vergütungsfrei:
>
> 1. die öffentliche Wiedergabe für Angehörige von Bildungseinrichtungen und deren Familien nach § 60a Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie Absatz 2 mit Ausnahme der öffentlichen Zugänglichmachung,
>
> 2. Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung gemäß § 60e Absatz 1 und 7 sowie § 60f Absatz 1 und 3, zum Zweck des E-Lending gemäß § 60e Absatz 5 sowie zum Zweck der Indexierung, Katalogisierung und Restaurierung nach § 60e Absatz 1 und § 60f Absatz 1,
>
> 3. Vervielfältigungen im Rahmen des Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung nach § 60d Absatz 1.

## Thesen

1. Öffentliche Bibliotheken sind zentral für die allgemeine Literatur- und Informationsversorgung der Bevölkerung. Menschen sind zunehmend Fehl- und Desinformationen ausgesetzt. Öffentliche Bibliotheken operieren in der digitalen Gesellschaft als verlässliche Kuratorinnen gesicherter Informationen.

2. Das Leseverhalten hat sich durch die Digitalisierung verändert. E-Books werden beliebter. Bibliotheksnutzer*innen erwarten, dass sie aktuelle Titel auch in Bibliotheken digital erhalten können.

3. Öffentliche Bibliotheken ermöglichen allen Menschen, unabhängig von ihrer sozialen Lage, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. E-Lending verbessert insbesondere die Teilhabechancen von älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen, von Menschen, die in ländlichen Gebieten leben, und von Menschen, die eine Migrationsgeschichte haben.

4. Das EU-Recht erlaubt das E-Lending nach dem Modell „one copy, one user".

5. Die Regelungssystematik des deutschen Urheberrechts unterscheidet sich erheblich von jener des europäischen Rechts. Im UrhG findet sich keine gesetzliche Erlaubnis, auf deren Basis Bibliotheken rechtssicher E-Books zur Verfügung stellen können. Bibliotheken, die E-Lending anbieten wollen, benötigen dafür eine Lizenz. Die derzeitige Lizenzierungspraxis führt dazu, dass Bibliotheken manche E-Books nur zeitverzögert und einen großen Teil ihrer Bestände gar nicht als E-Book verleihen können.

6. Der deutsche Gesetzgeber sollte das deutsche Urheberrecht an die unionsrechtliche Systematik anpassen. Verbreitungs-, Vermiet- und Verleihrecht sollten voneinander unabhängig sein. Die prinzipielle Unterscheidung zwischen der Verwertung in körperlicher und unkörperlicher Form sollte er aufgeben.

7. Eine Ausnahme vom Kartellverbot wäre keine gute Option, um das E-Lending zu ermöglichen. Sie würde eine Änderung des Unionsrechts erfordern. Ob ein Hardcorekartell die Situation für Bibliotheken und ihre Nutzer*innen verbessern würde, ist unklar.

8. Der deutsche Gesetzgeber sollte Verleger*innen von Schriftwerken, die im Handel als E-Books erhältlich sind, verpflichten, öffentlichen Bibliotheken die für das E-Lending nach dem Modell one copy, one user erforderlichen Rechte einzuräumen, soweit sie über die dafür erforderlichen Rechte verfügen. Überdies sollte der Gesetzgeber Verleger*innen verpflichten, öffentlichen Bibliotheken ein Exemplar des E-Books zur Verfügung zu stellen, das sich technisch für das E-Lending eignet. Damit das Geschäftsmodell der Verlage nicht gefährdet wird, sollte die Anzahl der Ausleihvorgänge begrenzt werden, zudem sollten

Bibliotheken in der ersten Zeit nach Erscheinen des E-Books zur einer Mindestausleihfrist verpflichtet werden.

9. Die den Rechteinhaber*innen zustehende angemessene Vergütung sollte sich zusammensetzen aus dem Einzelhandelspreis, den Bibliotheken für die Lizenz entrichten müssen, und einer Bibliothekstantieme. Der Gesetzgeber sollte die Erhöhung der Bibliothekstantieme zum Anlass nehmen, auch den Anteil der Tantieme zu erhöhen, der auf die analoge Leihe entfällt.

10. Für Schriftwerke, die als Bücher erschienen, aber nicht als E-Books erhältlich sind, sollte der Gesetzgeber öffentlichen Bibliotheken das E-Lending nach dem Modell one copy, one user gesetzlich erlauben. Um das Geschäftsmodell der Verlage nicht zu gefährden, sollte er für die erste Zeit nach Erscheinen des Buches eine Mindestausleihfrist vorsehen. Zum Zwecke des E-Lending sollte der Gesetzgeber öffentlichen Bibliotheken auch Vervielfältigungshandlungen gestatten.

11. Ökonomisch ist es effizient, das E-Lending zentral zu organisieren. Diese Aufgabe sollte die öffentliche Hand nicht privatwirtschaftlichen Aggregatoren wie der Divibib GmbH übertragen. Sie sollte sie einer Bibliothek zentral übertragen, die erfahren ist im Umgang mit Digitalisaten. Besonders geeignet ist die Deutsche Digitale Bibliothek.

12. Die öffentliche Hand sollte stärker in das E-Lending investieren, als sie es derzeit tut.

## Literatur- und Quellenverzeichnis[349]

**Aabø, Svanhild**, The role and value of public libraries in the age of digital technologies, Journal of Librarianship and Information Science 2005, 205-211, abrufbar unter: https://journals.sagepub.com/doi/epdf/10.1177/0961000605057855.

**Barbian, Jan-Pieter**, Orte der demokratischen Teilhabe – Die Bedeutung der Öffentlichen Bibliotheken für die Menschen, in: Hauke, Petra, Öffentliche Bibliothek 2030, 2019, 17-25.

**Barbian, Jan-Pieter**, Sichtbar und wirksam bleiben in Zeiten der Pandemie, BuB 73, 05/2021, 256-261, abrufbar unter: https://www.b-u-b.de/fileadmin/archiv/imports/pdf_files/2021/bub_2021_05_256_261.pdf.

**Bernhard, Lukas/Schulz, Leonie/Berger, Cathleen/Unzicker, Kai**, Verunsicherte Öffentlichkeit, Studie der Bertelsmann Stiftung aus dem Jahr 2024, abrufbar unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/verunsicherte-oeffentlichkeit.

**Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg**, Ergebnisse der Bevölkerungsbefragung in Berlin und Hamburg, Öffentliche Bibliotheken sind besonders vertrauenswürdig, Pressemitteilung Nr. 254 vom 12.6.2019, abrufbar unter: https://www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/aktuelles/pressemitteilungen/2019/pressemitteilung.818944.php.

**Bitkom**, In der Corona-Krise greifen mehr Menschen zum E-Book, Pressemeldung vom 13.10.2020, abrufbar unter https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/In-der-Corona-Krise-greifen-mehr-Menschen-zum-E-Book.

**Bitkom**, Jeder Zweite würde gerne mehr an der digitalen Welt teilhaben, Umfrage der Bitkom Research GmbH im Auftrag der Initiative „Digital für alle“ aus dem Jahr 2022, Pressemeldung vom 24.5.2022, abrufbar unter: https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Jeder-Zweite-wuerde-gerne-mehr-an-digitaler-Welt-teilhaben.

**Bitkom**, Positionspapier, Digitale Gesellschaft: Wie wir die digitale Teilhabe nachhaltig stärken, 2023, abrufbar unter: https://www.bitkom.org/sites/main/files/2023-04/230413PPDigitaleGesellschaft.pdf.

349 Alle Internetquellen wurden letztmalig am 18.10.2024 geprüft.

**Bitkom Research GmbH**, Digitaler Graben in der Gesellschaft und was dagegen hilft, Umfrage der Bitkom Research GmbH im Auftrag der Initiative „Digital für alle" aus dem Jahr 2023, Pressemeldung vom 15.6.2023, abrufbar unter: https://www.bitkom-research.de/news/digitaler-graben-der-gesellschaft-und-was-dagegen-hilft.

**Bitkom Research GmbH**, Mehr als ein Drittel liest E-Books, Pressemeldung vom 18.10.2023, abrufbar unter: https://bitkom-research.de/news/mehr-als-ein-drittel-liest-e-books.

**Bontcheva, Kalina/Symeon, Papadoppulous/Tsalakanidou, Filareti/Galotti, Riccardo/ Dutkiewicz, Lidia/Krack, Noémie/Teyssou, Denis/Nucci, Francesco Severio/Spangenberg, Jochen/Srba, Ivan/Aichroth, Patrick/ Cuccovillo, Luca/Veroliva, Luisa**, Generative AI and Disinformation: Recent Advances, Challenges, and Opportunities, 2024, abrufbar unter: https://edmo.eu/wp-content/uploads/2023/12/Generative-AI-and-Disinformation_-White-Paper-v8.pdf.

**Borgstedt, Silke/Möller-Slawinski, Heide (SINUS Institut)**, Digitale Teilhabe von Menschen mit Behinderung, Trendstudie, 2019, abrufbar unter: https://www.aktion-mensch.de/inklusion/barrierefreiheit/studie-digitale-teilhabe.

**Börsenvereins des Deutschen Buchhandels**, Corona-Krise lässt den E-Book-Markt florieren, Börsenblatt vom 14.8.2020, abrufbar unter: https://www.boersenblatt.net/news/bestseller/e-book/corona-krise-laesst-den-e-book-markt-florieren-113865.

**Börsenverein des Deutschen Buchhandels**, Faktencheck E-Book-Leihe, abrufbar unter: https://www.boersenverein.de/fileadmin/bundesverband/dokumente/politik_positionen/Faktencheck_E-Book-Leihe.pdf.

**Börsenverein des Deutschen Buchhandels**, Gemeinsame Stellungnahme zum Vorschlag des Deutschen Bundesrates zur gesetzlichen Regelung der digitalen Leihe von E-Books vom 7.4.2021, abrufbar unter: https://www.boersenverein.de/fileadmin/bundesverband/dokumente/politik_positionen/Stellungnahme_Digitale_Leihe_BOEV_et_al.pdf.

**Börsenverein des Deutschen Buchhandels**, NEIN zu einer Zwangslizenz für die E-Book-Ausleihe – 7 Argumente, abrufbar unter: https://www.boersenverein.de/fileadmin/bundesverband/dokumente/politik_positionen/E-Book-Ausleihe_7_Argumente_gegen_Zwangslizenz.pdf.

**Börsenverein des Deutschen Buchhandels**, Stellungnahme zur Konsultation zum E-Lending vom 23.6.2023, abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2023/0623_Stellungnahme_eLending_Boersenverein_dt_Buchhandel.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

**Breemen, V.E.**, The interplay between copyright law and libraries: In pursuit of principles for a library privilege in the digital networked environment, Amsterdam 2018, abrufbar unter: https://pure.uva.nl/ws/files/29608664/Thesis_complete_.pdf.

**Budzinski, Oliver**, Ökonomische Aspekte einer Regulierung des E-Lending: Gemeinwohl versus Interessengruppen?, ZUM 2022, 594-603.

**Christoffersen, Mikkel**, E-Lending in Denmark, in: EBLIDA Expert Group on Information Law (Hrsg.), Handbook of Comparative E-Lending Policies in European Public Libraries, 2023, 75-78, abrufbar unter: https://eblida.org/wp-content/uploads/2023/03/Full-version-EBLIDA-Handbook-of-comparative-e-lending-policies-in-Europe-2023.pdf.

**Communia/Gesellschaft für Freiheitsrechte/Wikimedia Deutschland/Open Knowledge Foundation Deutschland/AlgorithmWatch**, Stellungnahme vom 23.6.2023, abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2023/0623_Stellungnahme_eLending_Wikimedia.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

**Cuccu, Liliana/Danne, Christian/Evert, Janik/Gorgels, Stefan/Handrich, Lars/Waights, Sevrin (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung – DIW Econ)**, Die wirtschaftlichen Auswirkungen des E-Lending in öffentlichen Bibliotheken auf den Publikumsmarkt, 2024, abrufbar unter: https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.912937.de/diwkompakt_2024-200.pdf.

**Czerwonka, Sandra/Höllerer, Florian**, Kultureller Bildungsort im digitalen Wandel: Befragung der Leitungen öffentlicher Bibliotheken (2018), in Kulturelle Bildung Online, 2020, abrufbar unter: https://www.kubi-online.de/artikel/kultureller-bildungsort-digitalen-wandel-befragung-leitungen-oeffentlicher-bibliotheken.

**dbv, Bericht zur Lage der Bibliotheken – Zahlen und Fakten 2021/2022**, abrufbar unter: https://www.bibliotheksverband.de/publikationen.

dbv, Bibliotheken 2023 – Themen, Zahlen, Forderungen, abrufbar unter:

https://www.bibliotheksverband.de/sites/default/files/2023-10/Bibliotheken%202023_final_web.pdf.

**dbv, Bibliotheken und Demokratie, 2023**, abrufbar unter: https://www.bibliotheksverband.de/bibliotheken-und-demokratie.

**dbv**, Finanzlage von Öffentlichen Bibliotheken in Deutschland 2023 – Eine Befragung des Deutschen Bibliotheksverbands e.V, abrufbar unter: https://www.bibliotheksverband.de/sites/default/files/2023-10/Gesamtauswertung_%C3%96B_dbv-Finanzumfrage_2023.pdf.

**dbv**, Finanzlage von Öffentlichen Bibliotheken in Deutschland 2024 – Eine Befragung des Deutschen Bibliotheksverbands e.V., abrufbar unter: https://www.bibliotheksverband.de/sites/default/files/2024-10/Gesamtauswertung_%C3%96B_dbv-Finanzumfrage_2024_final.pdf.

**dbv**, Grundlagenpapier vom 31.5.2022, Zugang zu Büchern für alle: analog und digital, abrufbar unter: https://www.bibliotheksverband.de/sites/default/files/2023-06/2022_05_30_dbv_Grundlagenpapier_Zugang%20zu%20E-Books_analog_und_digital_final.pdf.

**dbv**, Positionspapier vom 23.4.2018, abrufbar unter: https://www.bibliotheksverband.de/sites/default/files/2020-11/2018_04_23_dbv_Positionspapier_Kinder_und_Jugendbibliotheksarbeit_2018.pdf.

**dbv**, Stellungnahme vom 21.9.2015, abrufbar unter: https://www.bibliotheksverband.de/sites/default/files/2020-11/2015_09_21_dbv_Erkl%C3%A4rung_Fl%C3%BCchtlinge.pdf.

**dbv**, Stellungnahme vom 20.2.2017 zum Verleih von E-Books durch Bibliotheken, abrufbar unter: https://www.bibliotheksverband.de/sites/default/files/2020-11/2017_02_20_dbv_Stellungnahme_E-Books.pdf.

**dbv**, Stellungnahme vom 2.12.2019, E-Book Kauf und E-Book Ausleihe: Konkurrenz oder Förderung?, abrufbar unter: https://www.bibliotheksverband.de/sites/default/files/2020-11/201_12_02_dbv_Stellungnahme_GfK-Studie_Onleihe.pdf.

**dbv**, Stellungnahme vom 29.3.2021, Deutscher Bibliotheksverband begrüßt Vorschlag des Bundesrats für E-Lending, abrufbar unter: https://www.bibliotheksverband.de/sites/default/files/2021-04/2021_03_29_dbv_Stellungnahme_Bundesrat_E-Lending_endg.pdf.

**dbv**, Stellungnahme vom 27.10.2021, abrufbar unter: https://www.bibliotheksverband.de/sites/default/files/2021-11/2021_10_27_dbv_Stellungnahme_Reaktion%20auf%20Aussagen%20im%20Zwischenbericht%20der%20Initiative%20Fair%20Lesen.pdf.

**dbv**, Stellungnahme vom 23.6.2023 zum Frageboden des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) zum E-Lending, abrufbar unter: https://www.bibliotheksverband.de/sites/default/files/2023-06/2023_06_23_dbv_Stellungnahme%20zu%20BMJ-Fragebogen%20E-Lending.pdf.

**de Beer, Helen**, Blackstone holds PEI 300 top spot, Private Equity International, 3. Juni 2024, https://www.privateequityinternational.com/blackstone-holds-pei-300-top-spot/.

**de la Durantaye, Katharina**, Große Hafenrundfahrt – Optionen für eine (Neu-) Regelung des E-Lending in Deutschland, ZUM 2022, 585-593.

**de la Durantaye, Katharina/Kuschel, Linda**, Der Erschöpfungsgrundsatz – Josef Kohler, UsedSoft, and Beyond, ZGE 2016, 195-217.

**Demsetz, Harold**, Why Regulate Utilities, in Journal of Law and Economics, Vol. 11, No.1, 1968, 55-65.

**Divibib GmbH**, Stellungnahme vom 3.3.2017, Anhörung des BMJV zum Verleih von E-Books durch Bibliotheken (sog. „E-Lending").

**Dodell-Feder, David/Tamir, Diana**, Fiction Reading Has a Small Positive Impact on Social Cognition: A Meta-Analysis, Journal of Experimental Psychology: General, 2018, Vol. 147, No. 11, 1713-1727.

**Dreier, Thomas/Euler, Ellen/Fischer, Veronika/van Raay, Anne, Museen**, Bibliotheken und Archive in der Europäischen Union, ZUM 2012, 273-281.

**Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz**, Kommentar (Hrsg.: Dreier, Thomas/Schulze, Gernot), 7. Aufl. München 2022.

**Duvnjak, Magdalene/Travica, Jovan/Rončević, Maja/Pupavac, Miloš**, E-Books in Foreign Language Teaching, Conference Paper presented at Sinteza 2022 – Internation Scientific Conference on Information Technology and Data Related Research, 309-315, abrufbar unter: https://portal.sinteza.singidunum.ac.rs/paper/877.

**Ehlers, Anja/Heß, Moritz/Frewer-Graumann, Susanne/Olbermann, Elke/Stiemke, Philipp,** Digitale Teilhabe und (digitale) Exklusion im Alter, Expertise zum Achten Altersbericht der Bundesregierung, 2020, abrufbar unter: https://www.achter-altersbericht.de/fileadmin/altersbericht/pdf/Expertisen/Expertise-FFG-Dortmund.pdf.

**Fischer, Bianca/Schuster, Katrin**, Digitaler werden: E-Lending in öffentlichen Bibliotheken – und am Beispiel der Münchner Stadtbibliothek, ZUM 2022, 603-608.

**Gantert, Klaus**, Bibliothekarisches Grundwissen, 9. Aufl., Berlin u.a. 2016.

**GfK Consumer Panel & Services**, Bock auf Buch! – Wie junge Menschen heute Bücher finden und kaufen, 2024, Kernergebnisse, abrufbar unter: https://www.boersenverein.de/markt-daten/marktforschung/studien-umfragen/studie-bock-auf-buch-2024/.

**GfK Consumer Panels & Services**, Wer leiht was in Bibliotheken und insbesondere online? Ein 360°-Blick auf die Onleihe – die digitale Ausleihe der Bibliotheken, 2019, abrufbar unter: www.boersenverein.de/markt-daten/marktforschung/studien-umfragen/studie-zur-onleihe-2019/.

**Graef, Ralph Oliver**, Recht der E-Books und des Electronic Publishing, München 2016.

**Gross, Daniel A.**, The Surprisingly Big Business of Library E-Books, newyorker.com, 2. September 2021, abrufbar unter https://www.newyorker.com/news/annals-of-communications/an-app-called-libby-and-the-surprisingly-big-business-of-library-e-books.

**Grünberger, Michael**, Die Entwicklung des Urheberrechts im Jahr 2019, ZUM 2020, 175-212.

**Grünberger, Michael**, Verbreiten, Vermieten und Verleihen im Europäischen Urheberrecht, in: Dreier, Thomas/Pfeifer, Karl-Nikolaus/Specht, Louisa (Hrsg.), Anwalt des Urheberrechts, Festschrift für Gernot Schulze zum 70. Geburtstag, München 2017, 67-74.

**Grünberger, Michael**, Vergütungsansprüche im Urheberrecht. Ein Beitrag zum Verhältnis von property rights und liability rules, ZGE 2017, 188-209.

**Heller, Volker**, Strategien Öffentlicher Bibliotheken zur Stärkung ihrer gesellschaftlichen Bedeutung, Bibliothek Forschung und Praxis 2021, 118-124.

**Hemmerechts, K./Agirdag, O./Kavadias, D.**, The relationship between parental literacy involvement, socio-economic status and reading literacy, Educational Review 2017, Vol. 69 No. 1, 85-101, abrufbar unter: https://pure.uva.nl/ws/files/52633832/11_11_2020_The_relati.pdf.

**Henke, Hannes**, Bestandsaufnahme und Perspektiven des Verleihrechts, in: Hennemann, Moritz/Sattler, Andreas (Hrsg.), Immaterialgüter und Digitalisierung, 2017, 183-198.

**Herrmann, Franziska**, Going Digital – A European Copyright Perspective on E-Lending, ZGE 2023, 295-332.

**Herrmann, Franziska**, Konfliktlinien im E-Lending: Eine Stakeholderanalyse, UFITA 2023, 217-302 (im Erscheinen).

**Herrmann, Franziska**, Stellungnahme zum E-Lending – Konsultation zum UrhG vom 23.6.2023, abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2023/0623_Stellungnahme_eLending_Bayreuth.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

**Hilty, Reto M.**, Renaissance der Zwangslizenzen im Urheberrecht? – Gedanken zu Ungereimtheiten auf der urheberrechtlichen Wertschöpfungskette, GRUR 2009, 633-644.

**Hofmann, Franz**, E-Lending – Elektronisches Vermieten und elektronisches Verleihen aus urheberrechtlicher Sicht, ZUM 2018, 107-114.

**Hotz, Thorsten**, E-Lending: Lösungswege für das digitale Verleihen, ZUM 2022, 608-610.

**Infratest dimap Gesellschaft für Trend- und Wahlforschung mbH**, Studie zu Desinformation in der Coronakrise im Auftrag der Vodafone Stiftung Deutschland: Die Jugend in der Infodemie, 2020, abrufbar unter: https://www.vodafone-stiftung.de/wp-content/uploads/2020/12/Studie-Vodafone-Stiftung-Umgang-mit-Falschnachrichten.pdf.

**Initiative D21**, D21-Digital-Index 2023/24, Jährliches Lagebild zur Digitalen Gesellschaft, abrufbar unter: https://initiatived21.de/uploads/03_Studien-Publikationen/D21-Digital-Index/2023-24/d21digitalindex_20232024.pdf.

**Jäger, Lisa/Becker, Frauke** (Simon-Kucher & Partners Strategy & Marketing Consultants GmbH), Digitales Lesen auf dem Vormarsch, 2020.

**Johannes-Gutenberg-Universität Mainz**, Enhanced E-Books und Buch-Apps auf deutschem Markt kaum erhältlich, Pressemitteilung vom 11.1.2023, abrufbar unter: https://presse.uni-mainz.de/enhanced-e-books-und-buch-apps-auf-deutschem-markt-kaum-erhaeltlich/.

**Johannes-Gutenberg-Universität Mainz**, Lesen auf Tablet-PC für ältere Menschen aus neuronaler Sicht leichter als Lesen gedruckter Bücher, Pressemitteilung vom 7.2.2013 zu der Lesestudie, abrufbar unter: https://presse.uni-mainz.de/lesen-auf-tablet-pc-fuer-aeltere-menschen-aus-neuronaler-sicht-leichter-als-lesen-gedruckter-buecher/.

**Kalweit, Maria/Kalweit, Gabriel**, Warum wir neu lernen müssen, mit Maschinen zu sprechen – eine Momentaufnahme der Generativen KI im Januar 2024, Ordnung der Wissenschaft 2024,125-138, abrufbar unter: https://ordnungderwissenschaft.de/wp-content/uploads/2024/03/Kalweit-Druckfahne-V4.pdf.

**Kleinkopf, Felicitas/Pflüger, Thomas**, Digitale Bildung, Wissenschaft und Kultur – Welcher urheberrechtlicher Reformbedarf verbleibt nach Umsetzung der DSM-RL durch das Gesetz zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt?, ZUM 2021, 643-655.

**Körber, Torsten**, „Ist Wissen Marktmacht?" Überlegungen zum Verhältnis von Datenschutz, „Datenmacht" und Kartellrecht – Teil 1, NZKart 2016, 303-310.

**Krauß-Leichert, Ute**, „Navigatoren durch die Informationsfluten" – Das bibliothekarische Berufsbild im Wandel, in: Zimmermann, Olaf/Schulz, Gabriele (Hrsg.), Kulturelle Bildung in der Wissensgesellschaft, Zukunft der Kulturberufe, Bonn, Berlin 2002, 423-455.

**Kranz, Dennis/Müller, Raphaela/Opheiden, Lukas**, Medienbildung in Bibliotheken als Orte der gesellschaftlichen Teilhabe, in: Brüggemann, Marion/Eder, Sabine/Gerstmann, Markus/Sulewski, Horst (Hrsg.), Medienkultur und Öffentlichkeit, München 2021, 1-10, abrufbar unter: https://www.gmk-net.de/wp-content/uploads/2021/08/gmk57_mueller_opheiden_kranz.pdf.

**Krass, Ulrike/Allen, Margaret/White, Elizabeth/Cybelle Ferrari, Adriana/Brigant, Annie/Prucková, Lenka/Tarandova, Spaska/Omella i Claparols, Ester/McGuire**, Claire, Public Library Manifesto (IFLA/UNESCO), 2022, abrufbar unter: https://repository.ifla.org/handle/123456789/2006.

**Kretzschmar, Franziska/Pleimling, Dominique/Hosemann, Jana/Füssel, Stephan/Bornkessel-Schlesewsky, Ina/Schlesewsky, Matthias**, Subjective Impressions Do Not Mirror Online Reading Effort: Concurrent EEG-Eyetracking Evidence from the Reading of Books and Digital Media, PLoS ONE 2013, 8(2), 1-11, abrufbar unter: https://journals.plos.org/plosone/article/file?id=10.1371/journal.pone.0056178&type=printable

**Kuschel, Linda**, Zur urheberrechtlichen Einordnung des Weiterverkaufs digitaler Werkexemplare, Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 19.12.2019 – C-263/18 – NUV u.a./Tom Kabinet Internet u.a., ZUM 2020, 138-140.

**Lee, Sung Hee/McKee, Aja**, Reading ebooks and printed books with parents: A case study of children with autism spectrum disorders, Autism & Developmental Language Impairments 2023, Vol. 8, 1-17, abrufbar unter: https://journals.sagepub.com/doi/epub/10.1177/23969415231168571.

**von Lewinski, Silke**, Elektronischer „Verleih" nach der EuGH-Entscheidung VOB/Stichting Leenrecht – was nun? in: von Lewinski, Silke/Wittmann, Heinz (Hrsg.), Urheberrecht! Festschrift für Michel M. Walter zum 80. Geburtstag, Wien 2018, 64-80.

**Liguzinski, Maciej/Kann-Rasmussen, Nanna**, The institutional e-lending setup in Scandinavian libraries: logics in play in the eyes of library and policy actors, Journal of Documentation 2024, Vol. 80 No. 6, 1193-1210.

**Löffler, Falko**, Stellungnahme vom 18.1.2022, abrufbar unter: https://www.b-u-b.de/detail/e-books-sollen-schlicht-wie-die-gedruckten-exemplare-behandelt-werden.

**Manhart, Andreas/Brommer, Eva/Görger**, Jens (Öko-Institut e.V.), PROSA E-Book-Reader, Entwicklung der Vergabekriterien für ein klimaschutzbezogenes Umweltzeichen, Studie im Rahmen des Projekts „Top 100 – Umweltzeichen für klimarelevante Produkte", 2011, abrufbar unter: https://www.oeko.de/oekodoc/1179/2011-037-de.pdf.

**Marly, Jochen/Wirz, Anna-Lena**, Die Weiterverbreitung digitaler Güter, EuZW 2017, 16-19.

**Matulionyte, Rita**, E-Lending and a Public Lending Right: Is it Really a Time for an Update?, 2015, abrufbar unter: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2660555.

**Möller, Christiane**, Der Marrakesch-Vertrag und seine Umsetzung in Deutschland, Bibliotheksdienst 2019, 53, 643-651, abrufbar unter: https://www.degruyter.com/document/doi/10.1515/bd-2019-0090/html.

**Mount, Dan**, A Review of Public Library E-Lending Models, 2014, abrufbar unter: https://www.kirjastot.fi/sites/default/files/content/Rapporten-Public-Library-e-Lending-Models.pdf.

**Münchener Kommentar**, Kommentar zum Wettbewerbsrecht, Band 1, Europäisches Wettbewerbsrecht (Hrsg.: Säcker, Franz Jürgen/Bien, Florian/Meier-Beck, Peter/Montag, Frank), 4. Aufl., München 2023.

**Netzwerk Autorenrechte**, E-Lending und analoge Leihe: Fragen und Antworten, Fakten und Zahlen zur analogen und digitalen Leihe in Öffentlichen Bibliotheken – Langpapier, 4.11.2021, abrufbar unter: https://www.netzwerk-autorenrechte.de/docs/NAR%20E-Lending%20FAQ%20Langpapier%20Final%20041121.pdf.

**Netzwerk Autorenrechte**, Offener Brief vom 26.1.2021, Gerechte Rahmenbedingungen für das E-Lending?, abrufbar unter: https://www.netzwerk-autorenrechte.de/so-unredlich-lobbyiert-der-dbv.html.

**Netzwerk Autorenrechte**, Stellungnahme vom 23.6.2023, Rahmenbedingungen zum E-Lending in Öffentlichen Bibliotheken, abrufbar unter: https://www.netzwerk-autorenrechte.de/stellungnahme_e-lending.html.

**Netzwerk Autorenrechte**, Studie unter Autor*innen zu den Themen E-Lending und analoge Leihe von Büchern in Bibliotheken, 2021, abrufbar unter: https://www.netzwerk-autorenrechte.de/studie-e-lending.html.

**ODILO, ODILO partners with the national library of the Netherlands to boost their digital library**, Pressemitteilung vom 21.1.2020, abrufbar unter: https://www.odilo.us/odilo-national-digital-library-netherlands/.

**Öko-Institut e.V.**, Lesen und das Klima schützen mit E-Book-Readern, Pressemeldung vom 5.10.2011, abrufbar unter: https://www.oeko.de/news/pressemeldungen/lesen-und-das-klima-schuetzen-mit-e-book-readern/#:~:text=Vielleser%2C%20die%20j%C3%A4hrlich%20zehn%20oder%20mehr%20B%C3%BCcher%20auf,elektronischen%20Ger%C3%A4t%20schm%C3%B6kert%2C%20spart%20Papier%2C%20Energie%20und%20Treibhausgase.

**Onleihe Verbund Hessen**, Embargo-Spiegelbestseller, Kalenderwoche 20, 2024, abrufbar unter:

**Overdrive**, 33% Growth for Digital Books from Public Libraries and Schools in 2020 Sets Records, Pressemeldung vom 7.1.2021, abrufbar unter: https://company.overdrive.com/2021/01/07/33-growth-for-digital-books-from-public-libraries-and-schools-in-2020-sets-records/.

**Palmer-Horn, Ute**, Zukunftsperspektiven kleinerer Bibliotheken am Beispiel Bayerns, Forum Bibliothek und Information, BuB, 6.2.2020, abrufbar unter: https://www.b-u-b.de/zukunftsperspektiven-kleinerer-bibliotheken.

**Panorama Project**, Community Reading Event Impact Report, 2018, abrufbar unter: https://static1.squarespace.com/static/5ae8ec5f70e8024a05804e7a/t/5c00229e6d2a73e6ae5478a5/1543512743044/Community+Reading+Event+Impact+Report+v1.pdf

**Peter, Christian**, E-Lending – interessengerechte Lösungen zum Ausgleich zwischen Bibliotheken und Buchbranche, AfP 2022, 391-394.

**Pew Research Center**, Libraries, patrons, and e-books, 2012, abrufbar unter: https://www.pewresearch.org/internet/2012/06/22/libraries-patrons-and-e-books/.

**Pohlmann, Petra/Peter, Christian**, E-Lending: Vorschlag des Bundesrats zur Einführung einer Zwangslizenz für E-Books, MMR-Aktuell 2021, 438576.

**Rösch, Herrmann**, Öffentliche Bibliotheken und ihre Umwelt – Aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen als Herausforderung bibliothekarischen Handelns, in: Schade, Frauke/Umlauf, Konrad (Hrsg.), Handbuch Bestandsmanagement in Öffentlichen Bibliotheken, Berlin u.a. 2012, 7-26.

**Sänger, Jessica**, Die digitale Leihe in Europa fünf Jahre nach „VOB/Stichting Leenrecht", in: Cole, Mark D./Schiedermair, Stephanie/Wagner, Eva Ellen (Hrsg.), Die Entfaltung von Freiheit im Rahmen des Rechts, Festschrift für Dieter Dörr zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2022, 281-298.

**Schricker/Loewenheim**, Urheberrecht, Kommentar (Hrsg.: Loewenheim, Ulrich/Leistner, Matthias/Ohly, Ansgar), 6. Aufl., München 2020.

**Seefeldt, Jürgen/Syré, Ludger**, Portale zu Vergangenheit und Zukunft, Bibliotheken in Deutschland, 6. Aufl., Hildesheim u.a. 2022.

**Sesing, Andreas**, Verbreitung digitaler Inhalte, Tübingen 2021.

**Sieberns, Anne**, Die Umsetzung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Deutschland: Aufgaben und Chancen für Bibliotheken, Bibliotheksdienst 2019, 53, 676-685, abrufbar unter: https://www.degruyter.com/document/doi/10.1515/bd-2019-0094/html?lang=de.

**Sisto, Michelle C.**, Publishing and Library E-Lending: An Analysis of the Decade Before Covid-19, Publishing Research Quarterly 2022, 38(2), 405-422, abrufbar unter: https://link.springer.com/article/10.1007/s12109-022-09880-7.

**Spies, Axel**, ChatGPT & Co. – Keine Insellösungen, MMR 2023, 469-470.

**Stadt Wiesbaden**, Ab 1. August kostenfreier Bibliotheksausweis für alle Stadtbibliotheken, Pressemitteilung vom 19.7.2022, abrufbar unter: https://www.wiesbaden.de/medien/rathausnachrichten/PM_Zielseite.php?showpm=true&pmurl=https://www.wiesbaden.de/guiapplications/newsdesk/publications/Landeshauptstadt_Wiesbaden/141010100000428001.php.

**Stieper, Malte**, Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 10.11.2016 – C-174/15 – Vereniging Openbare Bibliotheken/Stichting Leenrecht, GRUR 2016, 1270-1271.

**Stieper, Malte**, Von der Verbreitung „unkörperlicher" Vervielfältigungsstücke zum Recht auf Weitergabe in elektronischer Form, in: Dreier, Thomas/Pfeifer, Karl-Nikolaus/Specht, Louisa (Hrsg.), Anwalt des Urheberrechts, Festschrift für Gernot Schulze zum 70. Geburtstag, München 2017, 107-115.

**Svaler, Tirill Bjørkeli**, On making libraries and museums more accessible for autistic people, IFLA Journal 2024, 50(1), 42-52, abrufbar unter: https://repository.ifla.org/items/cd83345c-6e4b-4180-9757-dea39ba17733.

**Thiele, Katja**, Daseinsvorsorge in Gefahr: öffentliche Bibliotheken zwischen Digitalisierung und Austerität, Geographica Helvetica 2020, Vol. 75, 107-122.

**Twomey, John/Ching, Didier/Aylett, Matthew Peter/Quayle, Michael/Linehan, Conor/Murphy, Gillian**, Do deepfake videos undermine our epistemic trust? A thematic analysis of tweets that discuss deepfakes in the Russian invasion of Ukraine, PLoS ONE 2023, 18(10), 1-22 abrufbar unter: https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0291668.

**Umlauf, Konrad**, Bibliotheken, das Grundrecht der Meinungsfreiheit und die informationelle Grundversorgung, Bibliothek Forschung und Praxis 2012, Vol. 36, 87-93.

**Umlauf, Konrad**, Bibliothek und Gesellschaft, in: Umlauf, Konrad/Gradmann, Stefan (Hrsg.), Handbuch Bibliothek, Stuttgart 2012, 11-32.

**van der Noll, Rob/Breemen, Kelly/Breemen, Vicky/Hugenholtz, Bernt/Brom, Marit/Poort, Joost**, Online uitlenen van e-books door bibliotheken, University of Amsterdam, Institute for Information Law (IViR), 2012, abrufbar unter: www.ivir.nl/publicaties/download/Online_uitlenen_van_e-books.pdf.

**van Kempen, Sander/Rijkelijkhuizen, Petra**, E-lending in The Netherlands, in: EBLIDA EGIL (Expert Group on Information Law) (Hrsg.), Handbook of Comparative E-Lending Policies in European Public Libraries, 2023, 109-114, abrufbar unter: https://eblida.org/wp-content/uploads/2023/03/Full-version-EBLIDA-Handbook-of-comparative-e-lending-policies-in-Europe-2023.pdf.

**Vecco, Marilena/Clarke, Martin/Vroonhof, Paul/de Weerd, Eveline/Ivkovic, Ena/Minichova, Sofia/Nazarejova, Miriam**, The impact of the COVID-19 pandemic on creative industries, cultural institutions, education and research, WIPO 2022, abrufbar unter: https://www.wipo.int/edocs/mdocs/copyright/en/wipo_cr_covid_19_ge_22/wipo_cr_covid_19_ge_22_study.pdf.

**Vsoughi, Soroush/Roy, Deb/Aral, Sinan**, The spread of true and false news online, Science 2018, Vol. 359, 1146-1151, abrufbar unter: https://www.science.org/doi/epdf/10.1126/science.aap9559.

**Wandtke, Artur-Axel**, Urheberrecht in der Reform oder wohin steuert das Urheberrecht? MMR 2017, 367-373.

**Weber, Hubertus**, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, Baden-Baden 2018.

**White, Mitchell/Buijs, Doris/Mol, Jennifer**, Policy brief on e-lending for public libraries, 2022, abrufbar unter: https://ilplab.nl/wp-content/uploads/sites/2/2022/12/ILP-policy-brief-e-lending-02.12.2022.pdf.

**Wiedemann**, Handbuch des Kartellrechts (Hrsg.: Wiedemann, Gerhard), 4. Aufl., München 2020.

**Wirtschafter, Valerie**, The impact of generative AI in a global election year, 2024, abrufbar unter: https://www.brookings.edu/articles/the-impact-of-generative-ai-in-a-global-election-year/.

**Wischenbart, Rüdiger**, „Bookwire Insights Report, 2020, abrufbar unter: https://www.bookwire.de/fileadmin/downloads/whitepapers/2020_Digital-Consumer-Book-Barometer_Covid_Special_200810.pdf.

**World Economic Forum (WEF)**, The Global Risks Report 2024, abrufbar unter: https://www3.weforum.org/docs/WEF_The_Global_Risks_Report_2024.pdf.

**Xalabarder, Raquel**, Libraries and limitations in a digital context. Controlled Digital Lending in Spain, 2023, abrufbar unter: https://www.fesabid.org/wp-content/uploads/FESABID-Raquel-Xalabarder-Controlled-Digital-Lending-Spain.pdf.

**Zillien, Nicole**, Digitale Ungleichheit, Wiesbaden 2009.**Initiative D21**, D21-Digital-Index 2023/24, Jährliches Lagebild zur Digitalen Gesellschaft, abrufbar unter: https://initiatived21.de/uploads/03_Studien-Publikationen/D21-Digital-Index/2023-24/d21digitalindex_20232024.pdf.

**Jäger, Lisa/Becker, Frauke** (Simon-Kucher & Partners Strategy & Marketing Consultants GmbH), Digitales Lesen auf dem Vormarsch, 2020.

**Johannes-Gutenberg-Universität Mainz**, Enhanced E-Books und Buch-Apps auf deutschem Markt kaum erhältlich, Pressemitteilung vom 11.1.2023, abrufbar unter: https://presse.uni-mainz.de/enhanced-e-books-und-buch-apps-auf-deutschem-markt-kaum-erhaeltlich/.

**Johannes-Gutenberg-Universität Mainz**, Lesen auf Tablet-PC für ältere Menschen aus neuronaler Sicht leichter als Lesen gedruckter Bücher, Pressemitteilung vom 7.2.2013 zu der Lesestudie, abrufbar unter: https://presse.uni-mainz.de/lesen-auf-tablet-pc-fuer-aeltere-menschen-aus-neuronaler-sicht-leichter-als-lesen-gedruckter-buecher/.

**Kalweit, Maria/Kalweit, Gabriel**, Warum wir neu lernen müssen, mit Maschinen zu sprechen – eine Momentaufnahme der Generativen KI im Januar 2024, Ordnung der Wissenschaft 2024,125-138, abrufbar unter: https://ordnungderwissenschaft.de/wp-content/uploads/2024/03/Kalweit-Druckfahne-V4.pdf.

**Kleinkopf, Felicitas/Pflüger, Thomas**, Digitale Bildung, Wissenschaft und Kultur – Welcher urheberrechtlicher Reformbedarf verbleibt nach Umsetzung der DSM-RL durch das Gesetz zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt?, ZUM 2021, 643-655.

**Körber, Torsten**, „Ist Wissen Marktmacht?" Überlegungen zum Verhältnis von Datenschutz, „Datenmacht" und Kartellrecht – Teil 1, NZKart 2016, 303-310.

**Krauß-Leichert, Ute**, „Navigatoren durch die Informationsfluten" – Das bibliothekarische Berufsbild im Wandel, in: Zimmermann, Olaf/Schulz, Gabriele (Hrsg.), Kulturelle Bildung in der Wissensgesellschaft, Zukunft der Kulturberufe, Bonn, Berlin 2002, 423-455.

**Kranz, Dennis/Müller, Raphaela/Opheiden, Lukas**, Medienbildung in Bibliotheken als Orte der gesellschaftlichen Teilhabe, in: Brüggemann, Marion/Eder, Sabine/Gerstmann, Markus/Sulewski, Horst (Hrsg.), Medienkultur und Öffentlichkeit, München 2021, 1-10, abrufbar unter: https://www.gmk-net.de/wp-content/uploads/2021/08/gmk57_mueller_opheiden_kranz.pdf.

**Krass, Ulrike/Allen, Margaret/White, Elizabeth/Cybelle Ferrari, Adriana/Brigant, Annie/Prucková, Lenka/Tarandova, Spaska/Omella i Claparols, Ester/McGuire**, Claire, Public Library Manifesto (IFLA/UNESCO), 2022, abrufbar unter: https://repository.ifla.org/handle/123456789/2006.

**Kretzschmar, Franziska/Pleimling, Dominique/Hosemann, Jana/Füssel, Stephan/Bornkessel-Schlesewsky, Ina/Schlesewsky, Matthias**, Subjective Impressions Do Not Mirror Online Reading Effort: Concurrent EEG-Eyetracking Evidence from the Reading of Books and Digital Media, PLoS ONE 2013, 8(2), 1-11, abrufbar unter: https://journals.plos.org/plosone/article/file?id=10.1371/journal.pone.0056178&type=printable

**Kuschel, Linda**, Zur urheberrechtlichen Einordnung des Weiterverkaufs digitaler Werkexemplare, Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 19.12.2019 – C-263/18 – NUV u.a./Tom Kabinet Internet u.a., ZUM 2020, 138-140.

**Lee, Sung Hee/McKee, Aja**, Reading ebooks and printed books with parents: A case study of children with autism spectrum disorders, Autism & Developmental Language Impairments 2023, Vol. 8, 1-17, abrufbar unter: https://journals.sagepub.com/doi/epub/10.1177/23969415231168571.

von **Lewinski, Silke**, Elektronischer „Verleih" nach der EuGH-Entscheidung VOB/Stichting Leenrecht – was nun? in: von Lewinski, Silke/Wittmann, Heinz (Hrsg.), Urheberrecht! Festschrift für Michel M. Walter zum 80. Geburtstag, Wien 2018, 64-80.

**Liguzinski, Maciej/Kann-Rasmussen, Nanna**, The institutional e-lending setup in Scandinavian libraries: logics in play in the eyes of library and policy actors, Journal of Documentation 2024, Vol. 80 No. 6, 1193-1210.

**Löffler, Falko**, Stellungnahme vom 18.1.2022, abrufbar unter: https://www.b-u-b.de/detail/e-books-sollen-schlicht-wie-die-gedruckten-exemplare-behandelt-werden.

**Manhart, Andreas/Brommer, Eva/Görger**, Jens (Öko-Institut e.V.), PROSA E-Book-Reader, Entwicklung der Vergabekriterien für ein klimaschutzbezogenes Umweltzeichen, Studie im Rahmen des Projekts „Top 100 – Umweltzeichen für klimarelevante Produkte", 2011, abrufbar unter: https://www.oeko.de/oekodoc/1179/2011-037-de.pdf.

**Marly, Jochen/Wirz, Anna-Lena**, Die Weiterverbreitung digitaler Güter, EuZW 2017, 16-19.

**Matulionyte, Rita**, E-Lending and a Public Lending Right: Is it Really a Time for an Update?, 2015, abrufbar unter: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2660555.

**Möller, Christiane**, Der Marrakesch-Vertrag und seine Umsetzung in Deutschland, Bibliotheksdienst 2019, 53, 643-651, abrufbar unter: https://www.degruyter.com/document/doi/10.1515/bd-2019-0090/html.

**Mount, Dan**, A Review of Public Library E-Lending Models, 2014, abrufbar unter: https://www.kirjastot.fi/sites/default/files/content/Rapporten-Public-Library-e-Lending-Models.pdf.

**Münchener Kommentar**, Kommentar zum Wettbewerbsrecht, Band 1, Europäisches Wettbewerbsrecht (Hrsg.: Säcker, Franz Jürgen/Bien, Florian/Meier-Beck, Peter/Montag, Frank), 4. Aufl., München 2023.

**Netzwerk Autorenrechte**, E-Lending und analoge Leihe: Fragen und Antworten, Fakten und Zahlen zur analogen und digitalen Leihe in Öffentlichen Bibliotheken – Langpapier, 4.11.2021, abrufbar unter: https://www.netzwerk-autorenrechte.de/docs/NAR%20E-Lending%20FAQ%20Langpapier%20Final%20041121.pdf.

**Netzwerk Autorenrechte**, Offener Brief vom 26.1.2021, Gerechte Rahmenbedingungen für das E-Lending?, abrufbar unter: https://www.netzwerk-autorenrechte.de/so-unredlich-lobbyiert-der-dbv.html.

**Netzwerk Autorenrechte**, Stellungnahme vom 23.6.2023, Rahmenbedingungen zum E-Lending in Öffentlichen Bibliotheken, abrufbar unter: https://www.netzwerk-autorenrechte.de/stellungnahme_e-lending.html.

**Netzwerk Autorenrechte**, Studie unter Autor*innen zu den Themen E-Lending und analoge Leihe von Büchern in Bibliotheken, 2021, abrufbar unter: https://www.netzwerk-autorenrechte.de/studie-e-lending.html.

**ODILO, ODILO partners with the national library of the Netherlands to boost their digital library**, Pressemitteilung vom 21.1.2020, abrufbar unter: https://www.odilo.us/odilo-national-digital-library-netherlands/.

**Öko-Institut e.V.**, Lesen und das Klima schützen mit E-Book-Readern, Pressemeldung vom 5.10.2011, abrufbar unter: https://www.oeko.de/news/pressemeldungen/lesen-und-das-klima-schuetzen-mit-e-book-readern/#:~:text=Vielleser%2C%20die%20j%C3%A4hrlich%20zehn%20oder%20mehr%20B%C3%BCcher%20auf,elektronischen%20Ger%C3%A4t%20schm%C3%B6kert%2C%20spart%20Papier%2C%20Energie%20und%20Treibhausgase.

**Onleihe Verbund Hessen**, Embargo-Spiegelbestseller, Kalenderwoche 20, 2024, abrufbar unter:

**Overdrive**, 33% Growth for Digital Books from Public Libraries and Schools in 2020 Sets Records, Pressemeldung vom 7.1.2021, abrufbar unter: https://company.overdrive.com/2021/01/07/33-growth-for-digital-books-from-public-libraries-and-schools-in-2020-sets-records/.

**Palmer-Horn, Ute**, Zukunftsperspektiven kleinerer Bibliotheken am Beispiel Bayerns, Forum Bibliothek und Information, BuB, 6.2.2020, abrufbar unter: https://www.b-u-b.de/zukunftsperspektiven-kleinerer-bibliotheken.

**Panorama Project**, Community Reading Event Impact Report, 2018, abrufbar unter: https://static1.squarespace.com/static/5ae8ec5f70e8024a05804e7a/t/5c00229e6d2a73e6ae5478a5/1543512743044/Community+Reading+Event+Impact+Report+v1.pdf.

**Peter, Christian**, E-Lending – interessengerechte Lösungen zum Ausgleich zwischen Bibliotheken und Buchbranche, AfP 2022, 391-394.

**Pew Research Center**, Libraries, patrons, and e-books, 2012, abrufbar unter: https://www.pewresearch.org/internet/2012/06/22/libraries-patrons-and-e-books/.

**Pohlmann, Petra/Peter, Christian**, E-Lending: Vorschlag des Bundesrats zur Einführung einer Zwangslizenz für E-Books, MMR-Aktuell 2021, 438576.

**Rösch, Herrmann**, Öffentliche Bibliotheken und ihre Umwelt – Aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen als Herausforderung bibliothekarischen Handelns, in: Schade, Frauke/Umlauf, Konrad (Hrsg.), Handbuch Bestandsmanagement in Öffentlichen Bibliotheken, Berlin u.a. 2012, 7-26.

**Sänger, Jessica**, Die digitale Leihe in Europa fünf Jahre nach „VOB/Stichting Leenrecht", in: Cole, Mark D./Schiedermair, Stephanie/Wagner, Eva Ellen (Hrsg.), Die Entfaltung von Freiheit im Rahmen des Rechts, Festschrift für Dieter Dörr zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2022, 281-298.

**Schricker/Loewenheim**, Urheberrecht, Kommentar (Hrsg.: Loewenheim, Ulrich/Leistner, Matthias/Ohly, Ansgar), 6. Aufl., München 2020.

**Seefeldt, Jürgen/Syré, Ludger**, Portale zu Vergangenheit und Zukunft, Bibliotheken in Deutschland, 6. Aufl., Hildesheim u.a. 2022.

**Sesing, Andreas**, Verbreitung digitaler Inhalte, Tübingen 2021.

**Sieberns, Anne**, Die Umsetzung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Deutschland: Aufgaben und Chancen für Bibliotheken, Bibliotheksdienst 2019, 53, 676-685, abrufbar unter: https://www.degruyter.com/document/doi/10.1515/bd-2019-0094/html?lang=de.

**Sisto, Michelle C.**, Publishing and Library E-Lending: An Analysis of the Decade Before Covid-19, Publishing Research Quarterly 2022, 38(2), 405-422, abrufbar unter: https://link.springer.com/article/10.1007/s12109-022-09880-7.

**Spies, Axel**, ChatGPT & Co. – Keine Insellösungen, MMR 2023, 469-470.

**Stadt Wiesbaden**, Ab 1. August kostenfreier Bibliotheksausweis für alle Stadtbibliotheken, Pressemitteilung vom 19.7.2022, abrufbar unter: https://www.wiesbaden.de/medien/rathausnachrichten/PM_Zielseite.php?showpm=true&pmurl=https://www.wiesbaden.de/guiapplications/newsdesk/publications/Landeshauptstadt_Wiesbaden/141010100000428001.php.

**Stieper, Malte**, Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 10.11.2016 – C-174/15 – Vereniging Openbare Bibliotheken/Stichting Leenrecht, GRUR 2016, 1270-1271.

**Stieper, Malte**, Von der Verbreitung „unkörperlicher" Vervielfältigungsstücke zum Recht auf Weitergabe in elektronischer Form, in: Dreier, Thomas/Pfeifer, Karl-Nikolaus/Specht, Louisa (Hrsg.), Anwalt des Urheberrechts, Festschrift für Gernot Schulze zum 70. Geburtstag, München 2017, 107-115.

**Svaler, Tirill Bjørkeli**, On making libraries and museums more accessible for autistic people, IFLA Journal 2024, 50(1), 42-52, abrufbar unter: https://repository.ifla.org/items/cd83345c-6e4b-4180-9757-dea39ba17733.

**Thiele, Katja**, Daseinsvorsorge in Gefahr: öffentliche Bibliotheken zwischen Digitalisierung und Austerität, Geographica Helvetica 2020, Vol. 75, 107-122.

**Twomey, John/Ching, Didier/Aylett, Matthew Peter/Quayle, Michael/Linehan, Conor/Murphy, Gillian**, Do deepfake videos undermine our epistemic trust? A thematic analysis of tweets that discuss deepfakes in the Russian invasion of Ukraine, PLoS ONE 2023, 18(10), 1-22 abrufbar unter: https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0291668.

**Umlauf, Konrad**, Bibliotheken, das Grundrecht der Meinungsfreiheit und die informationelle Grundversorgung, Bibliothek Forschung und Praxis 2012, Vol. 36, 87-93.

**Umlauf, Konrad**, Bibliothek und Gesellschaft, in: Umlauf, Konrad/Gradmann, Stefan (Hrsg.), Handbuch Bibliothek, Stuttgart 2012, 11-32.

**van der Noll, Rob/Breemen, Kelly/Breemen, Vicky/Hugenholtz, Bernt/Brom, Marit/Poort, Joost**, Online uitlenen van e-books door bibliotheken, University of Amsterdam, Institute for Information Law (IViR), 2012, abrufbar unter: www.ivir.nl/publicaties/download/Online_uitlenen_van_e-books.pdf.

**van Kempen, Sander/Rijkelijkhuizen, Petra**, E-lending in The Netherlands, in: EBLIDA EGIL (Expert Group on Information Law) (Hrsg.), Handbook of Comparative E-Lending Policies in European Public Libraries, 2023, 109-114, abrufbar unter: https://eblida.org/wp-content/uploads/2023/03/Full-version-EBLIDA-Handbook-of-comparative-e-lending-policies-in-Europe-2023.pdf.

**Vecco, Marilena/Clarke, Martin/Vroonhof, Paul/de Weerd, Eveline/Ivkovic, Ena/Minichova, Sofia/Nazarejova, Miriam**, The impact of the COVID-19 pandemic on creative industries, cultural institutions, education and research, WIPO 2022, abrufbar unter: https://www.wipo.int/edocs/mdocs/copyright/en/wipo_cr_covid_19_ge_22/wipo_cr_covid_19_ge_22_study.pdf.

**Vsoughi, Soroush/Roy, Deb/Aral, Sinan**, The spread of true and false news online, Science 2018, Vol. 359, 1146-1151, abrufbar unter: https://www.science.org/doi/epdf/10.1126/science.aap9559.

**Wandtke, Artur-Axel**, Urheberrecht in der Reform oder wohin steuert das Urheberrecht? MMR 2017, 367-373.

**Weber, Hubertus**, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, Baden-Baden 2018.

**White, Mitchell/Buijs, Doris/Mol, Jennifer**, Policy brief on e-lending for public libraries, 2022, abrufbar unter: https://ilplab.nl/wp-content/uploads/sites/2/2022/12/ILP-policy-brief-e-lending-02.12.2022.pdf.

**Wiedemann**, Handbuch des Kartellrechts (Hrsg.: Wiedemann, Gerhard), 4. Aufl., München 2020.

**Wirtschafter, Valerie**, The impact of generative AI in a global election year, 2024, abrufbar unter: https://www.brookings.edu/articles/the-impact-of-generative-ai-in-a-global-election-year/.

**Wischenbart, Rüdiger**, „Bookwire Insights Report, 2020, abrufbar unter: https://www.bookwire.de/fileadmin/downloads/whitepapers/2020_Digital-Consumer-Book-Barometer_Covid_Special_200810.pdf.

**World Economic Forum (WEF)**, The Global Risks Report 2024, abrufbar unter: https://www3.weforum.org/docs/WEF_The_Global_Risks_Report_2024.pdf.

**Xalabarder, Raquel**, Libraries and limitations in a digital context. Controlled Digital Lending in Spain, 2023, abrufbar unter: https://www.fesabid.org/wp-content/uploads/FESABID-Raquel-Xalabarder-Controlled-Digital-Lending-Spain.pdf.

**Zillien, Nicole**, Digitale Ungleichheit, Wiesbaden 2009.